

Änderungsfassung vom 30. ~~April~~September 2019

Inkrafttreten am 1. ~~Juni~~Januar 20192020

Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	10
§ 1 Gegenstand der Kooperation	10
§ 2 Verträge	11
§ 3 Leitfäden	15
§ 4 Begriffsbestimmungen	16
Teil 2 Marktgebiete	20
§ 5 Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Marktgebieten	20
§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung	22
§ 7 Kostenwälzung Biogas	23
§ 8 Marktraumumstellung	28
§ 9 Umlagefähige Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung	30
§ 10 Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung	32
Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen	37
Abschnitt 1 Interne Bestellung	37
§ 11 Bestellung der Kapazität	37
§ 12 Kapazitätsrelevante Instrumente	41
§ 13 Berechnung der Brutto-Kapazität	41
§ 14 Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität	43
§ 15 Kapazitätsanpassungen	43
§ 16 Langfristprognose	44
§ 17 Netzpuffer	47
§ 18 Entgelte	48
§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung	50
§ 20 Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell	50
§ 21 Systemverantwortung	51
§ 22 Technische Anforderungen	54
§ 23 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	56
§ 24 Instandhaltung	56
§ 25 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	57
Abschnitt 2 Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern	58
§ 26 Anwendungsbereich	58
§ 27 Betrieb der MSR-Anlagen und technische Leistung	58
§ 28 Datenaustausch und Mengenanmeldung	59
§ 29 Betretungs- und Kontrollrechte	59
§ 30 Messstellenbetrieb	59
§ 31 Reduzierung oder Einstellung der Gasübergabe/-übernahme	60

Abschnitt 3 Gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten	61
§ 32 Gemeinsame Vermarktung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten	61
§ 33 Kapazitätsbuchungsplattform	61
§ 34 Registrierung und Zulassung beim Fernleitungsnetzbetreiber	61
§ 35 Registrierung und Zulassung beim Marktgebietsverantwortlichen	62
§ 36 Vertragslaufzeiten	62
§ 37 Auktionierungsprozess	64
§ 38 Kapazitätsreservierung gemäß § 38 GasNZV	65
§ 39 Ausbauanspruch gemäß § 39 GasNZV	66
Teil 4 Regelenergie und Bilanzkreise	67
Abschnitt 1 Beschaffung und Einsatz von Regelenergie	67
§ 40 Regelenergiebeschaffung und -einsatz	67
§ 41 Informationspflichten der Netzbetreiber	69
Abschnitt 2 Bilanzkreise	69
§ 42 Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen	69
§ 43 Liste der Ausspeisenetzbetreiber	70
§ 44 Fallgruppenwechsel von RLM-Ausspeisepunkten	70
§ 45 Deklarationsmeldung und Deklarationsclearing	70
§ 46 Versand von Allokationsdaten	71
§ 47 Allokationsclearing	75
§ 48 Formate	78
§ 49 SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung	78
§ 50 Netzkontensystematik und Anreizsystem	81
Abschnitt 3 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	86
§ 51 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	86
Teil 5 Allgemeine Schlussbestimmungen	87
§ 52 Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Gasbeschaffenheit und Brennwert	87
§ 53 Steuern	87
§ 54 Höhere Gewalt	89
§ 55 Haftung	89
§ 56 Rechtsnachfolge	91
§ 57 Schiedsgerichtsklausel	91

<u>§ 58 Salvatorische Klausel</u>	92
<u>§ 59 Vertraulichkeit</u>	92
<u>§ 60 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung</u>	93
<u>§ 61 Änderungen der Kooperationsvereinbarung</u>	93
<u>§ 62 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung</u>	94
<u>§ 63 Anlagenverzeichnis</u>	94
<u>Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)</u>	96
<u>§ 2 Begriffsbestimmungen</u>	98
<u>§ 2a Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs</u>	102
<u>§ 2b Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs</u>	103
<u>§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages</u>	104
<u>§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages</u>	104
<u>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung</u>	105
<u>§ 6 Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten</u>	105
<u>§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise</u>	106
<u>§ 8 Gebündelte Buchungspunkte</u>	108
<u>§ 9 Kapazitätsprodukte</u>	109
<u>§ 10 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen</u>	111
<u>§ 11 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern</u>	112
<u>§ 12 Nominierung und Renominierung an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten</u>	112
<u>§ 13 Nominierung und Renominierung</u>	115
<u>§ 13a Operative Abwicklung von Nominierungen</u>	117
<u>§ 13b Kommunikationstest</u>	118
<u>§ 13c Abgleich der Nominierungen („Matching“)</u>	119
<u>§ 13d Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen</u>	119
<u>§ 14 Nominierungsersatzverfahren</u>	120
<u>§ 15 Technische Ein- und Ausspeisemeldungen</u>	121

<u>§ 16 Rückgabe von Kapazitäten</u>	121
<u>§ 17 Angebot von kurzfristig nicht genutzten festen Kapazitäten durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 GasNZV</u>	123
<u>§ 18 Entziehung von langfristig nicht genutzten Kapazitäten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GasNZV</u>	123
<u>§ 18a Entziehung von langfristig unzureichend genutzten Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten</u>	124
<u>§ 19 Sekundärhandel</u>	124
<u>§ 20 Technische Anforderungen</u>	125
<u>§ 21 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation</u>	128
<u>§ 22 Mengenzuordnung (Allokation)</u>	128
<u>§ 23 Messstellenbetrieb</u>	129
<u>§ 24 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen</u>	132
<u>§ 25 Entgelte</u>	134
<u>§ 26 Rechnungsstellung und Zahlung</u>	136
<u>§ 27 Steuern</u>	137
<u>§ 28 Instandhaltung</u>	138
<u>§ 29 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten</u>	139
<u>§ 29a Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten</u>	140
<u>§ 30 Überschreitung der gebuchten Kapazität</u>	141
<u>§ 31 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten</u>	141
<u>§ 32 Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers und ihre Erreichbarkeit</u>	143
<u>§ 33 Datenweitergabe und Datenverarbeitung</u>	143
<u>§ 34 Höhere Gewalt</u>	144
<u>§ 35 Haftung</u>	144
<u>§ 36 Sicherheitsleistung</u>	145
<u>§ 36a Vorauszahlung</u>	150
<u>§ 37 Kündigung</u>	151
<u>§ 38 Wirtschaftlichkeitsklausel</u>	152
<u>§ 39 Vertraulichkeit</u>	152
<u>§ 40 Rechtsnachfolge</u>	153
<u>§ 41 Änderungen des Vertrages</u>	153

<u>§ 42 Salvatorische Klausel</u>	154
<u>§ 43 Textform</u>	154
<u>§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht</u>	154
<u>§ 45 Anlagenverzeichnis</u>	155
<u>§ 2a Zulassung zu den Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs</u>	158
<u>§ 7 Kapazitätsprodukte</u>	162
<u>§ 8 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern</u>	163
<u>§ 9 Nominierung und Renominierung</u>	163
<u>§ 10 Operative Abwicklung von Nominierungen</u>	164
<u>§ 11 Kommunikationstest</u>	165
<u>§ 12 Abgleich der Nominierungen („Matching“)</u>	166
<u>§ 13 Technische Ausspeisemeldungen und Abwicklung von Regelenergieprodukten</u>	166
<u>§ 14 Technische Anforderungen</u>	167
<u>§ 15 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation</u>	169
<u>§ 16 Mengenzuordnung (Allokation)</u>	170
<u>§ 17 Messstellenbetrieb</u>	170
<u>§ 18 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen</u>	173
<u>§ 19 Entgelte</u>	175
<u>§ 20 Rechnungsstellung und Zahlung</u>	177
<u>§ 21 Steuern</u>	177
<u>§ 22 Instandhaltung</u>	178
<u>§ 23 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten</u>	179
<u>§ 24 Überschreitung der gebuchten Kapazität</u>	180
<u>§ 25 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten</u>	181
<u>§ 26 Ansprechpartner des Netzbetreibers und ihre Erreichbarkeit</u>	183
<u>§ 27 Datenweitergabe und Datenverarbeitung</u>	183
<u>§ 28 Höhere Gewalt</u>	183
<u>§ 29 Haftung</u>	183
<u>§ 30 Sicherheitsleistung</u>	185
<u>§ 31 Vorauszahlung</u>	188
<u>§ 32 Kündigung</u>	189

§ 33 Wirtschaftlichkeitsklausel	189
§ 34 Vertraulichkeit	190
§ 35 Rechtsnachfolge	191
§ 36 Änderungen des Vertrages	191
§ 37 Salvatorische Klausel	192
§ 38 Textform	192
§ 39 Gerichtsstand und anwendbares Recht	192
§ 40 Anlagenverzeichnis	192
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 — Gegenstand der Kooperation	5
§ 2 — Verträge	6
§ 3 — Leitfäden	10
§ 4 — Begriffsbestimmungen	11
Teil 2 Marktgebiete	15
§ 5 — Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Marktgebieten	15
§ 6 — Kosten-/Entgeltwälzung	17
§ 7 — Kostenwälzung Biogas	18
§ 8 — Marktraumumstellung	22
§ 9 — Umlagefähige Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung	24
§ 10 — Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung	27
Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen	31
Abschnitt 1 Interne Bestellung	31
§ 11 — Bestellung der Kapazität	31
§ 12 — Kapazitätsrelevante Instrumente	35
§ 13 — Berechnung der Brutto-Kapazität	35
§ 14 — Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität	37
§ 15 — Kapazitätsanpassungen	37
§ 16 — Langfristprognose	38
§ 17 — Netzpuffer	41
§ 18 — Entgelte	42
§ 19 — Rechnungsstellung und Zahlung	44
§ 20 — Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell	44
§ 21 — Systemverantwortung	45
§ 22 — Technische Anforderungen	48
§ 23 — Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	50
§ 24 — Instandhaltung	50

§ 25 — Datenweitergabe und Datenverarbeitung	51
Abschnitt 2 Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern	52
§ 26 — Anwendungsbereich	52
§ 27 — Betrieb der MSR-Anlagen und technische Leistung	52
§ 28 — Datenaustausch und Mengenanmeldung	53
§ 29 — Betretungs- und Kontrollrechte	53
§ 30 — Messstellenbetrieb	53
§ 31 — Reduzierung oder Einstellung der Gasübergabe/übernahme	54
Abschnitt 3 Gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten	55
§ 32 — Gemeinsame Vermarktung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten	55
§ 33 — Kapazitätsbuchungsplattform	55
§ 34 — Registrierung und Zulassung beim Fernleitungsnetzbetreiber	56
§ 35 — Registrierung und Zulassung beim Marktgebietsverantwortlichen	56
§ 36 — Vertragslaufzeiten	56
§ 37 — Auktionsprozess	58
§ 38 — Kapazitätsreservierung gemäß § 38 GasNZV	59
§ 39 — Ausbauanspruch gemäß § 39 GasNZV	60
Teil 4 Regelenergie und Bilanzkreise	61
Abschnitt 1 Beschaffung und Einsatz von Regelenergie	61
§ 40 — Regelenergiebeschaffung und -einsatz	61
§ 41 — Informationspflichten der Netzbetreiber	63
Abschnitt 2 Bilanzkreise	63
§ 42 — Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen	63
§ 43 — Liste der Ausspeisenetzbetreiber	64
§ 44 — Fallgruppenwechsel von RLM-Ausspeisepunkten	64
§ 45 — Deklarationsmeldung und Deklarationsclearing	65
§ 46 — Versand von Allokationsdaten	65
§ 47 — Allokationsclearing	70
§ 48 — Formate	73
§ 49 — SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung	73
§ 50 — Netzkontensystematik und Anreizsystem	75
Abschnitt 3 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	80
§ 51 — Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz	80

Teil 5 Allgemeine Schlussbestimmungen	81
§ 52 Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Gasbeschaffenheit und Brennwert	81
§ 53 Steuern	82
§ 54 Höhere Gewalt	83
§ 55 Haftung	84
§ 56 Rechtsnachfolge	86
§ 57 Schiedsgerichtsklausel	86
§ 58 Salvatorische Klausel	87
§ 59 Vertraulichkeit	87
§ 60 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung	88
§ 61 Änderungen der Kooperationsvereinbarung	88
§ 62 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung	89
§ 63 Anlagenverzeichnis	89

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 20 Abs. 1b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 verpflichtet, zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Ein- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Vertragspartner sind zudem gemäß § 20 Abs. 1b EnWG verpflichtet, gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln.

Des Weiteren verpflichtet § 8 Abs. 6 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) die Vertragspartner zur Abwicklung netzübergreifender Transporte eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der sie alle Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Im Hinblick auf diese Verpflichtungen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Kooperation

1. Die Vertragspartner verpflichten sich in dieser Vereinbarung, untereinander in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu der Zusammenarbeit der Netzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen in Bezug auf Kosten- und Entgeltwälzung, Wälzung der Biogaskosten, interne Bestellung, Netzkopplung, Bilanzkreisabwicklung, gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten, Netzpuffer sowie Beschaffung und Einsatz von Regelenergie.

2. Die Netzbetreiber sind für vor- oder nachgelagerte Gasnetze verantwortlich, in denen Ein- und Ausspeisungen erfolgen. Im Folgenden wird zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Verteilernetzbetreibern mit Netzpartizipationsmodell unterschieden.
3. Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden Marktgebiete gemäß den §§ 20, 21 GasNZV und benennen für jedes Marktgebiet einen Marktgebietsverantwortlichen, der die in der GasNZV vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt. In jedem Marktgebiet wird ein virtueller Handlungspunkt (VHP) eingerichtet, an dem Gas gehandelt werden kann und über den die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen ermöglicht wird. Für die Nutzung des VHP wird ein Entgelt erhoben. Zur Bestimmung dieses Entgelts führt der Marktgebietsverantwortliche jährlich eine Marktkonsultation der angebotenen VHP-

Services durch. Die Marktgebietsverantwortlichen sind auch Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung. Die gebildeten Marktgebiete sowie die Marktgebietsverantwortlichen werden auf der Internetseite des BDEW aufgelistet.

4. Für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG erfolgt die Anwendung dieser Vereinbarung mit der Maßgabe, dass §§ 18, 19, 21a, 22 Abs. 1, 23a, 32 Abs. 2, 33, 35 und 52 EnWG und die diese Regelungen konkretisierenden Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen keine Anwendung finden.

§ 2 Verträge

1. Die Vertragspartner verständigen sich hiermit auf die einheitliche Anwendung der in Ziffer 2 genannten gemeinsamen Vertragsstandards für den Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG.
2. Dieser Vereinbarung werden standardisierte Geschäftsbedingungen zu folgenden Verträgen als Anlage beigefügt:
 - a) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Anlage 1);
 - b) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde (Anlage 2);
 - c) Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde (Anlage 3);
 - d) Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4);
 - e) Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5)
 - f) Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer (Anlage 6);
 - g) Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas (Anlage 7).
3. Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den in Ziffer 2 standardisierten Geschäftsbedingungen sind nur zu den für den jeweiligen Vertrag nachstehend aufgelisteten Themen zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die standardisierten Geschäftsbedingungen zu ergänzen und den standardisierten Geschäftsbedingungen der jeweiligen Verträge nicht widersprechen. Ergänzende Geschäftsbedingungen werden gesondert von den standardisierten Geschäftsbedingungen ausgewiesen.
 - a) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Anlage 1)

- weitere Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängende Dienstleistungen (§ 9 Ziffer 1)
- Zuordnung von rabattierter bzw. nicht rabattierter Kapazität zum jeweiligen Konto über unterschiedliche Shippercodes gemäß [Beschlüsse der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany bzw. GASPOOL tätigen Fernleitungsnetzbetreiber \(Az. BK9-18/610-NCG und BK9-18/611-GP\)](#) [Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 24.03.2015 \(Az. BK9-14/608\)](#) (§ 7 Ziffer 7)
- Verpflichtung zur Abgabe von 24 aufeinander folgenden Stundenwerten im Rahmen der Nominierung sowie Recht zur Nominierung von Tagesmengen (§ 13 Ziffer 2)
- Möglichkeit der Übernominierung unabhängig von der Einbringung von Kapazitäten (§ 13d Ziffer 3 Satz 4)
- Regelungen zu Nominierungsersatzverfahren (§ 14)
- Festlegung von Allokationsverfahren (§ 22 Ziffer 1 und 3)
- Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 25 Ziffer 11)
- Rechnungsstellung und Abschlagszahlung (§ 26 Ziffer 1 Satz 1)
- Vertragsstrafe bei Überschreitung der eingebrachten Kapazität (§ 30 Ziffer 4)
- Regelungen zu Turnus und Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 36a Ziffer 4)
- Nutzung von IT-Portalen der Fernleitungsnetzbetreiber, z.B. zur Abgabe von Nominierungen;
- Abwicklungsregeln zu Ein-/Ausspeisepunkten, bei denen die Gasqualität gewechselt werden kann.
- Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kooperationsvereinbarung gültigen Fassung, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung vom 30. Oktober

2017 bereits geschlossene Transportverträge für neue technische Kapazitäten bleiben von den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

- b) Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde (Anlage 2);
- weitere Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängende Dienstleistungen (§ 7 Ziffer 2)
 - Nominierungen (§ 9) und weitere Nominierungswege (§ 10 Ziffer 2 Satz 4)
 - Entgelt- und Zahlungsbedingungen
 - Vertragsstrafe bei Überschreitung der eingebrachten Kapazität (§ 24 Ziffer 4)
 - Regelungen zu Turnus und Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 31 Ziffer 4)
 - Konkretisierung Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung (Anlage 1)
 - Preisblätter (Anlage 3)
 - Nutzung von IT-Portalen der Netzbetreiber, z.B. zur Abgabe von Nominierungen
- c) Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde (Anlage 3)
- Weitere Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden (§11 Ziffern 6 und 11)
 - Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 8 Ziffern 3 und 12)
 - Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung (§ 9) - Konkretisierung des Abrechnungszeitraums, Berechnung des Leistungs- und Arbeitsentgeltes, Umgang mit Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungszeitraums
 - Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten ohne registrierende Leistungsmessung (§ 9)
 - Konkretisierung Standardlastprofilverfahren (Anlage 5)
 - Preisblätter (Anlage 1);
- d) Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4) und Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5)
- aa) Allgemeine Regelungen
- Form des Vertragsschlusses bei der Verbindung von Bilanzkreisen
 - Übertragung von Gasmengen zwischen Sub-Bilanzkonten
 - Bilanzierung von beschränkt zuordenbaren Kapazitäten

- Entgelt- und Zahlungsbedingungen sowie Turnus von Vorauszahlungen
 - Bilanzkreis mit dem Status dynamisch zuordenbar
- bb) Vertrag über die quotale Aufteilung bei Rechnungsbilanzkreisen
- cc) Preisblatt
- dd) Zulassungsbedingungen für den Online-Vertragsabschluss bzw. Portalnutzung;
- e) Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer (Anlage 6)
- Einzelheiten zur Abrechnung der Netzanschlusskosten (§ 8)
 - Vereinbarung individueller bezifferter Haftungsbeschränkungen auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden bei der Herstellung des Netzanschlusses im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden (§ 21 Ziffer 3)
 - Einzelheiten zur Beschreibung des Netzanschlusses sowie zu den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 1)
 - Einzelheiten in Ergänzung zum Lageplan (Anlage 2)
 - Messvereinbarung (Anlage 3)
 - Abschaltmatrix (Anlage 4)
- f) Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas (Anlage 7)
- Vereinbarung zur Unterbrechung der Netznutzung (§ 9 Ziffer 1 c))
 - Einzelheiten zu den Technischen Anforderungen (Anlage 1)
 - Messvereinbarung (Anlage 2)
 - Abschaltmatrix (Anlage 4)

4. Abweichungen zu den in Ziffer 2 genannten standardisierten Geschäftsbedingungen sind nur insoweit zulässig, wie sie im Folgenden oder in den Anlagen 1 bis 7 ausdrücklich zugelassen werden. Diese Abweichungen werden ebenfalls gesondert von den standardisierten Geschäftsbedingungen ausgewiesen.

Im Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde:

- Ersetzung der Regelungen zum Ort der Vermarktung von Kapazitäten i.S.d. § 1 Ziffer 3, soweit rechtlich zulässig
- Regelungen zu gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 (KARLA Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur

- Ausnahmeregelungen für Grenzübergangspunkte nach Maßgabe des § 1 Ziffer 6 Satz 3
- Abweichende Regelungen bei der Zuordnung von rabattierter bzw. nicht rabattierter Kapazität zum jeweiligen Konto über unterschiedliche Shippercodes (§ 7 Ziffer 7)
- Übermittlungsweg der Kapazitätsbestandsmeldung (§ 12 Ziffer 16)
- Abweichende Regelungen von der Common Business Practice „CBP Harmonisation of the Nomination and Matching Process“ (§ 13 Ziffer 9)
- Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätzuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kooperationsvereinbarung gültigen Fassung, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Abweichende Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung vom 30. Oktober 2017 bereits geschlossene Transportverträge für neue technische Kapazitäten bleiben von den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

5. Gegenstand des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer, in der ab dem 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Fassung, können nur solche Netzanschlüsse sein, für die ab dem 1. Oktober 2012 ein Vertragsangebot gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV vorgelegt werden muss. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, den ab dem 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Vertragsstandard (Anlage 6) auf bereits zuvor angebotene und/oder abgeschlossene Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge anzuwenden. Zwingende gesetzliche, verordnungsrechtliche und behördliche Anpassungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Leitfäden

1. Die Auslegung der Regelungen der Kooperationsvereinbarung sowie die Darstellung der Prozesse erfolgt jeweils in Leitfäden, die von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE gemeinsam verabschiedet werden. Die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung wird vermutet, wenn die Leitfäden:
 - a) Leitfaden Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas,
 - b) Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas,
 - c) Leitfaden Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt,
 - d) Leitfaden Bilanzierung Biogas,

- e) Leitfaden Kostenwälzung Biogas,
- f) Leitfaden Marktraumumstellung,
- g) Leitfaden Krisenvorsorge Gas und
- h) Leitfaden Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel.

in der jeweils gültigen Fassung eingehalten worden sind. Im Zweifel gehen die Regelungen der Kooperationsvereinbarung vor. Die Vermutungsregel gilt für die Anwendung des Leitfadens Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel nach lit. h) nur, soweit die Regelungen den Bereich Gas betreffen; Regelungen, die ausschließlich im Bereich Strom Anwendung finden, werden nicht von der Kooperationsvereinbarung Gas erfasst.

2. BDEW, VKU und GEODE prüfen jeweils rechtzeitig vor dem 1. April und dem 1. Oktober eines Jahres, ob bei den Leitfäden Anpassungsbedarf besteht. Notwendige Änderungen werden so verabschiedet, dass eine Umsetzung zu den genannten Terminen unter Berücksichtigung einer angemessenen Umsetzungsfrist von regelmäßig 3 Monaten erfolgen kann.
3. Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von den Fristen der Ziffer 2 abgewichen werden.
4. BDEW, VKU und GEODE informieren die Vertragspartner über die Änderungen der Leitfäden in Textform; dabei genügt, wenn der genaue Wortlaut der Änderungen im Internet unter der jeweils angegebenen Adresse abgerufen werden kann.

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. **Abgrenzungstichtag**
im Zusammenhang der Marktraumumstellung der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht.
2. **Anschlussnutzer**
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
3. **Auslegungstemperatur**
Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.
4. **Ausspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
5. **Ausspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz

auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

6. **Bilanzieller Umstellungstermin**
Der bilanzielle Umstellungstermin ist im Rahmen der Marktraumumstellung der konkrete für die Bilanzkreisabwicklung relevante Umstellungstag, der in dem mitgeteilten Umstellungszeitraum liegt und der der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden.
7. **Bilanzierungsbrennwert**
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
8. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
9. **Biogasaufbereitungsanlage**
Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität i.S.d. § 32 Nr. 3 GasNZV
10. **Biogaseinspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, an dessen Netz eine Biogasaufbereitungsanlage angeschlossen ist.
11. **Einspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
12. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
13. **Externe Regelenergie**
die in § 27 Abs. 2 GasNZV beschriebene Regelenergie.
14. **GaBi Gas 2.0**
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.
15. **Gaswirtschaftsjahr**
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
16. **Interne Regelenergie**
die in § 27 Abs. 1 GasNZV beschriebene Regelenergie.

17. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.

18. Kapazitätsbuchungsplattform

Die gemeinsame Buchungsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber

19. KARLA Gas

Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

20. Lastflusszusage

die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.

21. Marktgebietsüberlappung

liegt vor, wenn es in einem Netz oder mindestens in einem Teilnetz strömungsmechanisch möglich ist, Gasmengen aus verschiedenen Marktgebieten an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und/oder Netzkopplungspunkten auszuspeisen. Dies gilt auch, wenn ein Netz einem marktgebietsüberlappenden Netz oder Teilnetz nachgelagert ist. Die Zuordnung von Netzkopplungspunkten zu den Marktgebieten ergibt sich dabei anteilig aus der jeweiligen Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten in der nachgelagerten Netzebene.

22. Mini-MüT

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

23. Monat M

Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 des Folgetages.

24. Netzkonto

Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze aus diesem Netz gegenübergestellt.

25. Netzkonto-Bilanzierungsobjekt

Ein Netzkonto-Bilanzierungsobjekt wird eingesetzt, um Netzpufferfahrweisen und/oder Operational Balancing Accounts (OBA) bei der Netzkontoallokation zu berücksichtigen.

26. Restlastkurve

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und der Übergaben in nachgelagerte Netze,

Speicher, ggf. unter Berücksichtigung des Netzpuffers, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze.

27. RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT)

Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die tägliche Summe der stündlichen Allokationen pro Gastag gleichmäßig als stündlicher Anteil (als Tagesband) über den ganzen Gastag vom Marktgebietsverantwortlichen verteilt.

28. RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband (RLMoT)

Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die stündlichen Allokationen vom Marktgebietsverantwortlichen verwendet.

29. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

30. Tag D

Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.

31. Technischer Umstellungstermin

Der Technische Umstellungstermin ist im Rahmen der Marktraumumstellung der Zeitpunkt innerhalb des mitgeteilten Umstellungszeitraums, ab dem H-Gas in das umzustellende Netzsegment des Fernleitungsnetzbetreibers eingespeist wird.

32. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.

33. Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.

34. Virtueller Einspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.

35. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines Verteilernetzes mit Netzpartizipationsmodell festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

36. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Teil 2 Marktgebiete

§ 5 Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Marktgebieten

1. Liegt ein Netz ausschließlich in einem Marktgebiet, gehören alle Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte dieses Netzes diesem Marktgebiet an. Im Falle einer Marktgebietsüberlappung ist jeder einzelne Ein- und Ausspeisepunkt jeweils einem der beiden Marktgebiete eindeutig zuzuordnen. Bei einer Marktgebietsüberlappung können Ein- und Ausspeisepunkte teilweise dem einen und teilweise dem anderen Marktgebiet zugeordnet (aktive Marktgebietsüberlappung) oder vollumfänglich einem Marktgebiet zugeordnet (passive Marktgebietsüberlappung) sein. Transportkunden können Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern beider Marktgebieten zuordnen, soweit der Speicher an ein marktgebietsüberlappendes Netz angeschlossen ist und entsprechend freie Kapazitäten verfügbar sind.
2. In Netzen, in denen eine Marktgebietsüberlappung vorliegt, kann der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt nutzt, diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel).
3. Die Netzbetreiber halten für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten in ihrem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weisen die Netzbetreiber die Transportkunden darauf hin. Netzbetreiber, deren Netze durch Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind, verpflichten sich, sich untereinander die Informationen gemäß Satz 1 zur Verfügung zu stellen.
4. Die Netzbetreiber erteilen Letztverbrauchern oder deren Bevollmächtigten sowie Transportkunden auf Anfrage Auskunft über die Zuordnung eines Ein- und Ausspeisepunktes.
5. Die Marktgebietsverantwortlichen fragen das Bestehen einer Marktgebietsüberlappung einmalig bei den Netzbetreibern ab. Sämtliche diesbezügliche Änderungen meldet der Netzbetreiber unverzüglich dem Marktgebietsverantwortlichen.
6. Die Fernleitungsnetzbetreiber können Netzkopplungspunkte zu einem nachgelagerten Netzbetreiber mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 5 Monaten einem anderen Marktgebiet zuordnen. Die Vorankündigung erfolgt abgestimmt durch die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber dem betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber.
7. Die Fernleitungsnetzbetreiber benennen jeweils zum 31. Oktober eines Jahres Netzgebiete, für die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Marktgebietswechsel oder einer -bereinigung besteht. Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen erfolgt eine Aktualisierung auch abweichend vom Stichtag.

Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, haben die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber dies zu begründen und die betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber informiert unverzüglich ihm jeweils direkt nachgelagerte Netzbetreiber und die betroffenen Transportkunden in seinem Netz über den Marktgebietswechsel.

Transportkunden können dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfristen gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten worden sind und Bezugsverträge für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ein- und Ausspeisepunkte enthält.

Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Die sich in diesem gesondert benannten Bilanzkreis bzw. in diesem gesondert benannten Sub-Bilanzkonto allokierten Ausspeisemengen werden einmal jährlich nach Abschluss des Gaswirtschaftsjahres finanziell mit dem anderen Marktgebiet ausgeglichen. Dazu wird die täglich allokierte Ausspeisemenge des Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos mit dem Durchschnitt des täglichen mengengewichteten Gasdurchschnittspreis gemäß § 14 Anlage 4 des bisherigen Marktgebietes bezogen auf ein Gaswirtschaftsjahr in diesem Zeitraum angewendet. Sofern ein Nachweis nach Absatz 4 Satz 2 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert. Auf Nachfrage des Marktgebietsverantwortlichen hat der Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise der Transportkunden für die Ein- und Ausspeisepunkte vorzulegen, die in den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto allokiert werden.

8. Bei einem Marktgebietswechsel gemäß § 5 Ziffer 6 oder 7 sind die bislang an den betroffenen Netzkopplungspunkten bestätigten internen Bestellungen des betroffenen nachgelagerten Netzbetreibers durch den Fernleitungsnetzbetreiber des Zielmarktgebietes ab Wirksamkeit der geänderten Zuordnung mindestens in gleicher Höhe und Art des Kapazitätsproduktes bereitzustellen.

§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung

1. Innerhalb eines Marktgebietes werden die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber auf die nachgelagerten Netzbetreiber nach Maßgabe der folgenden Regelungen gewälzt.
2. Jeder Netzbetreiber mit Ausnahme der Fernleitungsnetzbetreiber bildet einen Kostenblock „Wälzung“. Dieser enthält die gemäß Teil 3 Abschnitt 1 (Interne Bestellung) an vorgelagerte Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte. Wenn ein Netzbetreiber an einem Netzkopplungspunkt zu vorgelagerten Netzen auch Einspeiseentgelte in sein eigenes Netz ausweist, gehen die spezifischen Entgelte multipliziert mit den an diesem Punkt gebuchten Kapazitäten in einen zusätzlichen Kostenblock „Einspeisung“ ein. Dieser ist nicht Teil des Kostenblocks „Wälzung“, sondern des netzscharfen Kostenblocks.
3. Vom Netzbetreiber wird der Kostenblock „Wälzung“ als Ganzer umgelegt – unabhängig von seiner Herkunft aus:
 - unterschiedlichen Marktgebieten;
 - unterschiedlichen vorgelagerten Netzen;
 - Arbeits-, Leistungs- oder Grundpreisen oder spezifischen Kapazitätsentgelten sowie
 - anteiligen Biogaskosten gemäß § 7 und
 - anteiligen Kosten für die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas gemäß § 10.
4. Die Bildung der auf dem Kostenblock „Wälzung“ basierenden Netzentgeltanteile erfolgt wie die Ermittlung der übrigen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) auf Grundlage der Erlösobergrenze basierenden Netzentgeltanteile.
 - a) Netzbetreiber, die Kapazitätsbuchungen anbieten: Der Kostenblock „Einspeisung“ und der Kostenblock „Wälzung“ (in Euro) werden durch die Summe der Ausspeisekapazitäten dividiert, die für die Entgeltkalkulation für sein Netz zugrunde gelegt wurden. Das auf den Einspeiseentgelten basierende spezifische Entgelt wird zu den jeweiligen Ausspeiseentgelten addiert und als neues netzscharfes Entgeltsystem des Netzbetreibers ermittelt. Das aus den gewälzten Kosten/Entgelten des vorgelagerten Netzes ermittelte spezifische Entgelt wird zu den Ausspeiseentgelten des neuen netzscharfen Entgeltsystems addiert und als Entgeltsystem des Netzbetreibers inklusive der gewälzten Kosten vorgelagerter Netze ausgewiesen.
 - b) Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell: Sofern ein Verteilernetzbetreiber Entgelte nach § 20 Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ermittelt, sind zunächst die auf diesen Entgeltblock entfallenden anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen entsprechend der individuellen Jahreshöchstlast des jeweiligen Letztverbrauchers aus dem Kostenblock „Wälzung“ herauszurechnen und direkt den Entgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV als Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zuzuordnen. Der verbleibende Anteil des Kostenblocks „Wälzung“ wird in das Netzpartizipationsmodell integriert.

Abweichend hiervon erfolgt die Kosten- und Entgeltwälzung für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG nicht auf Grundlage der Erlösbergrenze gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung, sondern auf Grundlage der Erlöskalkulation für die Netzentgelte des geschlossenen Verteilernetzes.

5. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen ihren unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibern ihre Entgelte für das folgende Kalenderjahr sowie Änderungen der Entgelte spätestens bis zum 30. September eines Jahres in Textform mit. Sind die Entgelte bis zum 30. September eines Jahres nicht ermittelt, ist die Höhe der Entgelte mitzuteilen, die sich voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösbergrenze ergeben wird. Die endgültigen Entgelte werden für das folgende Kalenderjahr spätestens bis zum 2. Dezember veröffentlicht.

6. Verteilernetzbetreiber, die direkt einem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagert sind und selbst nachgelagerte Verteilernetzbetreiber haben, informieren diese ebenfalls nach Kenntnis ihrer voraussichtlichen vorgelagerten Entgelte, spätestens jedoch bis zum 6. Oktober eines Jahres in Textform und veröffentlichen ihre endgültigen Entgelte spätestens bis zum 12. Dezember. Für alle weiteren nachgelagerten Verteilernetzbetreiber gilt für die Mitteilung der vorläufigen Entgelte der 10. Oktober eines Jahres und für die Veröffentlichung der endgültigen Entgelte der 16. Dezember. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Ist im Einzelfall eine Einhaltung dieser Fristen aufgrund von komplexen Kaskaden nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung zwischen den betroffenen Netzbetreibern.

§ 7 Kostenwälzung Biogas

1. Die den Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Biogaseinspeisung entstehenden Kosten werden bundesweit auf alle Netze umgelegt (vgl. § 20 b GasNEV).

2. Die Biogaseinspeisenetzbetreiber melden jeweils ihre Biogas-Kosten i.S.d. § 20 b GasNEV an den Fernleitungsnetzbetreiber (Hochmeldung). Im Fall von Marktgebietsüberlappungen werden die Kosten zunächst dem Marktgebiet zugeordnet, in dem der Einspeisepunkt liegt.

a) Die Biogaseinspeisenetzbetreiber prognostizieren ihre in § 20 b GasNEV näher bestimmten Biogas-Kosten für das jeweils folgende Kalenderjahr (a+1). Dabei finden nur solche Kosten Berücksichtigung, bezüglich derer gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Das gilt insbesondere im Fall bereits abgeschlossener Verträge. Die Biogaseinspeisenetzbetreiber melden die prognostizierten Biogas-Kosten bis zum 31. August eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (a+1) direkt an den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz das Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers direkt oder indirekt über mehrere Netzebenen angeschlossen ist. Gleichzeitig melden die Biogaseinspeisenetzbetreiber bis zum 31. August eines Jahres auch die Ist-Biogas-Kosten des Vorjahres (a-1) an den Fernleitungsnetzbetreiber.

b) Die Biogaseinspeisenetzbetreiber übermitteln parallel zur Meldung an die Fernleitungsnetzbetreiber ihre Biogas-Kostenprognose für das folgende Kalenderjahr (a+1)

zusammen mit ihren Ist-Biogas-Kosten für das Vorjahr (a-1) an die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur stellt hierfür einen Erhebungsbogen zur Meldung der gemäß § 20 b GasNEV angefallenen Biogaskosten auf ihrer Internetseite (<http://www.bundesnetzagentur.de>) zur Verfügung.

3. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt die ihm gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten jeweils in 12 gleiche Monatsbeträge auf und erstattet diese den betreffenden Biogaseinspeisenetzbetreibern in dem der Hochmeldung folgenden Kalenderjahr (a+1) in Form von monatlichen Abschlagszahlungen (Erstattung).

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt nach erfolgter Hochmeldung gemäß Ziffer 2 die Summe aller gemäß § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten in seinem Netzgebiet (Biogas-Gesamtkosten).

a) Die Biogas-Gesamtkosten setzen sich zusammen aus

- den eigenen gemäß Ziffer 2 prognostizierten Biogas-Kosten für das folgende Kalenderjahr (a+1),
- den gemäß Ziffer 2 a) gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten aus den nachgelagerten Netzen für das folgende Kalenderjahr (a+1), sowie
- den sich ergebenden Differenzen der Ist-Kosten zu den prognostizierten Kosten des Vorjahres (a-1) sowie
- den Mehr- oder Mindererlösen aus den sich ergebenden Differenzen aus einer Abweichung der bei der Berechnung zu Grunde gelegten und den tatsächlich vermarkteten Kapazitäten des Vorjahres (a-1) unter Beachtung möglicher Ausgleichsbeträge nach Ziffer 7 b).

~~b) Bei der Bildung der Differenz zwischen den Ist-Kosten und den prognostizierten Kosten sind nur Änderungen der Biogas-Kosten i.S.d. § 20 b GasNEV zu berücksichtigen, nicht hingegen Änderungen der vermarkteten Kapazitäten; die entstehende Differenz aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten wird über das Regulierungskonto des Netzbetreibers abgerechnet.~~

e)b) Die Differenzen der Ist-Kosten zu den prognostizierten Kosten des Vorjahres der betreffenden Netzbetreiber und die Mehr- oder Mindererlöse des Fernleitungsnetzbetreibers aus den sich ergebenden Differenzen aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten des Vorjahres werden in Höhe des im ausgleichenden Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags verzinst. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

d)c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber tätig sind, werden die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber ermittelten Biogas-Gesamtkosten je Marktgebiet addiert. Die Addition der Kosten kann durch den Marktgebietsverantwortlichen oder einen durch

die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten erfolgen, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes darauf verständigen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.

5. Die Fernleitungsnetzbetreiber ermitteln aus den jeweiligen Biogas-Gesamtkosten beider Marktgebiete die bundesweit umzulegenden Biogas-Gesamtkosten (bundesweite Biogas-Gesamtkosten) sowie die bundesweit gebuchte bzw. bestellte Kapazität für das folgende Kalenderjahr (a+1).

- a) Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen sich gegenseitig sowie der Bundesnetzagentur die jeweils für ihr Marktgebiet nach Ziffer 4 ermittelten Biogas-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die Summe der im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber in ihrem jeweiligen Marktgebiet mit. Dabei ist die Kapazität an den Ausspeisepunkten der jeweiligen Netze heranzuziehen, wobei Ausspeisepunkte zu Speichern und zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten nicht zu berücksichtigen sind.
- b) Die Fernleitungsnetzbetreiber errechnen aus den eigenen und den ihnen nach Ziffer 5 a) mitgeteilten Beträgen die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die bundesweite verbleibende Summe der im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber. Das Ergebnis teilen sie sich gegenseitig sowie ebenfalls der Bundesnetzagentur mit.
- c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber tätig sind, kann die Berechnung der bundesweiten Biogas-Gesamtkosten sowie die Ermittlung der bundesweit gebuchten bzw. bestellten Kapazität durch die Marktgebietsverantwortlichen oder durch einen von den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes beauftragten Dritten erfolgen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben sicherzustellen, dass die jeweils benannten Dritten ihre Berechnungen miteinander abstimmen.

6. Auf Grundlage der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Biogas-Gesamtkosten und der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Ausspeisekapazitäten ermitteln die Fernleitungsnetzbetreiber den bundesweit geltenden spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) und legen damit die Biogas-Gesamtkosten gemäß § 20 b Gas-NEV bundesweit um (spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag).

Zur Ermittlung des spezifischen Wälzungsbetrags teilen die Fernleitungsnetzbetreiber die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten durch die im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich bundesweit gebuchte bzw. bestellte Ausspeisekapazität.

Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, können der Marktgebietsverantwortliche oder durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes beauftragte Dritte damit beauftragt werden, den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag zu ermitteln. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein. Die Marktgebietsverantwortlichen oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber beider Marktgebiete beauftragte

Dritte melden in diesem Fall den bundesweit geltenden spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) jeweils in ihren Marktgebieten an die Fernleitungsnetzbetreiber.

7. Die bundesweite Wälzung der Biogas-Gesamtkosten erfolgt über die Ausspeiseentgelte der Netzbetreiber. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen dabei ihre anfallenden Kosten für die Einspeisung von Biogas mit etwaigen Erlösen (Verrechnung).

- a) Der Fernleitungsnetzbetreiber schlägt den nach Ziffer 6 ermittelten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag auf seine Ausspeiseentgelte auf. Er veröffentlicht bis zum 1. Oktober eines Jahres den ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres (a+1) aktualisierten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag in €/kWh/a.

AusspeiseExit-Punkte zu Speichern im Netz der Fernleitungsnetzbetreiber, anderen Marktgebieten und Grenzübergangspunkten erhalten keinen den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag umfassenden Entgeltzuschlag.

Die Fernleitungsnetzbetreiber decken über die eingenommenen Erlöse der internen Bestellungen aus nachgelagerten Netzen und durch eigene Erlöse aus der Biogasumlage an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern die anfallenden Kosten für die Einspeisung von Biogas.

- b) Generiert ein Fernleitungsnetzbetreiber über die Erlöse aus der Biogasumlage nach Deckung der eigenen und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten voraussichtlich einen Überschuss, ist er verpflichtet, monatlich einen Ausgleich an die jeweils anderen Fernleitungsnetzbetreiber, die die in ihrem und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten nicht über Erlöse aus der Biogasumlage decken können, zu zahlen.
- c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes beauftragte Dritte mit der Ermittlung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 7 b) beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.

In diesem Fall ermitteln der Marktgebietsverantwortliche oder der beauftragte Dritte im Rahmen der Bildung des spezifischen Biogas-Wälzungsbetrags für das folgende Kalenderjahr (a+1) die für das jeweilige Marktgebiet entstehenden Über- und Unterdeckungen je Fernleitungsnetzbetreiber und die sich daraus ergebende Höhe der monatlichen Ausgleichszahlungen. Diese teilen sie den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes mit.

Die Marktgebietsverantwortlichen oder die durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten stellen im Zuge der bundesweiten Kostenwälzung auch den saldierten Überhang sowie Fehlbetrag der Marktgebiete fest. Der Marktgebietsverantwortliche oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes beauf-

tragte Dritte, in dessen Marktgebiet eine Unterdeckung vorliegt, stellt dem Marktgebietsverantwortlichen oder dem durch die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes beauftragten Dritten mit der Überdeckung monatlich eine Ausgleichsrechnung.

Erfolgt die Ausgleichszahlung an den Marktgebietsverantwortlichen oder an den durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten, ist dieser verpflichtet, den Ausgleichsbetrag an die Fernleitungsnetzbetreiber auszus zahlen, die in ihrem und in den nachgelagerten Netzen die anfallenden Biogaskosten nicht über die nach Ziffer 7 a) vereinnahmten Erlöse decken können.

- d) Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag wird beginnend beim Fernleitungsnetzbetreiber auf die jeweiligen Ausspeisepunkte (auch zu Letztverbrauchern) sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 gewälzt.
- e) Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System wälzen den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag entsprechend des entry-exit-Systems auf die Exit-Punkte und damit ausschließlich auf die Kapazität. Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag im Netzpartizipationsmodell gemäß § 18 GasNEV bzw. bei anderen verwendeten Modellen gemäß § 20 GasNEV. Die Vorgehensweise erfolgt dabei analog der Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.
- f) Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer (Transportkunde, Letztverbraucher) und bezahlen die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhte monatliche Rechnung der internen Bestellung an den vorgelagerten Netzbetreiber.

Die Anpassung der Ausspeiseentgelte nach dem beschriebenen Wälzungsmechanismus erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 1. Januar des Jahres.

8. Abweichungen zwischen den prognostizierten und den Ist-Biogas-Kosten bei Verteilernetzbetreibern sind wie folgt auszugleichen (Anpassung):

Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt die Differenz aus den ihm für das Vorjahr (a-1) gemeldeten Ist-Biogas-Kosten und der im Vorjahr (a-1) tatsächlich erfolgten Erstattung auf Basis der Prognose für das Vorjahr (a-1) an die jeweiligen Biogaseinspeisenetzbetreiber. Diese Differenzen aus dem Abgleich werden gemäß Ziffer 4 lit. b) verzinst. Bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr (a+1) gegenüber dem Biogaseinspeisenetzbetreiber wird die ermittelte Differenz ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht bzw. reduziert der Fernleitungsnetzbetreiber den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) um diese Differenz.

Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.

§ 8 Marktraumumstellung

1. Die netztechnisch erforderliche und dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas gemäß § 19a EnWG (Marktraumumstellung) ist vom Fernleitungsnetzbetreiber zu veranlassen.
2. Die von der Umstellung betroffenen Netzbetreiber erarbeiten und bestimmen im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans bzw. des Umsetzungsberichts gemeinsam ein Marktraumumstellungskonzept. In dem Marktraumumstellungskonzept sind die umzustellenden Netzgebiete, relevante RLM-Kunden sowie die zeitliche Reihenfolge der umzustellenden Netzgebiete unter Berücksichtigung alternativer H-Gas-Bereitstellungen und geeigneter Lastflusszusagen durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu definieren. Die angrenzenden Netzbetreiber, soweit diese davon betroffen sind, werden vorab über die Inhalte des Konzepts informiert und das Konzept wird mit diesen Netzbetreibern - wenn möglich - bereits abgestimmt. Das Marktraumumstellungskonzept wird innerhalb des Netzentwicklungsplans bzw. des Umsetzungsberichts als Informations- und Diskussionsgrundlage vorgelegt. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt die Termine, zu denen die Bereitstellung der jeweiligen H-Gas-Kapazitäten erforderlich ist und die Umstellung der betroffenen Netzgebiete abgeschlossen sein muss. In den Jahren zwischen den Netzentwicklungsplänen wird das jährliche Marktraumumstellungskonzept als Anhang zum Umsetzungsbericht des Netzentwicklungsplans veröffentlicht. Sofern Änderungen dieses Marktraumumstellungskonzeptes im Vergleich zum Marktraumumstellungskonzept des zuletzt konsultierten Netzentwicklungsplans vorgenommen wurden, die den Zeitraum der ersten 5 Jahre des Netzentwicklungsplans betreffen, sind diese Änderungen mit den jeweils betroffenen nachgelagerten Netzbetreibern zu konsultieren.
3. Die betroffenen Netzbetreiber vereinbaren spätestens 2 Jahre und 8 Monate vor dem voraussichtlichen Umstellungszeitraum gemäß § 22 Ziffer 4 Absatz 2 einen Umstellungsfahrplan mit den direkt nachgelagerten Netzbetreibern, in dem die verbindlichen Maßnahmen und zeitliche Reihenfolge berücksichtigt sowie verbindliche Termine für einen Umstellungsbereich festgelegt werden. Der Umstellungsfahrplan enthält insbesondere den voraussichtlichen technischen Umstellungstermin, um vor allem dem nachgelagerten Netzbetreiber eine fristgerechte Ausschreibung der Anpassungsmaßnahmen in seinem Netz und die fristgerechte Veröffentlichung des technischen Umstellungstermins 2 Jahre im Voraus zu ermöglichen. Der Umstellungsfahrplan umfasst einen Umstellungsbereich der hierbei durch eine strömungsmechanische Abhängigkeit der Umstellung einzelner Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte gekennzeichnet ist und eine gemeinsame Umstellung erfordert. Wenn in einem Umstellungsbereich die Netzkopplungspunkte bzw. Netzanschlusspunkte von mehreren direkt nachgelagerten Netzbetreibern liegen und/oder die Netzkopplungspunkte von mehreren Fernleitungsnetzbetreibern aufgespeist werden, sollte der Abschluss eines multilateralen Umstellungsfahrplans zwischen den Betroffenen (vorgelagerter bzw. vorgelagerte Netzbetreiber, direkt nachgelagerter bzw. nachgelagerte Netzbetreiber) erfolgen. Soweit erforderlich, können

auch direkt angeschlossene Sonderletzverbraucher sowie Speicherbetreiber einbezogen werden und Vertragspartei innerhalb des Umstellungsfahrplans sein.

Wesentliche Regelungsinhalte sind insbesondere:

Konkretisierung und Ergänzung der Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung zur Marktraumumstellung (insbesondere §§ 8 bis 10 sowie § 22 Ziff. 4 und 5 Kooperationsvereinbarung),

- Definition des Umstellungsbereichs und der Abhängigkeiten der Umstellungen der einzelnen Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte,
 - Abstimmung und Festlegung des Monats, in dem voraussichtlich der technische Umstellungstermin liegen wird,
 - Prozess zur weiteren Konkretisierung des technischen Umstellungstermins,
 - Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Informationspflichten,
 - Soweit anwendbar, vom Regelbetrieb abweichende Kapazitäts- und Druckrandbedingungen während des Umstellungsprozesses,
 - Soweit eine bisher bestehende Ausspeisezone eines Fernleitungsnetzbetreibers aufgetrennt wird: vom Regelbetrieb abweichende Nutzungsbedingungen der in der bisher bestehenden Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte während des Umstellungsprozesses,
 - Regelung zur Abstimmung eines angepassten technischen Umstellungstermins im Falle nicht schuldhafter Verzögerung gemäß Ziffer 4, insbesondere wenn die Umstellung aus Mangel verfügbarer qualifizierter Fachunternehmen nicht wie geplant durchgeführt werden kann,
 - Anwendung der relevanten allgemeinen Vertragsregelungen der Kooperationsvereinbarung (§ 54 Höhere Gewalt, § 55 Haftung, § 56 Rechtsnachfolge, § 58 Salvatorische Klausel, § 59 Vertraulichkeit) auf den Umstellungsfahrplan.
4. Die beteiligten Netzbetreiber, gegebenenfalls direkt angeschlossene Sonderletzverbraucher sowie Speicherbetreiber dürfen die verbindlichen Termine nicht schuldhaft verzögern, um den fristgerechten Abschluss der Umstellung gemäß Umstellungsfahrplan nicht zu gefährden.
 5. Bei der Marktraumumstellung an den Netzkopplungs- und Ausspeisepunkten der Netzbetreiber sind die bislang bestätigten internen Bestellungen, Vorhalteleistungen bzw. erworbenen Kapazitäten nach einer vollständigen Umstellung des relevanten Netzbereichs energieäquivalent mindestens in gleicher Höhe und gleicher Art des Kapazitätsproduktes aufrechtzuerhalten.
 6. Die Marktraumumstellung führt nicht zu einem Ausbau des L-Gas Netzes zum Erhalt der derzeitigen Höhe der Einspeisekapazitäten in die noch bestehenden L-Gas-Trans-

portnetze der Fernleitungsnetzbetreiber. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.

7. Bei der Marktraumumstellung prüfen die Fernleitungsnetzbetreiber, ob im Falle einer Marktgebietsüberlappung diese im Rahmen einer Marktgebietsbereinigung aufgehoben werden kann.

§ 9 Umlagefähige Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung

1. Die Kostenermittlung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber ermitteln den technischen Anpassungsbedarf von Verbrauchsgeräten und Kundenanlagen in ihren Netzen im Rahmen der Geräteerhebung. Sie bestimmen nach billigem Ermessen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik Art und Ausführung der notwendigen technischen Anpassungen. Die Belange des Letztverbrauchers sind dabei, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Nach abgeschlossener Ermittlung im Sinne des vorstehenden lit. a) veranlasst der qualitätsumstellende Netzbetreiber die erforderlichen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen von Verbrauchsgeräten und Kundenanlagen bei SLP-Kunden mit Standard-Gasanwendungen. Die Kosten der als erforderlich identifizierten Anpassungsmaßnahmen werden durch die jeweiligen Netzbetreiber ermittelt, in deren Netz die Maßnahmen anfallen. Die anfallenden Kosten müssen notwendig und angemessen sein.
 - c) Für RLM- und SLP-Kunden als Betreiber der Kundenanlage gemäß § 19a EnWG, die durch keine Standard-Gasanwendungen gekennzeichnet sind, müssen Anpassungsmaßnahmen durch den qualitätsumstellenden Netzbetreiber veranlasst werden. In Abstimmung mit dem Betreiber der Kundenanlage können die Anpassungsmaßnahmen auch durch den Betreiber der Kundenanlage durchgeführt werden. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen stimmt der qualitätsumstellende Netzbetreiber mit dem Betreiber der Kundenanlage ab. Die anfallenden Kosten müssen notwendig und angemessen sein. Gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten, wählt der qualitätsumstellende Netzbetreiber grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit aus, es sei denn, der Betreiber der Kundenanlage trägt die Mehrkosten. Der qualitätsumstellende Netzbetreiber hat dies in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Für den Fall, dass die Kosten je Anschluss eine Grenze von 5.000 € überschreiten, ist die anerkennbare Höhe sowie Art und Weise der Kostenübernahme durch den qualitätsumstellenden Netzbetreiber und den Betreiber der Kundenanlage vorab mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen. Sollte sich die Grenze von 5.000 € in der Umsetzung zukünftiger Marktraumumstellungen als ungeeignet erweisen, wird in Absprache mit der zuständigen Regulierungsbehörde eine angemessene Grenze abgestimmt.

- d) Bei der Anpassung von Netzanschlüssen, wie auch Netzkopplungspunkten werden die Belange des Anschlussnehmers bzw. Netzbetreibers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt. Der qualitätsumstellende Netzbetreiber ist berechtigt, die notwendigen Kosten für die Anpassungen von Netzanschlüssen wie auch Netzkopplungspunkten, die durch die Umstellung der Gasqualität gemäß § 19a EnWG erforderlich werden, in die Umlage einzubringen.
- e) Umlagefähige Umstellungskosten sind die Kosten des qualitätsumstellenden Netzbetreibers im Sinne der GasNEV und der ARegV die gemäß §19a EnWG durch den netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozess von L-Gas auf H-Gas verursacht werden, insbesondere die nachfolgend in Ziffer 2 definierten Kosten. Soweit die umlagefähigen Kosten bereits in der Kostenbasis für die Erlösobergrenze bzw. anderen Umlagen (z.B. Biogasumlage) enthalten sind, müssen sie sachgerecht hiervon abgegrenzt werden.
- f) Für die Ermittlung der Kosten, die aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen dem Abgrenzungstichtag und dem bilanziellen Umstellungstermin entstehen, übersendet der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die Summe der Allokationsdaten der Ausspeisepunkte, bei denen der Abgrenzungstichtag und der bilanzielle Umstellungstermin auseinanderfällt. Die Übermittlung erfolgt jeweils nach Ablauf der Clearingfristen bis spätestens M+3M auf Tagesbasis für den gesamten Zeitraum, der zwischen Abgrenzungstichtag und bilanziellem Umstellungstermin liegt, in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format. Der Marktgebietsverantwortliche bewertet die Tagesmengen mit der täglichen Preisdifferenz zwischen den H-Gas und L-Gas Quality Produkten gemäß Rang 2 der Merit-Order-Liste der Marktgebietsverantwortlichen zur Beschaffung externer Regelenergie und rechnet die Beträge mit dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber ab. Die abgerechneten Beträge berücksichtigt der qualitätsumstellende Netzbetreiber bei seinen umlagefähigen Umstellungskosten.

2. Umlagefähige Kosten der Marktraumumstellung sind insbesondere:

- Projektkosten der Netzbetreiber, insbesondere Ermittlung des qualitativen und quantitativen Anpassungsbedarfs der Netzanschlüsse, Kundenanlagen, Verbrauchsgeräte und Geräteerhebung
- Kosten für Anpassungsmaßnahmen gemäß § 9 Ziffer 1a bis c
- Kosten des Erstattungsanspruches gemäß § 19a Absatz 3 EnWG sowie Kosten auf Grundlage von nach § 19a Abs.3 EnWG erlassener Verordnungen
- Kosten für eine ggf. notwendige temporäre Ersatzversorgung während der Durchführung der technischen Marktraumumstellung durch den Netzbetreiber sofern sie nicht aktivierbar sind.
- Kosten, die aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen dem Abgrenzungstichtag und dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß § 9 Ziffer 1f entstehen.

- Kosten für zusätzliche technische Maßnahmen, wie z.B. Kosten für Errichtung und Rückbau temporärer H-Gasanbindungsleitungen, technischer Anlagen oder Leitungsumlegungen (mit Nachweis der Sachbezogenheit), sofern sie nicht aktivierbar sind.
 - Anpassungen der Gasübergabestationen zu den Betreibern der Anlagen sofern sie nicht aktivierbar sind.
 - Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen insbesondere dauerhaft genutzte, neu verlegte Leitungen, Verdichter- und GDRM-Stationen, soweit hierfür keine Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV im Sinne der Ziffer 4 genehmigt wurden. Sobald eine Berücksichtigung dieser Kosten in der Kostenbasis für die Erlösobergrenze möglich ist, werden diese Kosten innerhalb der Netzentgelte abgegolten und nicht mehr in die Marktraumumstellungsumlage einbezogen. Seit dem 01.01.2018 sind derartige Investitionen bei Verteilernetzbetreibern vorbehaltlich der Übergangsvorschrift § 34 Nr. 7 ARegV im jährlichen Kapitalkostenabgleich gem. § 10a ARegV zu berücksichtigen.
 - Differenz aus dem jährlichen Plan-/Ist-Abgleich mit zweijährigem Zeitverzug.
~~Diese Differenzen aus dem Abgleich werden analog zum Regulierungskonto gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV verzinst.~~
3. Die umlagefähigen Kosten sind durch den Netzbetreiber mittels prüffähiger Unterlagen nachzuweisen und der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis der Kosten hat in standardisierter Form zu erfolgen. Form und Umfang der Nachweiserbringung über anfallende Kosten sind mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen.
 4. Kosten aus Investitionen der Fernleitungsnetzbetreiber und der Verteilernetzbetreiber im Rahmen der Marktraumumstellung, für deren Anerkennung als Investitionsmaßnahme die Voraussetzungen zur Beantragung nach § 23 ARegV vorliegen, und die durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt wurden, werden innerhalb der Netzentgelte abgegolten und nicht in die Marktraumumstellungsumlage einbezogen.

§ 10 Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung

1. Die den Netzbetreibern für die netztechnisch erforderliche und dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas entstehenden Kosten gemäß § 19a EnWG werden bundesweit auf alle Netze umgelegt.
2. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber melden jährlich jeweils ihre Umstellungskosten i.S.d. § 19a EnWG an den Fernleitungsnetzbetreiber (Hochmeldung).
 - a) Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber planen ihre umlagefähigen Umstellungskosten für die erwartete Umstellungsperiode. Dabei finden nur solche Kosten Rück-

sichtigung, bezüglich derer gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber melden die prognostizierten Umstellungskosten bis zum 31. August eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (a+1) direkt an den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz das Netz des qualitätsumstellenden Netzbetreibers direkt oder indirekt über mehrere Netzebenen angeschlossen ist. Gleichzeitig melden die qualitätsumstellenden Netzbetreiber bis zum 31. August eines Jahres auch die Ist-Umstellungskosten des Vorjahres (a-1) an den Fernleitungsnetzbetreiber. Im Fall von Marktgebietsüberlappungen teilt der qualitätsumstellende Netzbetreiber die prognostizierten und die Ist-Umstellungskosten ratierlich auf Basis des Verhältnisses der internen Bestelleistung bzw. Vorhalteleistung auf und meldet diese jeweils an die vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber.

b) Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber übermitteln parallel zur Meldung an die Fernleitungsnetzbetreiber ihre Umstellungskostenplanung für das folgende Kalenderjahr (a+1) zusammen mit ihren Ist-Umstellungskosten für das Vorjahr (a-1) an die zuständige Regulierungsbehörde. Die zuständige Regulierungsbehörde stellt hierfür einen Erhebungsbogen zur Meldung der gemäß § 19a EnWG angefallenen Umstellungskosten auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

3. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt die ihm gemeldeten geplanten Umstellungskosten jeweils in 12 gleiche Monatsbeträge auf und erstattet diese den betreffenden qualitätsumstellenden Netzbetreibern in dem der Hochmeldung folgendem Kalenderjahr (a+1) in Form von monatlichen Abschlagszahlungen (Erstattung).

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt nach erfolgter Hochmeldung gemäß Ziffer 2 die Summe aller gemäß § 19 a EnWG zu wälzenden Umstellungskosten in seinem Netzgebiet (Umstellungs-Gesamtkosten).

a) Die Umstellungs-Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:

- den eigenen geplanten Umstellungskosten gemäß Ziffer 2 a) für das folgende Kalenderjahr (a+1),
- den gemäß Ziffer 2 a) gemeldeten geplanten Umstellungskosten aus den nachgelagerten Netzen für das folgende Kalenderjahr (a+1)
- den sich ergebenden Differenzen der Ist-Umstellungskosten zu den geplanten Umstellungskosten des Vorjahres (a-1) sowie
- den Mehr- oder Mindererlösen aus den sich ergebenden Differenzen aus einer Abweichung der bei der Berechnung zu Grunde gelegten und den tatsächlich vermarkteten Kapazitäten des Vorjahres (a-1) unter Beachtung möglicher Ausgleichsbeträge nach Ziffer 7 b).-

b) Bei der Bildung der Differenz zwischen den Ist-Kosten und den geplanten Kosten sind nur Änderungen der Umstellungskosten i.S.d. § 19a EnWG zu berücksichtigen, nicht hingegen Änderungen der vermarkteten Kapazitäten; die entstehende Differenz aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten wird über das Regulierungskonto des Netzbetreibers abgerechnet.

e)b) Die Differenzen der Ist-Kosten zu den prognostizierten Kosten des Vorjahres der betreffenden Netzbetreiber und die Mehr- oder Mindererlöse des Fernleitungsnetzbetreibers aus den sich ergebenden Differenzen aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten des Vorjahres werden in Höhe des im auszugleichenden Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags verzinst. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

e)c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber von der Markttraumumstellung betroffen sind, werden die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber ermittelten Umstellungs-Gesamtkosten je Marktgebiet addiert. Die Addition der Umstellungskosten kann durch einen durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten erfolgen, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes darauf verständigen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein.

5. Die Fernleitungsnetzbetreiber ermitteln aus den jeweiligen Umstellungs-Gesamtkosten beider Marktgebiete die bundesweit umzulegenden Umstellungs-Gesamtkosten (bundesweite Umstellungs-Gesamtkosten) sowie die bundesweit gebuchte bzw. bestellte Kapazität für das folgende Kalenderjahr (a+1).
 - a) Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen sich gegenseitig die jeweils für ihr Marktgebiet nach Ziffer 4 ermittelten Umstellungs-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die Summe der im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber in ihrem jeweiligen Marktgebiet mit. Dabei ist die Kapazität an den Ausspeisepunkten der jeweiligen Netze heranzuziehen-, wobei Ausspeisepunkte zu Speichern und zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten nicht zu berücksichtigen sind.
 - b) Die Fernleitungsnetzbetreiber errechnen aus den eigenen und den ihnen nach Ziffer 5 a) mitgeteilten Beträgen die bundesweiten Umstellungs-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die bundesweite verbleibende Summe der im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber. Das Ergebnis teilen sie sich gegenseitig mit.
 - c) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber von der Markttraumumstellung betroffen sind, kann die Berechnung der bundesweiten Umstellungs-Gesamtkosten sowie die Ermittlung der bundesweit gebuchten bzw. bestellten Kapazität durch einen von den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes beauftragten Dritten erfolgen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben sicherzustellen, dass die jeweils benannten Dritten ihre Berechnungen miteinander abstimmen.
6. Auf Grundlage der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Umstellungs-Gesamtkosten und der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Ausspeisekapazitäten ermitteln

die Fernleitungsnetzbetreiber den bundesweit geltenden spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) und legen damit die Umstellungs-Gesamtkosten gemäß §19a EnWG bundesweit um (spezifischer Umstellungs-Wälzungsbetrag).

- a) Zur Ermittlung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrags teilen die Fernleitungsnetzbetreiber die bundesweiten Umstellungs-Gesamtkosten durch die im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich bundesweit gebuchte bzw. bestellte Ausspeisekapazität.
- b) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber von der Marktraumumstellung betroffen sind, kann ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden, den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag zu ermitteln. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein. Die Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Dritte je Marktgebiet im Falle einer entsprechenden Beauftragung teilen den bundesweit geltenden spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) sich untereinander und einschließlich der Informationen nach Ziffer 5 lit a) und lit b) unverzüglich nach Ermittlung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrags an die Bundesnetzagentur mit.

7. Die bundesweite Wälzung der Umstellungs-Gesamtkosten erfolgt über die Ausspeiseentgelte der Netzbetreiber. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen dabei ihre anfallenden Umstellungskosten mit etwaigen Erlösen aus der Marktraumumstellungsumlage (Verrechnung).

Der Fernleitungsnetzbetreiber schlägt den nach Ziffer 6 ermittelten spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag auf seine Ausspeiseentgelte auf. Er veröffentlicht bis zum 1. Oktober eines Jahres den ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres (a+1) aktualisierten spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag in €/kWh/h). Zusätzlich veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber die geplanten bundesweiten Umstellungskosten für das Jahr (a+1) sowie die bundesweiten Ist-Umstellungskosten für das Jahr (a-1) in aggregierter Form.

[Ausspeisepunkte zu Speichern im Netz der Fernleitungsnetzbetreiber, anderen Marktgebieten und Grenzübergangspunkten erhalten keinen die Marktraumumstellungsumlage umfassenden Entgeltzuschlag.](#)

Die Fernleitungsnetzbetreiber decken über die eingenommenen Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage einschließlich derjenigen aus der internen Bestellung nachgelagerter Netze die anfallenden Kosten für die Marktraumumstellung.

- a) Jährlich zum 15. Oktober erfolgt die Feststellung der monatlichen Ausgleichszahlung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern nach den nachfolgenden Sätzen 2 und 3. Dazu stellt jeder Fernleitungsnetzbetreiber zunächst seine voraussichtlichen Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage nach Ziffer 7 a) den Umstellungs-Gesamtkosten nach Ziffer 4 a) gegenüber. Erzielt ein Fernleitungsnetzbetreiber voraussichtlich

einen Überschuss, zahlt er zum 15. jeden Monats einen Ausgleich an die jeweils anderen Fernleitungsnetzbetreiber, die die Umstellungs-Gesamtkosten nach Ziffer 4 a) nicht über die voraussichtlichen Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage nach Ziffer 7 a) decken können. Diese monatlich zu erfolgende Ausgleichszahlung wird im Rahmen der Bildung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrags für das folgende Kalenderjahr (a+1) an die Fernleitungsnetzbetreiber und an den mit der Ermittlung der Wälzungskosten Beauftragten gemeldet.

- b) Der spezifische Umstellungs-Wälzungsbetrag wird beginnend beim Fernleitungsnetzbetreiber auf die jeweiligen Ausspeisepunkte sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 gewälzt.
 - c) Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System wälzen den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag. Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag im Netzpartizipationsmodell gemäß § 18 GasNEV bzw. bei anderen verwendeten Modellen gemäß § 20 GasNEV. Die Vorgehensweise erfolgt dabei analog der Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.
 - d) Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer sowie ggf. vom nachgelagerten Netzbetreiber und bezahlen ihrerseits die unter Berücksichtigung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrags erhöhte monatliche Netzentgeltrechnung an den vorgelagerten Netzbetreiber. Die Anpassung der Entgelte nach dem beschriebenen Wälzungsmechanismus erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 1. Januar des Jahres.
8. Abweichungen zwischen den geplanten und den Ist-Umstellungskosten bei Verteilernetzbetreibern sind auszugleichen (Anpassung).
- a) Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt die Differenz aus den ihm für das Vorjahr (a-1) gemeldeten Ist-Umstellungskosten und der im Vorjahr (a-1) tatsächlich erfolgten Erstattung auf Basis der Planung für das Vorjahr (a-1) an die jeweiligen qualitätsumstellenden Netzbetreiber. Diese Differenzen aus dem Abgleich werden gemäß Ziffer 4 lit. b) verzinst. Bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr (a+1) gegenüber dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber wird die ermittelte Differenz ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht bzw. reduziert der Fernleitungsnetzbetreiber den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) um diese Differenz.
 - b) Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.
9. Nach Abschluss der Umstellung eines Netzbereiches wird eine abschließende Abrechnung zwischen dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber und dem Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführt und der Rechnungsbetrag mit einer angemessenen Zahlungsfrist

ausgeglichen. Der Betrag, der sich aus dieser Schlussabrechnung ergeben hat, wird in der Umlage des Folgejahres berücksichtigt.

Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen

Abschnitt 1 Interne Bestellung

§ 11 Bestellung der Kapazität

1. Netzbetreiber mit Ausnahme der Fernleitungsnetzbetreiber, die einem oder mehreren Netzbetreiber(n) mit entry-exit-System direkt nachgelagert sind, bestellen zur Abwicklung von Transporten innerhalb eines Marktgebietes einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) in dem jeweils betroffenen vorgelagerten Netz die gemäß §§ 13, 14 berechnete maximal vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen des vorgelagerten Netzes. Mit der Annahmeerklärung der Bestellung im jeweils vorgelagerten Netz gemäß Ziffer 4 wird der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Kapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zu diesem nachgelagerten Netz vorzuhalten und die erforderliche Ausspeisekapazität in ggf. weiteren, seinem Netz vorgelagerten Netzen zu bestellen. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, gelten § 8 Abs. 4 GasNZV und § 20. Liegt das nachgelagerte Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber pro Marktgebiet.

Die Bestellung, in der insbesondere die bestellte Kapazität pro Marktgebiet und Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und der jeweilige Zeitraum der Bestellung enthalten ist, erfolgt online oder mittels eines Datenblatts.

2. Besitzt ein nachgelagerter Netzbetreiber mehrere Netzkopplungspunkte zu einem vorgelagerten Netzbetreiber, sind diese zu Ausspeisezonen zusammenzufassen, soweit dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist. Soweit mehrere Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst werden, bezieht sich die interne Bestellung auf diese Ausspeisezone. Die Nutzung der pro Ausspeisezone bestellten Kapazität über die in der Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte ist jeweils zwischen den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern abzustimmen. Einzelheiten zu den Ausspeisezonen werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
3. Der dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine interne Bestellung beim Fernleitungsnetzbetreiber spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb des jeweiligen Marktgebietes über die Termine der jeweiligen internen Bestellungen ab, wobei die Frist nach Satz 1 zu wahren ist.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet eine vollständige interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der Abgabefrist nach Ziffer 3 durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.
5. Die Annahmeerklärung ist mindestens in der Höhe zu erteilen, in der die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den letzten Wert der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität für die Versorgung der diesem Marktgebiet direkt oder indirekt zugeordneten Letztverbraucher für das unmittelbar dem Bestelljahr vorangegangene Kalenderjahr nicht überschreitet bzw. vom Fernleitungsnetzbetreiber eine Annahmeerklärung gemäß § 16 Ziffer 4 erteilt wurde. Dabei ist die letzte unterjährige Anpassung der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität zu berücksichtigen.
6. Eine Ablehnungserklärung beschränkt sich auf die Kapazität in darüber hinaus gehender Höhe.

Bei einer nicht vollumfänglich bestätigten internen Bestellung führt der Fernleitungsnetzbetreiber eine Einzelfallprüfung durch. Das Ergebnis einer Einzelfallprüfung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber bis spätestens 15. Oktober eines Jahres dem nachgelagerten Netzbetreiber mit.
7. Wenn der Bedarf an zusätzlicher zeitlich unbefristet fester Kapazität (i.S. von Ziff. 5) die im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers für interne Bestellungen zusätzlich verfügbare Kapazität übersteigt, erfolgt unter Berücksichtigung strömungsmechanischer Gegebenheiten eine Verteilung der zusätzlich verfügbaren Kapazität in folgender Reihenfolge:
 - a) Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für geschützte Letztverbraucher i.S. des § 53a EnWG,
 - b) Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für systemrelevante Gaskraftwerke gemäß §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG,
 - c) Umwandlung von unterbrechbarer oder zeitlich befristet fester Kapazität in zeitlich unbefristet feste Kapazität in der zeitlichen Reihenfolge des Bestelljahres, für das die Kapazität vereinbart wurde, beginnend mit dem Bestelljahr 2012. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 werden dabei nicht berücksichtigt. Es wird nur die minimale zeitlich befristet fest bzw. unterbrechbar kontrahierte Kapazitätshöhe des jeweils betreffenden Bestelljahres und der folgenden Bestelljahre zugrundegelegt. Unterbrechbare oder zeitlich befristet feste Kapazitäten werden bei der Umwandlung gleichrangig behandelt.
 - d) Weiterer Kapazitätsbedarf

Für den Fall, dass innerhalb einer der in lit. a bis d genannten Gruppen nicht der gesamte angefragte Kapazitätsbedarf zugesagt werden kann, erfolgt die Kapazitätszuordnung anteilig gemäß dem noch nicht durch zeitlich unbefristet fest zugesagte Kapazitäten befriedigten Kapazitätsbedarf innerhalb dieser Gruppe.

8. Vorgelagerte Netzbetreiber können mit nachgelagerten Netzbetreibern über die zeitlich nicht befristet festen Kapazitäten gem. Ziffer 5 hinaus zeitlich befristet feste Kapazitäten sowie unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellungen vereinbaren, solange und soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung von festen Kapazitäten nicht im nachgefragten Umfang vertraglich zusagt. Zeitlich befristet feste Kapazitäten werden nach der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge vergeben. Ziffer 7 lit. c gilt analog für die Umwandlung von unterbrechbaren in zeitlich befristet feste Kapazitäten.

Die Vereinbarung von zeitlich befristet festen Kapazitäten ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- Absicherung der Kapazitäten durch Lastflusszusagen für einen befristeten Zeitraum,
- Absicherung der Kapazitäten durch nur temporär mögliche Verlagerungen an den Netzkopplungspunkt,
- Nicht ausreichend langfristig gesicherte Einspeisung an MÜPs, GÜPs und Speichern, die zur Versorgung des nachgelagerten Netzbetreibers erforderlich ist,
- L-Gas-Kapazitäten sind auf Grund konkreter Anhaltspunkte im Prozess der Marktraumumstellung nicht dauerhaft fest zusagbar.

Der vorgelagerte Netzbetreiber hat dem nachgelagerten Netzbetreiber den Grund der zeitlichen Befristung bzw. der Nicht-Verfügbarkeit von festen Kapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers mit Auswirkung auf das Netz des nachgelagerten Netzbetreibers mitzuteilen. Ferner gibt der vorgelagerte Netzbetreiber eine Einschätzung über den Zeitpunkt der Bereitstellung der zeitlich unbefristeten festen Kapazitäten ab.

Das Angebot der zeitlich befristet festen Kapazitäten und unterbrechbaren Kapazitäten wird analog Ziffer 6 bis zum 15. Oktober erteilt. Lehnt der nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot innerhalb von 10 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Nachgelagerte Netzbetreiber mit entry-exit-System bieten wiederum ihren direkt nachgelagerten Netzbetreibern zeitlich befristet feste Kapazitäten und unterbrechbare Kapazitäten entsprechend spätestens zum Ablauf des zweiten auf den 15. Oktober folgenden Werktags an. Lehnt der jeweils direkt nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot mit einer Frist von 5 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Der vorgelagerte Netzbetreiber kann auch nach dem 15. Oktober unter Beachtung der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge dem nachgelagerten Netzbetreiber die Umwandlung von zum 15. Oktober zugesagten unterbrechbaren Kapazitäten in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten an-

bieten. Lehnt der nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot innerhalb von 10 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Der Anteil der unterbrechbaren und zeitlich befristet festen Kapazitäten wird im NEP bei der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs angemessen berücksichtigt.

Die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Konkretisierende Regelungen zur operativen Abwicklung der Unterbrechung sind bilateral zwischen den Netzbetreibern abzustimmen.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für das jeweils folgende Bestelljahr folgende Kapazitätsangaben zu den internen Bestellungen der ihm unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber je Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone gemäß Ziffer 2 und unter Nennung des nachgelagerten Netzbetreibers auf seiner Internetseite:
- abgegebene interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 3 Satz 1,
 - zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich unbefristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 Satz 3,
 - vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
 - zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
 - vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
 - zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
 - vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung,
 - vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert der in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß des aktuellen Informationsstandes spätestens bis zum 15. November eines Jahres in einem durch die Fernleitungsnetzbetreiber abzustimmenden einheitlichen, maschinell auswertbaren Format. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nach dem 15. Oktober eine Umwandlung von zunächst unterbrechbar zugesagten Kapazitäten in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten durchführt, wird seine Veröffentlichung zeitnah korrigiert. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 führen nicht zu einer Aktualisierung der Veröffentlichung.

10. Die ordnungsgemäße Ermittlung der Bestellkapazität gemäß §§ 13, 14 ist dem vorgelagerten Netzbetreiber auf Verlangen durch Bestätigung eines von dem nachgelagerten Netzbetreiber bestellten unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, soweit dem vorgelagerten Netzbetreiber Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung vorliegen. Der vorgelagerte Netzbetreiber trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, wenn der Sachverständige die ordnungsgemäße Berechnung feststellt; ansonsten trägt der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kosten. Bis zum Nachweis der fehlerhaften Berechnung gilt die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers fort. Eine fehlerhafte interne Bestellung ist gemäß § 15 Ziffer 1 anzupassen.
11. Die Marktrollen der vor- und nachgelagerten Netzbetreiber ändern sich im Falle einer Rückspeisung nicht. Für Rückspeisungen ist entsprechende Einspeisekapazität in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers im Rahmen der internen Bestellung zu bestellen. Im Fall von Biogasrückspeisungen im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 4 GasNZV erfolgt dies entgeltfrei.

§ 12 Kapazitätsrelevante Instrumente

1. Nachgelagerte Netzbetreiber können folgende Instrumente insbesondere mit dem Ziel anwenden, die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung gemäß § 20 in vorgelagerten Netzen zu reduzieren:
 - a) Lastflusszusagen an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen, Biogasanlagen und nicht netzzugehörigen Speichern;
 - b) Netzpuffer sowie
 - c) netzzugehörige Speicher.
2. Sofern der nachgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung durch kapazitätsrelevante Instrumente gemäß Ziffer 1 reduziert hat, sind diese in der Berechnung zugrunde gelegten Weise zur Reduzierung des Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfs einzusetzen.

§ 13 Berechnung der Brutto-Kapazität

Der nachgelagerte Netzbetreiber berechnet die gemäß § 11 Ziffer 1 zu bestellenden Kapazitäten unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich auf der Grundlage des folgenden Verfahrens:

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber bestimmt die gemessenen stündlichen Lastgänge auf Basis der Messwerte aller Netzkopplungspunkte der dem 1. April unmittelbar vorangegangenen 36 Monate. Bei einer unzureichenden Datenlage sind geeignete Ersatzwerte für diesen Zeitraum heranzuziehen. Für neue oder geplante Netzkopplungspunkte stimmen die betroffenen Netzbetreiber geeignete Ersatzwerte ab.

2. Sind Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst, so wird für die Ausspeisezone der zeitgleiche Summenlastgang ermittelt, ansonsten erfolgt die Berechnung je Netzkopplungspunkt. Bei Marktgebietsüberlappung oder mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt wird zunächst ein zeitgleicher Summenlastgang über alle Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen ermittelt und die Ziffer 3 bis 5 zur Ermittlung der Brutto-Kapazität angewendet. Die Brutto-Kapazität pro Marktgebiet wird anschließend nach dem Verhältnis der Ausspeisekapazitäten/Ausspeiseleistungen aufgrund der aktuellen Zuordnungen der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet gebildet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen zwischen den betroffenen Netzbetreibern abgewichen werden.
3. Sofern der gemäß Ziffer 2 errechnete Gesamtlastgang Effekte aus der Anwendung von Netzpuffer, Speichern, Biogaseinspeisungen oder Einspeisungen aus Produktionsanlagen enthält, ist er zur Ermittlung des Brutto-Lastgangs vollständig um diese Effekte zu bereinigen.
4. In dem Fall, dass signifikant große RLM-Ausspeisepunkte nur eine geringe Temperaturkorrelation aufweisen, kann die Güte der Regression insgesamt verbessert werden, indem diese Ausspeisepunkte aus dem Summenlastgang gemäß vorstehenden Ziffern herausgerechnet werden. In einem solchen Fall ist die Ausspeiseleistung dieser Ausspeisepunkte nach der Regression der Brutto-Kapazität unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit wieder hinzuzufügen.
5. Auf Basis der Wertepaare aus maximaler Stundenleistung pro Tag und zugehörigem arithmetischem Mittelwert der Temperaturwerte des Tages wird eine Regression ermittelt. Die Brutto-Kapazität wird ermittelt als der Wert der resultierenden Regressionsfunktion bei Auslegungstemperatur.

Zur Regression wird eine lineare Funktion verwendet. Die Regression basiert auf den Wertepaaren der 120 kältesten Tage des gemäß Ziffer 1 zugrunde zu legenden Zeitraums.

Für die Temperaturwerte ist eine geeignete und für die Klimazone repräsentative Temperaturmessstelle heranzuziehen, die meteorologischen Anforderungen gerecht wird.

Die Auslegungstemperatur wird bestimmt nach der für die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1, Tabelle 1 in der Fassung von Juli 2008. Liegen die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz in mehreren Klimazonen, legt der nachgelagerte Netzbetreiber die anzuwendende Auslegungstemperatur fest.
6. Weisen die 120 Wertepaare gemäß Ziffer 5 bei Durchführung der Regression eine geringe Temperaturkorrelation auf, so ist hilfsweise die tatsächliche maximale Ausspeiseleistung der letzten 36 Monate unter Berücksichtigung gesicherter kapazitätsmindernder Effekte und gesicherter Erkenntnisse über zukünftige Lastflussänderungen intern zu bestellen. Von einer geringen Temperaturkorrelation der Wertepaare kann ausgegangen werden, wenn der Betrag des Korrelationskoeffizienten kleiner als 0,5 ist.

Liegt diese maximale Ausspeiseleistung außerhalb der 120 kältesten Wertepaare (z.B. Sommerspitze), legt der nachgelagerte Netzbetreiber einen geeigneten internen Bestellwert fest.

§ 14 Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber passt die Brutto-Kapazität um folgende im Bestelljahr zu erwartende Werte an:

- neue Netzanschlüsse
- dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen
- dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen.

Die Anpassung nach Satz 1 kann bereits auch durch eine entsprechende Bereinigung der in die Berechnung eingehenden Werte der Regression erfolgen.

2. Die Brutto-Kapazität kann um die in § 12 Ziffer 1 benannten Instrumente korrigiert werden, soweit die kapazitätsmindernde Wirkung innerhalb der gesamten Bestellperiode dauerhaft gesichert ist.

3. Bei Bestellprozessen sind zudem die jeweiligen Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.

4. Der so ermittelte Wert wird „Netto-Kapazität“ genannt und ist Gegenstand der internen Bestellung gemäß § 11.

§ 15 Kapazitätsanpassungen

1. Werden gemäß Ziffer 2 oder 3 unterjährige Anpassungen der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung erforderlich, gibt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber für die Restlaufzeit des laufenden Kalenderjahres, beginnend mit dem Folgemonat, eine geänderte interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung ab. Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet eine angepasste interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung.

Der dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine angepasste interne Bestellung beim Fernleitungsnetzbetreiber bis zum 10. Werktag des Vormonats abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über die jeweiligen Abgabetermine für unterjährige Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsanpassungen ab.

2. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat die interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung für den Rest des laufenden Kalenderjahres gemäß Ziffer 1 anzupassen, soweit sich nach dem Bestellzeitpunkt gemäß § 11 Ziffer 3 die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung ändert. Im Rahmen der Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung werden nur Änderungen berücksichtigt, die auf Zu- bzw. Abgängen (Marktgebietswechsel, neue Netzanschlüsse,

dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen) beruhen. Eine Anpassung muss auch erfolgen, wenn die ursprüngliche Ermittlung der Bestellkapazität bzw. Vorhalteleistung fehlerhaft war.

Im Falle des Übergangs von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen haben die beteiligten Netzbetreiber die jeweilige Übertragung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung für die betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden bzw. bei Bedarf die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung anzupassen. Sofern der übertragende Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber die interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung anteilig unterbrechbar bzw. befristet fest bestätigt bekommen hat, hat er entsprechend anteilig diese unterbrechbare bzw. befristet feste interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung zu übertragen.

Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen aufgrund von Temperaturunterschreitungen unterhalb der Auslegungstemperatur, höherer Gewalt oder einer vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschriebenen abweichenden Netzpufferfahrweise muss keine Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung vorgenommen werden.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zu einer unterjährigen Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung nicht verpflichtet, soweit die Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfsveränderung aus Sicht des nachgelagerten Netzbetreibers nur geringfügig ist.

3. § 11 Ziffer 11 gilt entsprechend.

§ 16 Langfristprognose

1. Im Rahmen der internen Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 GasNZV bzw. der Anmeldung einer Vorhalteleistung nach § 8 Abs. 4 GasNZV prognostizieren nachgelagerte Netzbetreiber unverbindlich ihren Bedarf an Kapazität bzw. Vorhalteleistung unter Beachtung gasfachlich üblicher Methoden in jedem ungeraden Kalenderjahr neu für die auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 10 Jahre im Voraus. Den Ausgangspunkt der Prognose bildet eine Fortschreibung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung auf damit insgesamt 11 Jahre. Bei Vorliegen von Informationen, die einen steigenden oder fallenden Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarf in den auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 10 Jahren erwarten lassen, passt der nachgelagerte Netzbetreiber die Prognose entsprechend nach oben oder unten an. Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, berücksichtigen die Prognosen nachgelagerter Netzbetreiber bei ihrer Prognose.
2. Dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisieren ihre Prognose anhand einer Abfrage des Fernleitungsnetzbetreibers. Über die Abfrage haben die nachgelagerten Netzbetreiber folgende Angaben zu treffen:

- Trends der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu verschiedenen Sektoren (Haushalte; Gewerbe, Handel, Dienstleistung; Industrie und Kraftwerke) in Form der Kategorien „rückläufig“, „konstant“ und „steigend“ einschließlich einer kurzen Begründung. Bei der Angabe der Trends haben die nachgelagerten Netzbetreiber unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich zu berücksichtigen: Die Verbrauchs- und Leistungsentwicklung sind immer durch die nachgelagerten Netzbetreiber für den Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind insbesondere regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Des Weiteren haben die nachgelagerten Netzbetreiber mögliche Veränderungen bei der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu berücksichtigen, insbesondere durch regionales Wachstum und Nachverdichtungsmaßnahmen in den Sektoren Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie, durch Neuanschluss von Kraftwerken und aufgrund Kenntnisse konkreter Leistungsveränderungen bei RLM-Ausspeisepunkten. Ebenso haben die nachgelagerten Netzbetreiber mögliche Rückgänge durch dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen zu berücksichtigen. Zudem sollten die Netzbetreiber Einschätzungen zu Rückgängen durch Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand treffen.
- kapazitätsreduzierende Instrumente unterteilt nach Anlagen- bzw. Vertragsart einschließlich der in der internen Bestellung bzw. der Langfristprognose je Jahr als kapazitätsreduzierend angesetzten Werte (Netzpufferentwicklungen sind in Form von Trends darzustellen).
- konkrete Projekte soweit vorhanden und soweit sie zusätzlichen Kapazitätsbedarf verursachen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben eine inhaltlich einheitliche Abfrage abzustimmen und spätestens zum 1. Juni eines jeden ungeraden Jahres dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, stellen diese einheitliche Abfrage ihren nachgelagerten Netzbetreibern ebenfalls zur Verfügung. Der nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisiert dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber die Höhe der prognostizierten internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung anhand der einheitlichen Abfrage.

3. Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen die so angezeigten Kapazitäten bei der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs gemäß § 17 GasNZV und im Netzentwicklungsplan Gas gemäß § 15a EnWG, es sei denn, die Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 wurden nicht durch den nachgelagerten Netzbetreiber an den Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt. In diesem Fall legt der Fernleitungsnetzbetreiber geeignete Prognosewerte fest. Hält der Fernleitungsnetzbetreiber die Prognose eines unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibers trotz Übermittlung der Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 nicht für plausibel, so hat er unter Darlegung einer qualifizierten, auf die konkrete Prognose des nachgelagerten Netzbetreibers bezogenen Begründung der Unplausibilität inklusive von Prognosewerten dem nachgelagerten Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Nimmt der nachgelagerte Netzbetreiber nicht ausreichend oder nicht fristgemäß Stellung, so ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Prognose durch geeignete Prognosewerte zu ersetzen, die er dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Information übermittelt. Ansonsten sind die Prognosewerte des nachgelagerten Netzbetreibers zu berücksichtigen.

4. Nachgelagerte Netzbetreiber können im Rahmen ihrer internen Bestellung bzw. ihrer Ermittlung der Vorhalteleistung nach § 11 Ziffer 3 verbindliche Kapazitätsanfragen abgeben, die einen Zusatzbedarf zur nach den §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelten internen Bestellung darstellen und insbesondere der Absicherung von größeren Bauvorhaben (z.B. Kraftwerke, größere Industriekunden) dienen. Kapazitäten können für eine Laufzeit von mindestens vier Jahren beginnend in den zwei Kalenderjahren nach dem Bestelljahr angefragt werden. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat entsprechende Unterlagen in Anlehnung an den § 38 Abs. 2 GasNZV über das Bauvorhaben vorzulegen, die den resultierenden Zusatzbedarf belegen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet die Kapazitätsanfrage seines nachgelagerten Netzbetreibers nach Abschluss des internen Bestellprozesses bis spätestens 15. November eines Jahres mit einer Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.

Mit der Annahmeerklärung verpflichtet sich der vorgelagerte Netzbetreiber, den Zusatzbedarf der verbindlichen Kapazitätsanfrage ab dem 1. Januar des Kalenderjahres der vereinbarten Inanspruchnahme unbefristet fest vorzuhalten.

5. Im Falle einer Ablehnung gemäß Ziffer 4 Satz 4 kann der nachgelagerte Netzbetreiber die verbindliche Bereitstellung zusätzlicher H-Gas-Kapazitäten beim Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas gemäß § 15 a EnWG anfragen. Voraussetzung ist, dass der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kapazitäten im Rahmen der Langfristprognose nach Ziffer 1 Satz 1 gemeldet hat und sie vom Fernleitungsnetzbetreiber nach Ziffer 3 Satz 1 berücksichtigt wurden. Diese Anfrage kann unter Einhaltung der Vorgaben der Ziffern 4 und 5 vom nachgelagerten Netzbetreiber zusammen mit der Anfrage gemäß Ziffer 4 Satz 1 abgegeben werden. Die Laufzeit der vom nachgelagerten Netzbetreiber beim Fernleitungsnetzbetreiber angefragten zusätzlichen Kapazitäten beträgt mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme sämtlicher für die zusätzliche Kapazität erforderlichen Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen. Hierfür übermittelt der nachgelagerte Netzbetreiber dem Fernleitungsnetzbetreiber bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres eine Bestellung zu den Bedingungen gemäß der internen Bestellung nach § 11 und der Ziffern 5 bis 7 unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Netzentwicklungsplan Gas gemäß § 15a EnWG mit sämtlichen für die zusätzlichen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen verbindlich wird.

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die Bestellung anzunehmen und die für die Bereitstellung der zusätzlichen Kapazitäten im Rahmen des Netzentwicklungsplans erforderlichen Schritte einzuleiten.

Sobald der Netzentwicklungsplan Gas gemäß § 15a EnWG mit sämtlichen für die zusätzlichen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen verbindlich ist, tritt die aufschiebende Bedingung ein und die entsprechende Bestellung wird wirksam. Die Kapazitäten werden spätestens ab dem im Netzentwicklungsplan beschriebenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme sämtlicher für die zusätzlichen Kapazitäten erforderlicher Ausbaumaßnahmen in den dem Netz des anfragenden Netzbetreibers vorgelagerten Netzen vom Fernleitungsnetzbetreiber bereitgestellt, es sei denn, die Inbetriebnahme der entsprechenden Ausbaumaßnahmen verzögert sich aus vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht zu vertretenden Gründen. Die Kapazität ist vom Fernleitungsnetzbetreiber für den nachgelagerten Netzbetreiber für die vereinbarte Laufzeit als unbefristete feste Kapazität vorzuhalten. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den nachgelagerten Netzbetreiber entsprechend §§ 15 a, b EnWG über die voraussichtliche Verfügbarkeit der zusätzlichen Kapazitäten sowie über etwaige Verzögerungen.

6. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, den Zusatzbedarf gemäß Ziffer 4 und 5 vollständig oder teilweise innerhalb der Laufzeit dem vorgelagerten Netzbetreiber möglichst bis zum Termin der Abgabe der internen Bestellung gem. § 11 Ziffer 3 im Vorjahr zum Startdatum der Kapazitätsanfrage zurückzugeben. Er wird von seiner Zahlungspflicht befreit, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber die zurückgegebene Kapazität verlagern und anderweitig vermarkten kann.
7. Der bestätigte Zusatzbedarf gemäß Ziffer 4 und 5 ist bei künftigen internen Bestellungen innerhalb der für den Zusatzbedarf vereinbarten Laufzeit bei der Berechnung der Brutto-Kapazität entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 1 herauszurechnen und entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 2 wieder hinzuzurechnen. Nach Ablauf der Laufzeit findet keine separate Behandlung des Zusatzbedarfs mehr statt und es gilt § 11 Ziffer 5 für den Gesamtbedarf einschließlich Zusatzbedarf.

§ 17 Netzpuffer

1. Verfügt ein Betreiber eines Verteilernetzes durch Verdichtung von Gas in seinem Netz über einen Netzpuffer, so setzt er diesen Netzpuffer im Rahmen seiner operativen Netzsteuerung mit dem Ziel ein, die innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen seines Netzes zum vorgelagerten Netz zu glätten und damit die maximale stündliche Einspeiseleistung in sein Netz zu minimieren. Dies gilt nicht, soweit ihm dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
2. Der Netzpuffer wird möglichst effizient als interne Regelenergie eingesetzt.
3. Vorhaltung und Einsatz von interner Regelenergie werden bis auf weiteres weder bilateral zwischen den Netzbetreibern noch vom Marktgebietsverantwortlichen gesondert vergütet.

4. Die Details der technischen Abwicklung werden unter Führung des Fernleitungsnetzbetreibers zwischen den vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern zur Verwirklichung der Ziele gemäß Ziffer 1 bilateral geregelt. Grundlegende Änderungen der Netztopologie meldet der nachgelagerte Netzbetreiber an den Fernleitungsnetzbetreiber. Auf Anforderung teilen alle Ausspeisenetzbetreiber dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber und dem zuständigen Marktgebietsverantwortlichen verbindlich mit, wenn sie einen Netzpuffer im Einsatz haben. In diesem Fall enthält die Meldung folgende Angaben:

- maximale stündliche Ein- und Auspufferungsleistung;
- nutzbares Arbeitsgasvolumen, das das tägliche Arbeitsgasvolumen überschreitet (Wochenfahrplan);
- das nutzbare tägliche Arbeitsgasvolumen.

5. Die Fahrweise des Netzpuffers wird in einer ggf. gemäß § 28 Ziffer 2 geforderten Mengenangabe berücksichtigt.

6. Auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen übermittelt der Ausspeisenetzbetreiber M+12 Werktage den täglich eingesetzten Netzpuffer (vorzeichengenau).

§ 18 Entgelte

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber monatlich ein Netzentgelt bezogen auf die jeweils aktuelle interne Bestellung bzw. der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung zuzüglich anfallender sonstiger Abgaben und Steuern in Rechnung.

Zuzüglich zu den gemäß § 6 Ziffer 4 lit. a) weiterverrechneten Netzentgelten stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem direkt nachgelagerten Netzbetreiber die Wälzungsbeiträge für Biogas gemäß § 7 und für die Marktraumumstellung gemäß § 10 in Rechnung. Im Weiteren enthalten die weiterverrechneten Netzentgelte die Wälzungsbeiträge für Biogas und für die Marktraumumstellung, die über die Netzentgelte an die weiteren nachgelagerten Netzbetreiber gewälzt werden.

2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen Regelungen und / oder behördlichen Entscheidungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und / oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

3. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung berechtigt, die ursprünglich im Rahmen der internen Bestellung gültigen Netzentgelte jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte zulässig ist. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit aus einer solchen Festlegung bzw.

Anpassung der Erlösobergrenze die Absenkung der Netzentgelte erforderlich ist. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Fernleitungsnetzbetreiber, so ist dieser auch berechtigt, die Netzentgelte nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/460 vom 16.03.2017 („NC TAR“) sowie deren Umsetzung in nationales Recht jährlich zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen. Darüber hinaus darf der Fernleitungsnetzbetreiber in den in Artikel 12 Abs. 3 NC TAR genannten Fällen die Netzentgelte auch unterjährig anpassen. Dies gilt auch im Falle einer entsprechenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung im Zusammenhang mit den Vorgaben des NC TAR oder deren Umsetzung in nationales Recht. Über die Anpassung der Netzentgelte (Preisblätter) wird der vorgelagerte Netzbetreiber den jeweils nachgelagerten Netzbetreiber rechtzeitig gemäß der aktuellen Rechtslage vor dem 1. Januar in Textform informieren.

4. Im Übrigen ist der vorgelagerte Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und/oder sonstiger öffentlicher Lasten oder hoheitlich veranlasster Umlagen, die den Transport von Gas betreffen und soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind, mit sofortiger Wirkung eine Entgeltanpassung in entsprechender Höhe bezogen auf alle betroffenen Entgeltbestandteile und/oder -zuschläge vorzunehmen.
5. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Ziffer 1 bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung bis zum 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats zu bezahlen.
6. Bei Überschreitung der internen Bestellung erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung mit dem für diesen Monat veröffentlichten Entgelt gemäß Ziffer 1. Bei Kapazitätsüberschreitungen aufgrund einer zwischen den betroffenen Netzbetreibern bzw. Marktgebietsverantwortlichen abgestimmten Netzfahrweise erfolgt keine Abrechnung der Überschreitung.
7. Treten Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen auf, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe, die von dem vorgelagerten Netzbetreiber auf der Internetseite veröffentlicht ist, für die gesamte Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung verpflichtet, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber hat die ursprünglich in dem Jahr bestellte Kapazität bzw. angemeldete Vorhalteleistung gemäß den Grundsätzen der §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelt und etwaige Kapazitätsanpassungen nach § 15 vorgenommen. Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen ist der nachgelagerte Netzbetreiber auch bei ordnungsgemäßer Ermittlung der bestellten Kapazität bzw. angemeldeten Vorhalteleistung zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe verpflichtet, wenn und soweit er von den seinem Netz nachgelagerten Netzbetreibern aufgrund der Regelung dieser Ziffer 7 oder von Transportkunden für die Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung eine Vertragsstrafe beanspruchen kann.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist ebenfalls zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe nach Satz 1 verpflichtet, wenn und soweit er das nach

§ 21 Ziffer 1 dem vorgelagerten Netzbetreiber gemeldete und nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber gemäß § 21 Ziffer 4 bzw. 6 in Anspruch genommene Abschaltpotenzial schuldhaft nicht umsetzt.

Die Geltendmachung eines Schadens, der dem vorgelagerten Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem jeweils anderen Netzbetreiber unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
3. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom vorgelagerten Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom nachgelagerten Netzbetreiber nachzutragen. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
4. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des vorgelagerten Netzbetreibers aufgerechnet werden.

§ 20 Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell

1. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, erfolgt keine interne Bestellung von Kapazitäten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziffer 3 die erforderliche Vorhalteleistung an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisesezonen je Marktgebiet anzumelden und die Langfristprognose nach § 16 mitzuteilen.
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber ermittelt die erforderliche Vorhalteleistung mit der notwendigen gaswirtschaftlichen Sorgfalt, unter Anwendung der Berechnungsmethodik nach §§ 13, 14. Auf Verlangen des vorgelagerten Netzbetreibers teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber den in der Vorhalteleistung berücksichtigten Wert mit, der auf Leistungsänderungen nach § 14 Ziffer 1 beruht.
3. Der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Anmeldung mindestens in der Höhe des für das Vorjahr bestätigten Wertes der Vorhalteleistung. Bei einer Anmeldung einer höheren Vorhalteleistung prüft der vorgelagerte Netzbetreiber, ob er diesen Wert bestäti-

gen kann. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die angemeldete höhere Vorhalteleistung nicht vollumfänglich durch feste Kapazitäten absichern kann, bestätigt er dem nachgelagerten Netzbetreiber diesen Anteil als unterbrechbare bzw. zeitlich befristet feste Vorhalteleistung. Für diesen Fall prüft der nachgelagerte Netzbetreiber, ob er in seinem Netz kapazitätsersetzende Maßnahmen (z. B. Abschaltvereinbarungen) einsetzen kann.

4. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Inanspruchnahme nach dem Netzpartizipationsmodell. Soweit die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV vorliegen, erfolgt die Abrechnung entsprechend.
5. Soweit in Ziffer 1 - 4 nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen zur internen Bestellung dieses Abschnitts 1 entsprechende Anwendung.

§ 21 Systemverantwortung

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziff. 3 zusammen mit der Bestellung der Kapazität bzw. der Anmeldung der Vorhalteleistung folgende Daten in Form von aggregierten Werten ausspeisezonen- bzw. netzkopplungspunktscharf jeweils in kWh/h unter Beachtung der Gleichzeitigkeit mit:
 - Geschätzter Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung,
 - in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG,
 - in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltene Leistungswerte.
 - ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Diese Daten sind jeweils an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden, der diese Daten zusammen mit seinen Daten aggregiert und wiederum an den ihm vorgelagerten Netzbetreiber meldet.

Wesentliche vertragliche Änderungen teilt der Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit.

2. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen halten die Netzbetreiber geeignete Kommunikationswege gemäß DVGW-Regelwerk (insbesondere Arbeitsblatt GW 1200 und Arbeitsblatt G 2000), mindestens 24/7-Erreichbarkeit über eine E-Mail-Adresse vor und tauschen die notwendigen Kontaktdaten der Ansprechpartner aus. Netzbetreiber kommunizieren unverzüglich Veränderungen dieser Kontaktdaten. Ausgehend vom

Fernleitungsnetzbetreiber testen Netzbetreiber mit ihren jeweils nachgelagerten Netzbetreibern jährlich bis zum 30. September die Kommunikationsprozesse.

3. Droht eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich werden können, informiert der Fernleitungsnetzbetreiber in den potentiell betroffenen Netzregionen unverzüglich die unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber und den Marktgebietsverantwortlichen über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation. Die nachgelagerten Netzbetreiber geben diese Information unverzüglich jeweils an ihre nachgelagerten Netzbetreiber weiter. Der Erhalt dieser Information ist vom nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber zu bestätigen.

Nach Erhalt der Information nach Satz 1 prognostiziert der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber das aktuelle vorhandene Abschaltpotenzial und meldet dieses unverzüglich an den vorgelagerten Netzbetreiber. Das Abschaltpotenzial errechnet sich aus dem aktuellen Lastfluss in kWh/h als Tagesmittel unter Berücksichtigung vorliegender Verbrauchsinformationen abzüglich der Leistung

- des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG und
- systemrelevanter Gaskraftwerke nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG, sofern eine Gasversorgung durch einen Übertragungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 2a EnWG angewiesen wurde und der betreffende nachgelagerte Netzbetreiber davon Kenntnis erhalten hat sowie
- ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesministerien und Landesregulierungsbehörden, wenn eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz des Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit droht oder vorliegt, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich werden können. Er informiert diese ebenfalls über die Beendigung dieser Situation.

4. Fordert ein Fernleitungsnetzbetreiber seine nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der internen Bestelleistung bzw. der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung auf, so hat der nachgelagerte Netzbetreiber alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der Kapazitätsrestriktion des Fernleitungsnetzbetreibers unverzüglich auszuschöpfen. Sollte die vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebene

Einhaltung der internen Bestelleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung vom nachgelagerten Netzbetreiber nicht eingehalten werden können, informiert der nachgelagerte Netzbetreiber den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich. Mit dieser Information erfolgt zugleich die Anfrage, ob die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise vereinbart wird. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft auf Basis der Rückmeldungen aller aufgeforderten nachgelagerten Netzbetreiber sowie seiner auf diesen Rückmeldungen basierenden Gastransportplanung, ob

- insgesamt ausreichende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen vorliegen oder
- die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung der anfragenden nachgelagerten Netzbetreiber Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG verursachen würde.

5. Sollten keine ausreichenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen vorliegen, fordert der Fernleitungsnetzbetreiber seine nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zur Reduktion des Lastflusses um einen von ihm vorgegebenen Kapazitätswert auf. Aufgeforderte nachgelagerte Netzbetreiber setzen daraufhin unverzüglich das prognostizierte aktuelle Abschaltpotenzial gemäß Ziffer 3 bis zur seitens des Fernleitungsnetzbetreibers vorgegebenen Kapazitätsreduktion um. Reicht das Abschaltpotenzial des jeweiligen Netzbetreibers und die maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen in dem betroffenen Netz nicht aus, um den vorgegebenen Kapazitätswert einzuhalten, teilt der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber dies dem anfordernden Fernleitungs- bzw. vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit. Der Fernleitungsnetzbetreiber darf Kapazitätskürzungen über das ihm mitgeteilte Abschaltpotenzial hinaus gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern nur dann verlangen, wenn alle anderen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG einschließlich der gemeldeten Abschaltpotenziale vollständig in den betroffenen Netzregionen ausgenutzt sind oder eine entsprechende Anweisung von autorisierten Behörden (regelmäßig Bundes- oder Gebietslastverteiler gem. GasLastV) vorliegt.

Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert die unter Ziffer 3 genannten Ministerien bzw. Behörden über die Ergreifung und über Art und Umfang, die drohende Ausschöpfung und über die Ausschöpfung von Maßnahmen, jeweils gemäß § 16 Abs. 2 EnWG.

6. Sollten Kapazitäten nach Ziffer 5 betroffen und Regelenergieprodukte, welche durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt werden, durch den Marktgebietsverantwortlichen kontrahiert worden sein, durch die mindestens ein Ausspeisepunkt des nachgelagerten Netzbetreibers betroffen ist, berücksichtigt der nachgelagerte Netzbetreiber im Falle eines Abrufs des Produkts die reduzierte Kapazität im Rahmen der von ihm zu meldenden Aktualisierung des Abschaltpotenzials.

7. Gemäß der Systemverantwortung von Gasnetzbetreibern nach § 16 und § 16a EnWG und der netzbetreiberübergreifenden Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Absatz 6 GasNZV reicht der dem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagerte Netzbetreiber an seine nachgelagerten Netzbetreiber die Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG anteilig weiter. Der Wert der bestätigten Vorhalteleistung fungiert in den Situationen nach § 16 Abs. 1 EnWG als Leistungsobergrenze. Die Regelungen der Ziffern 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Netzkopplungspunkte auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen gelten für die interne Bestellung gemäß § 11 und § 20.
2. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regelungen des DVGW erforderlich ist, wird der vorgelagerte Netzbetreiber den nachgelagerten Netzbetreiber hierüber unverzüglich informieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der vorgelagerten Netzbetreiber notwendig wird, ist der vorgelagerte Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den nachgelagerten Netzbetreiber zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der intern bestellten Kapazitäten des nachgelagerten Netzbetreibers beeinträchtigt wird, hat der nachgelagerte Netzbetreiber das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der vorgelagerte Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren und 2 Monaten vor Beginn des Umstellungszeitraumes berechtigt.

Bei Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktaumstellung teilt der vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 3 Jahre und 2 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit, also den Zeitraum in Monaten, in dem die Änderung der Gasbeschaffenheit an den Netzkopplungspunkten voraussichtlich erfolgen wird.

Die Netzbetreiber veröffentlichen 2 Jahre vor dem voraussichtlichen technischen Umstellungstermin diesen auf ihrer Internetseite und teilen ihn unter Hinweis auf den Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG den betroffenen Anschlussnehmern schriftlich mit.

Mindestens 1 Jahr und 1 Monat vor dem jeweiligen bilanziellen Umstellungstermin legt jeder Netzbetreiber diesen für seine Ausspeisepunkte fest und teilt seinen bilanziellen Umstellungstermin dem - sofern vorhanden - jeweils direkt nachgelagerten Netzbetreiber mit. Die zeitliche Abweichung zwischen dem bilanziellen Umstellungstermin und dem Abgrenzungstichtag, sollte nicht mehr als 4 Wochen betragen. Des Weiteren stimmt der Fernleitungsnetzbetreiber den jeweiligen monatscharfen technischen Umstellungstermin mit dem nachgelagerten Netzbetreiber ab und teilt diesen spätestens 1 Jahr und 1 Monat vor diesem Umstellungstermin dem nachgelagerten Netzbetreiber mit. Die Frist des vorausgehenden Satzes ist durch den Fernleitungsnetzbetreiber bzw. den vorgelagerten Netzbetreiber in jedem Fall so zu bemessen, dass nachgelagerte Netzbetreiber ebenfalls die Frist von mindestens 1 Jahr und einem Monat gegenüber ihren wiederum nachgelagerten Netzbetreiber sicherstellen können.

Entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich den tagesscharfen technischen Umstellungstermin mit. Der Termin der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreibern wird auf Basis des technischen Umstellungstermins gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und gegebenenfalls direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern sowie direkt angeschlossenen Gasspeicherbetreibern prognostiziert.

Nach abgeschlossener Prognose informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber über die gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und gegebenenfalls direkt angeschlossenen Sonderletzverbrauchern sowie direkt angeschlossenen Gasspeicherbetreibern prognostizierten Termine der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und diesen direkt nachgelagerten Netzbetreibern.

Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils in der Kaskade nachgelagerten, betroffenen Netzbetreiber unverzüglich über Umstellungszeitraum bzw. die bilanziellen und technischen Umstellungstermine. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Vertrag über intern bestellte Kapazität zu laufen beginnt, gilt die bereits

laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Netzkopplungspunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der vorgelagerte Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Netzkopplungspunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Wenn die technische Notwendigkeit, z.B. wegen mangelnder L-Gas-Verfügbarkeit, im Rahmen der Anpassung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas für einen früheren Umstellungstermin besteht oder wenn alle betroffenen Netzbetreiber sowie alle betroffenen Transportkunden zugestimmt haben, werden abweichend von Ziffer 4 zwischen den Netzbetreibern ein früherer Umstellungstermin und kürzere Vorankündigungsfristen abgestimmt. Die entsprechenden Fristen sind im zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Umstellungsfahrplan zu berücksichtigen.

§ 23 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die vom vorgelagerten Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation gemäß § 22 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Netzkopplungspunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des nachgelagerten Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber bleiben unberührt.
2. Der vor- bzw. nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils anderen unverzüglich, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Netzkopplungspunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 24 Instandhaltung

1. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der vorgelagerte Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netzfahrweise bei den vom vorgelagerten Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird berechnigte Interessen des nachgelagerten Netzbetreibers bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen berücksichtigen.

2. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird den nachgelagerten Netzbetreiber über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird oder die Gasübergabe bzw. -übernahme an einzelnen Netzkopplungspunkten nennenswert beeinflusst wird. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der vorgelagerte Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem nachgelagerten Netzbetreiber nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Einschränkung der Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität erfolgt ist.

3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vertraglich vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Netzkopplungspunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Bestelljahr mindern, wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Im Übrigen wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

4. Soweit dritte vorgelagerte Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.

5. Erfolgt aufgrund von Maßnahmen gemäß Ziffer 1 eine nicht leitungsgebundene Ersatzversorgung, werden dem nachgelagerten Netzbetreiber durch den Marktgebietsverantwortlichen die Kosten für die eingespeiste Ersatzversorgungsmenge in Höhe des täglichen Differenzmengenpreises gemäß § 15 Anlage 4 je Tag über den Zeitraum der Ersatzversorgung erstattet und entsprechend als externe Regelenergiekosten auf die Bilanzierungsumlagekonten gemäß § 16 Anlage 4 gebucht.

§ 25 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der nachgelagerte Netzbetreiber erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Abschnitt 2 Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern

§ 26 Anwendungsbereich

1. Dieser Abschnitt regelt die technischen Bedingungen der Übergabe bzw. Übernahme von Gasmengen zwischen den Gasversorgungsnetzen von vor- und nachgelagerten Netzbetreibern. Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Betrieb und zur Änderung der den Netzkopplungspunkten im Einzelnen zugeordneten Mess-, Steuer- und Regelanlagen („MSR-Anlagen“) sowie den Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern. Die Netzbetreiber werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Abschnitts berücksichtigen.
2. Sofern Netzbetreiber bis zum 30. September 2011 bereits Regelungen die Netzkopplung betreffend vereinbart haben, findet dieser Abschnitt keine Anwendung. Soweit in bestehenden Vereinbarungen keine Regelungen zu den Inhalten dieses Abschnitts getroffen wurden, finden die Regelungen dieses Abschnitts Anwendung.
3. Sofern dieser Abschnitt Anwendung findet, konkretisieren und ergänzen die jeweils betroffenen Netzbetreiber darüber hinaus in einer gesonderten Vereinbarung die Regelungen dieses Abschnitts. Inhalt dieser gesonderten Vereinbarung sind insbesondere die genaue Lage der Netzkopplungspunkte, gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen gemäß § 11 Ziffer 2 sowie die für den jeweiligen Netzkopplungspunkt und/oder die jeweilige Ausspeisezone geltenden technischen Rahmenbedingungen.

§ 27 Betrieb der MSR-Anlagen und technische Leistung

1. Für den Betrieb und die Änderung der den Netzkopplungspunkten zugeordneten MSR-Anlagen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen, die technischen Mindestanforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sowie die ggf. für den jeweiligen Netzkopplungspunkt in der gesonderten Vereinbarung benannten Richtlinien.
2. Technische Leistung des Netzkopplungspunktes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GasNZV ist der von der dem Netzkopplungspunkt zugeordneten MSR-Anlage oder anderen leistungsbegrenzenden Bauteilen (z.B. Vorwärmung) in ihrem Auslegungszustand maximal zu transportierende Normvolumenstrom. Die technische Leistung des Netzkopplungspunktes bestimmt daher nicht die Leistungsfähigkeit des vor- und nachgelagerten Netzes. Eine Erhöhung der internen Bestellung bis zur Höhe der technischen Leistung begründet keine Pflicht zur Zahlung von Netzanschlusskosten durch den nachgelagerten Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber.

§ 28 Datenaustausch und Mengenanmeldung

1. Die Netzbetreiber tauschen die für die Netzkopplung erforderlichen Informationen aus. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die gesondert vereinbarten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Gasversorgungsnetzen der Netzbetreiber, insbesondere in den den Netzkopplungspunkten zugeordneten MSR-Anlagen, sind unverzüglich auszutauschen. Hierfür ist von den Netzbetreibern eine Erreichbarkeit gemäß DVGW, Technische Regel, Arbeitsblatt G 2000 sicherzustellen.
2. Jeder Netzbetreiber übermittelt an seine(n) unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber eine stundenbezogene marktgebietsscharfe Mengenanmeldung für den nächsten Gastag, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber dies wegen einer Marktgebietsüberlappung oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse verlangt. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung wesentlich ändern, teilt der Netzbetreiber die entsprechende angepasste Mengenanmeldung unverzüglich den betroffenen Netzbetreibern mit.
3. In begründeten Einzelfällen kann der vorgelagerte Netzbetreiber eine Mengenanmeldung für spezifische Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen verlangen.
4. Die Mengenanmeldungen sind mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen. Hierfür validiert der Netzbetreiber, der die Mengenanmeldung erstellt, diese regelmäßig mit den Netzkopplungspunktmeldungen gemäß § 46 Ziffer 6. Abweichungen bezogen auf die Tagesmenge zwischen den jeweiligen aggregierten Mengenanmeldungen je Marktgebiet und den jeweiligen aggregierten Netzkopplungspunktmeldungen je Marktgebiet sind möglichst gering zu halten.
5. Die Kommunikation zur Mengenanmeldung erfolgt unter Verwendung des Edig@s-Formats. Übergangsweise kann die Kommunikation in einem zwischen den Netzbetreibern bilateral abgestimmten elektronischen Format erfolgen.

§ 29 Betretungs- und Kontrollrechte

Beide Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt haben ein Betretungs- und Kontrollrecht zu der MSR-Anlage am Netzkopplungspunkt und den Grundstücken, auf denen sich die MSR-Anlage befindet. Einzelheiten stimmen die Netzbetreiber im Rahmen der gesonderten Vereinbarung ab.

§ 30 Messstellenbetrieb

1. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt legen im Rahmen der gesonderten Vereinbarung bzw. mittels eines Datenblatts fest, welcher Netzbetreiber für den Messstellenbetrieb (einschließlich der Messung) verantwortlich ist und wie die Erfassung und Verarbeitung der Messergebnisse der an dem Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmenge erfolgt. Hierzu werden sich die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt insbesondere über Art, Umfang und technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Doku-

mentation von Daten zur Netzsteuerung und -überwachung sowie von Abrechnungsdaten verständigen. Beide Netzbetreiber haben jederzeit das Recht die Messwerte am Netzkopplungspunkt auszulesen.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist für die Meldung der Netzkopplungspunktzeitreihen verantwortlich, es sei denn, die Netzbetreiber haben festgelegt, dass der vorgelagerte Netzbetreiber für die Meldung verantwortlich ist. In diesem Fall informiert der nachgelagerte Netzbetreiber den Marktgebietsverantwortlichen hierüber in Textform.

Der für den Messstellenbetrieb verantwortliche Netzbetreiber stellt dem jeweils anderen Netzbetreiber des Netzkopplungspunktes die Messwerte auf Anforderung zur Verfügung und ist für die Abstimmung einer Netzkopplungszeitreihe mit dem anderen Netzbetreiber verantwortlich.

2. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt haben untereinander das Recht, Messeinrichtungen und zusätzliche eigene Einrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten einschließlich entsprechender Kommunikationseinrichtungen und/oder Messeinrichtungen für Prüfzwecke auf eigene Kosten einzubauen bzw. einbauen zu lassen.
3. Der für den Messstellenbetrieb verantwortliche Netzbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Netzbetreiber - soweit er Messstellenbetreiber ist - bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen (§ 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz).
4. Der für den Messstellenbetrieb verantwortliche Netzbetreiber ist verpflichtet, die Eichung auch von solchen Messgeräten sicherzustellen, die zumindest für einen maximalen Durchfluss von 150 000 m³/h im Normzustand ausgelegt sind, sofern die Messwerte dieser Geräte in die Berechnung eichpflichtiger Systeme zur Ermittlung von Abrechnungswerten und weiteren Gasbeschaffenheiten mittels Zustandsrekonstruktion (Rekonstruktionssysteme) eingehen.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für Messanlagen, die sich nicht unmittelbar an einem Netzkopplungspunkt befinden, diesem aber zugeordnet sind, entsprechend.

§ 31 Reduzierung oder Einstellung der Gasübergabe/-übernahme

1. Der Übergang des Besitzes an den jeweils zu übernehmenden Gasmengen erfolgt am jeweiligen Netzkopplungspunkt.
2. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt sind berechtigt, die Gasübergabe bzw. -übernahme jederzeit, wenn erforderlich ohne Vorankündigung, zu reduzieren oder einzustellen, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder zu gewährleisten, dass sonstige Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf eigene Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt nehmen die Gasübergabe bzw. -übernahme

unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Reduzierung oder Einstellung entfallen sind.

Abschnitt 3 Gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten

§ 32 Gemeinsame Vermarktung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, gebündelte Kapazitäten an Grenzübergangspunkten in einem von den Regelungen dieses Abschnitts 3 abweichenden Verfahren nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 (KARLA Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur zu vergeben.

§ 33 Kapazitätsbuchungsplattform

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber betreiben gemeinsam, ggf. durch einen hierfür beauftragten Dritten, eine den Vorgaben der GasNZV und ggf. weiteren regulatorischen Vorgaben entsprechende Kapazitätsbuchungsplattform.
2. Die über die Kapazitätsbuchungsplattform geschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge kommen jeweils zwischen den beteiligten Transportkunden und Fernleitungsnetzbetreibern zustande. Die Kapazitätsbuchungsplattform selbst dient ausschließlich als Vermarktungsplattform.
3. Die Höhe der angebotenen Kapazität wird durch die Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen der GasNZV ermittelt und über die Kapazitätsbuchungsplattform vermarktet. Die Kapazitätsbuchungsplattform ist in der Lage, das in § 3 beschriebene Auktionssystem sowie die Vermarktung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen umzusetzen.
4. Jeder Fernleitungsnetzbetreiber kann unter Beachtung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zusätzliche Kapazitätsprodukte auf der Kapazitätsbuchungsplattform anbieten.
5. Über die Kapazitätsbuchungsplattform besteht beim Erwerb von Kapazitäten die Möglichkeit, die hierbei gebuchten Ein- und Ausspeisepunkte einem beim jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen bestehenden Bilanzkreis / Sub-Bilanzkonto unter Nennung der Bilanzkreisnummer/ Sub-Bilanzkontonummer zuzuordnen.

§ 34 Registrierung und Zulassung beim Fernleitungsnetzbetreiber

1. Die Registrierfunktion der Kapazitätsbuchungsplattform erlaubt den Transportkunden, sich bei einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern zu registrieren und die Weiter-

leitung seiner Registrierungsdaten an die jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen zu veranlassen. Die Eingabe von Registrierungsdaten ist nur einmal auf der Kapazitätsbuchungsplattform notwendig.

2. Neben der Registrierung können die Fernleitungsnetzbetreiber in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen die Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen vom Transportkunden verlangen.

3. Spätestens 10 Werktage nach Eingang der vollständigen Zulassungsunterlagen beim Fernleitungsnetzbetreiber wird der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber zugelassen. Stellt der Fernleitungsnetzbetreiber fest, dass die eingereichten Zulassungsunterlagen unvollständig sind, teilt er dies dem Transportkunden unverzüglich mit und nennt dabei die nachzureichenden Unterlagen. Sofern der Transportkunde die Zulassungsunterlagen nicht innerhalb von 180 Kalendertagen nachreicht, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, den Registrierungsvorgang abzubrechen und sämtliche Zulassungsunterlagen zu vernichten. Erst eine erfolgreich abgeschlossene Zulassung erlaubt es dem Transportkunden, Kapazitätsverträge mit dem Fernleitungsnetzbetreiber abzuschließen sowie weitere Dienstleistungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu nutzen. Über die erfolgreich abgeschlossene Zulassung informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich.

4. Es steht dem Fernleitungsnetzbetreiber frei, regelmäßig die Voraussetzungen einer erfolgreich abgeschlossenen Zulassung zu überprüfen. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, so wird der Transportkunde hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die jeweilige Voraussetzung zu erfüllen.

§ 35 Registrierung und Zulassung beim Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt die Registrierungsdaten, die ihm über die Kapazitätsbuchungsplattform weitergeleitet werden. In diesem Fall ist eine Registrierung direkt beim Marktgebietsverantwortlichen nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus stellt der Marktgebietsverantwortliche sicher, dass sich Bilanzkreisverantwortliche auch ohne Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform direkt bei ihm registrieren können.
2. § 34 Ziffer 2 bis 4 gelten für das Verhältnis zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem entsprechend.

§ 36 Vertragslaufzeiten

1. Für den Abschluss von Ein- oder Ausspeiseverträgen des Transportkunden mit dem Fernleitungsnetzbetreiber für bestehende feste Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sowie an Einspeisepunkten von und Ausspeisepunkten zu Speicheranlagen gelten die folgenden Regeln:
 - a) Mindestens 20 % der technischen Jahreskapazität am Kopplungspunkt jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt werden zurückgehalten und wie folgt angeboten:

- mindestens 10 % der technischen Kapazität am Kopplungspunkt jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt wird frühestens in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität angeboten, die während des fünften Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet, und
- mindestens weitere 10 % der technischen Kapazität am Kopplungspunkt jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt wird zuerst frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität angeboten, die während des Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet.

b) Liegt die verfügbare Kapazität unter 20 % der technischen Jahreskapazität, wird die verfügbare Kapazität zur Gänze zurückgehalten und wie folgt vergeben:

- verfügbare Anteile bis zu einschließlich 10 % der technischen Jahreskapazität werden frühestens in der jährlichen Auktion für Quartalskapazität angeboten,
- über den Anteil von 10 % der technischen Jahreskapazität hinausgehende Anteile werden frühestens in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität angeboten, die während des fünften Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfindet.

Die technische Jahreskapazität wird in kWh/h angegeben und berücksichtigt.

2. Alle übrigen Kapazitäten, wie:

Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern und Speichieranlagen,

Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Speicher-, Produktions- und LNG-Anlagen,

Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas sowie

unterbrechbare Kapazitäten

können ohne Beschränkung der Vertragslaufzeiten gemäß Ziffer 1 gebucht werden.

3. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 2 mit einer Laufzeit von:

- a) einem Jahr oder länger können jederzeit,
- b) weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- c) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- d) weniger als einem Gastag können jeweils, vorbehaltlich der Ziffer 4, frühestens zwei Stunden,

jedoch, vorbehaltlich der Ziffer 4, bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde abgeschlossen werden.

Ein- und Ausspeiseverträge gemäß lit. a) bis c) können jeweils nur ganze Gastage enthalten.

~~Abweichend von Satz 1 werden Ein- und Ausspeisekapazitäten an Speichern gemäß § 37 Ziffer 1 vermarktet.~~

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die in Ziffer 3 lit. d) genannte Frist von einer Stunde nach Maßgabe insbesondere eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zum Schutz der Systemintegrität des Netzes, vor allem bei Letztverbrauchern mit einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch, an einzelnen Ausspeisepunkten, zu verlängern, maximal jedoch auf eine Frist von 3,5 Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde:
 - a) Kapazitätsbedarf am betreffenden Netzanschlusspunkt,
 - b) Möglichkeit, Verfügbarkeit und Vorlauf einer notwendigen Netzaufpufferung,
 - c) Netztechnische Besonderheiten wie etwa
 - aa) Entfernung von der nächstgelegenen Anlage zur Bereitstellung der erforderlichen Druckanforderungen,
 - bb) Leitungsdurchmesser,
 - cc) Anschlussdichte von Letztverbrauchern mit nicht planbarem, schwankendem Gasverbräuchen und hoher Anschlussleistung,
 - d) Profil und Planbarkeit der Leistungsbeanspruchung durch den betreffenden Letztverbraucher.

Die Verlängerung der Frist erfolgt in Schritten von 15 Minuten und ist vom Fernleitungsnetzbetreiber jeweils für den betroffenen Ausspeisepunkt zu begründen und vorab auf seiner Internetseite mit angemessener Vorlaufzeit zu veröffentlichen. Die in Ziffer 3 lit. d) genannte Frist von zwei Stunden verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Das Recht des Fernleitungsnetzbetreibers, eine technische Ausspeisemeldung sowie die Einhaltung technischer Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zu fordern, bleibt unberührt.

§ 37 Auktionierungsprozess

1. Auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß § 12 GasNZV betriebenen Kapazitätsbuchungsplattform werden feste Ein- und Ausspeisekapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen gemäß Artikel 8 ff. Verordnung (EU) 2017/459 und § 13 Abs. 1 und 2 GasNZV versteigert.
2. Der Zeitpunkt der zu versteigernden Kapazitäten bei Langfristprodukten wird in Form eines Auktionierungskalenders bekannt gegeben. Die jeweils zu versteigernde Kapazitätshöhe wird veröffentlicht.
3. Transportkunden sind berechtigt, mehrere Gebote pro angebotener Kapazität abzugeben. Gebote sind in ganzen kWh/h abzugeben. Die Maximalgröße der Summe der Gebote eines Transportkunden wird durch die verfügbare Kapazität der Auktion begrenzt.

§ 38 Kapazitätsreservierung gemäß § 38 GasNZV

1. Ein Betreiber von Gaskraftwerken, Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen (Anlagenbetreiber), dessen Anlage an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden soll, kann gemäß § 38 GasNZV Aus- oder Einspeisekapazität beim Fernleitungsnetzbetreiber reservieren.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Anlagenbetreiber gemäß § 38 Abs. 3 GasNZV binnen 2 Wochen nach Eingang der Anfrage mit, welche Unterlagen er für die weitere Prüfung der Anfrage benötigt und welche Kosten mit der Prüfung verbunden sind. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten für die Prüfung nach Satz 1. Erklärt der Anlagenbetreiber binnen weiterer 2 Wochen schriftlich, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die notwendigen Prüfungen durchführen soll, so kommt dadurch ein verbindlicher Prüfungsauftrag zustande. Die Erklärung enthält zudem den Antrag auf Reservierung der benötigten Kapazitäten entsprechend seiner Anfrage. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Prüfung verpflichtet, sobald die notwendigen Prüfungsunterlagen vollständig vorliegen und die Prüfungskosten bezahlt worden sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Prüfungsauftrag innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der vollständigen Prüfungsunterlagen zu beantworten.
3. Konkurrierende Reservierungsanfragen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Fernleitungsnetzbetreiber bearbeitet und bei der Kapazitätsplanung berücksichtigt.
4. Stellt der Fernleitungsnetzbetreiber fest, dass Kapazität vollumfänglich vorhanden ist, wird dem Anlagenbetreiber entsprechend seiner Anfrage Kapazität reserviert.
5. Ergibt die Prüfung, dass die Reservierung nicht im beantragten Zeitraum oder Umfang erfolgen kann, wird auf Antrag des Anlagenbetreibers ein Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV entsprechend § 39 geprüft. Ungeachtet dessen kann der Anlagenbetreiber die vom Fernleitungsnetzbetreiber bestätigte Kapazität durch Zahlung der Reservierungsgebühr nach Ziffer 6 reservieren.
6. Die durch den Reservierenden zu zahlende Reservierungsgebühr errechnet sich aus der reservierten Kapazität und der spezifischen Reservierungsgebühr in § 38 Abs. 4 GasNZV und wird mit positiver Prüfung durch den Fernleitungsnetzbetreiber nach folgendem Abrechnungsmodus fällig:
 - Die Abrechnung erfolgt als jährliche Vorauszahlung. Abweichend hiervon kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine monatliche Zahlung anbieten.
 - Die Reservierung wird insgesamt erst bei Zahlung der ersten Vorauszahlung wirksam, sofern diese innerhalb von 2 Wochen erfolgt. Die Abrechnung der Reservierungsgebühr endet mit der Buchung, nach Ablauf des maximalen Reservierungszeitraums von 3 Jahren oder mit dem Ende der Reservierung.
7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Kapazität bis zum Zeitpunkt der gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 3 GasNZV benannten ersten Gasent- oder -aufnahme nach den üblichen Regelungen vermarkten, d.h. eine ggf. erforderliche Verlagerung der Kapazität auf den neu zu schaffenden bzw. zu erweiternden Punkt gilt erst ab diesem Zeitpunkt.

8. Bei wirksamer Reservierung kann die Kapazität im Reservierungszeitraum nur durch den Reservierenden bzw. durch einen Dritten, dem der Anspruch des Reservierenden abgetreten wurde, gebucht werden. Im Falle der Buchung durch den Dritten, dem der Anspruch abgetreten wurde, erfolgt die Anrechnung der Reservierungsgebühr nach § 38 Abs. 4 Satz 4 GasNZV ihm gegenüber.

9. Die Reservierung verfällt, wenn die Buchung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Reservierungserklärung erfolgt. Sie verfällt zudem, wenn der Reservierende die abzurechnende Reservierungsgebühr nicht zahlt. Die Reservierung kann auch durch den Reservierenden mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bereits gezahlte Reservierungsgebühren für den Zeitraum nach Verfall der Reservierung werden zurückgezahlt. Dies gilt auch, wenn der Reservierende vor Ablauf der Reservierung eine endgültige Buchung abgibt. Bei anteiliger Buchung verfällt die Reservierungsgebühr in Höhe des nicht gebuchten Anteils.

10. Bei einer Anrechnung der Reservierungsgebühr nach § 38 Abs. 4 Satz 4 GasNZV erfolgt keine Verzinsung der Reservierungsgebühr.

§ 39 Ausbauanspruch gemäß § 39 GasNZV

1. Kann dem Inhalt eines Prüfungsantrages nach § 38 GasNZV nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, wird auf Antrag des Anlagenbetreibers ein Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV geprüft. In dem Fall, in dem dem Prüfungsantrag nach § 38 GasNZV nicht vollständig entsprochen werden konnte, ist mit dem Antragsteller abzustimmen, ob eine Reservierung unter den gegebenen Einschränkungen erfolgen soll. Die Prüfung des Ausbauanspruches umfasst die wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie die Erforderlichkeit des Kapazitätsausbaus gemäß dem Verfahren der Netzentwicklungsplanung nach § 15a EnWG.

2. Nach Bestätigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur nach § 15a Absatz 1 Satz 7 EnWG beginnt unverzüglich, spätestens aber nach Zahlung der Planungspauschale nach Ziffer 3, die Erarbeitung des Realisierungsfahrplans gemäß § 39 Abs. 2 GasNZV. Der Realisierungsfahrplan wird mit Unterzeichnung durch den Fernleitungsnetzbetreiber und den Anlagenbetreiber verbindlich, sobald jedoch nicht bevor die darin enthaltenen Ausbaumaßnahmen Gegenstand des verbindlichen Netzentwicklungsplans nach § 15a Absatz 3 Satz 5 und 7 EnWG sind.

3. Der Anlagenbetreiber hat zum Zeitpunkt des Eintretens der Verbindlichkeit des Realisierungsfahrplans eine Planungspauschale gemäß § 39 Abs. 3 GasNZV zu zahlen. Die zu zahlende Planungspauschale errechnet sich aus der auszubauenden Kapazität und der spezifischen Gebühr in § 39 Abs. 3 Satz 2 GasNZV. Die Abrechnung erfolgt als einmalige Zahlung vor Beginn der Planung.

4. Die Planungspauschale verfällt, wenn nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt die verbindliche Buchung in Höhe der im Realisierungsfahrplan vereinbarten Kapazität erfolgt ist, es sei denn, die vom Anlagenbetreiber angefragte Kapazität wird verbindlich langfristig von einem Dritten gebucht. Bei anteiliger Buchung verfällt die Planungspauschale in Höhe des weder durch den Anlagenbetreiber noch durch einen Dritten gebuchten Anteils.

5. Die verbindliche Buchung muss nicht durch den Anlagenbetreiber erfolgen, sondern kann auch durch einen von dem Anlagenbetreiber benannten Dritten erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der Planungspauschale gegenüber diesem benannten Dritten. Wird die Kapazität weder durch den Anlagenbetreiber selbst noch durch einen von ihm benannten Dritten gebucht, verfällt die Planungspauschale, es sei denn die Kapazität, die für diese Anlage benötigt worden wäre, wird verbindlich von einem sonstigen Dritten angefragt. In diesem Fall wird die Planungspauschale dem Anlagenbetreiber nach § 39 Abs. 3 Satz 5 GasNZV erstattet.

6. Bei einer Anrechnung bzw. Erstattung der Planungspauschale nach § 39 Abs. 3 Satz 3 bzw. Satz 5 GasNZV erfolgt keine Verzinsung der Planungspauschale.

Teil 4 Regelenergie und Bilanzkreise

Abschnitt 1 Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

§ 40 Regelenergiebeschaffung und -einsatz

1. Die Marktgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, einen bestehenden Regelenergiebedarf zunächst über den Einsatz von interner Regelenergie zu decken. Die Vorhaltung und der Einsatz von interner Regelenergie werden nicht vergütet.
2. Zur Vermeidung oder Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie sind die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet, interne Regelenergie effizient einzusetzen. Ein Fernleitungsnetzbetreiber kann einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber benennen, auf den er diese Pflicht übertragen hat. Insoweit koordinieren sie den internen Regelenergieeinsatz mit den Netzbetreibern im Marktgebiet sowie mit den Netzbetreibern angrenzender Netze anderer Marktgebiete. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des nachgelagerten Netzbetreibers zum effizienten Einsatz des Netzpuffers gemäß § 17. Solange die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit dem Marktgebietsverantwortlichen keine andere Weisung erteilen, gilt die interne Regelenergie als effizient zur Vermeidung des Einsatzes von externer Regelenergie eingesetzt, wenn der Netzpuffer im Marktgebiet zur Glättung der innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zum vorgelagerten Netz eingesetzt wird.
3. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung vorgenommene Zumischung von Flüssiggas zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bei Biogaseinspeisungen wird im Marktgebiet als interne Regelenergie verwendet.
4. Im Rahmen der internen Bestellung erfolgt keine Kapazitätsreservierung zum Zwecke der Bereitstellung interner Regelenergie. Eine Kapazitätsüberschreitung durch die Bereitstellung interner Regelenergie, die auf Betreiben des Marktgebietsverantwortlichen eintritt, führt nicht zu einer Entgeltspflicht gemäß § 18 Ziffer 6.
5. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, externe Regelenergie nach einem transparenten diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

6. Für die Beschaffung und den Einsatz externer Regelenergie hat der Marktgebietsverantwortliche folgende Merit Order Liste (MOL) einzuhalten:

MOL Rang 1:

Die Marktgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, den Bedarf an externer Regelenergie vorrangig über den Einsatz von an der Börse im eigenen Marktgebiet beschaffter Regelenergie ohne Erfüllungsrestriktionen zu decken („globale Regelenergie“; MOL Rang 1).

MOL Rang 2:

Sollte der Einsatz von Produkten des MOL Rangs 1 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend sein oder zur Deckung bestehender Bedarfe nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen bedarfsspezifische (z.B. qualitätsspezifische) Produkte an der Börse im eigenen Marktgebiet zu beschaffen und einzusetzen (MOL Rang 2). Zusätzlich können Produkte an einer Börse in einem angrenzenden Marktgebiet beschafft und eingesetzt werden (ebenfalls MOL Rang 2).

Für den Gastransport in das oder aus dem angrenzenden Marktgebiet haben die Marktgebietsverantwortlichen möglichst kurzfristige oder unterbrechbare Kapazitäten unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz zu buchen. Die bei einer Beschaffung oder Bereitstellung in einem angrenzenden Marktgebiet für den Transport anfallenden Kosten sind bei der Beschaffung von Produkten des MOL Rangs 2 angemessen zu berücksichtigen.

MOL Rang 3:

Sollte der Einsatz von Produkten der MOL Ränge 1 und 2 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen den Bedarf durch Produkte zu decken, die über die physikalische Regelenergieplattform im jeweiligen Marktgebiet beschafft werden (MOL Rang 3).

Über die physikalische Regelenergieplattform im jeweiligen Marktgebiet dürfen nur Regelenergieprodukte beschafft werden, die nicht als Börsenprodukte handelbar sind.

MOL Rang 4:

Sollte der Einsatz von Produkten der MOL Ränge 1 bis 3 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend sein oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen in einem markt-basierten, transparenten und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren beschaffte standardisierte Langfristprodukte und/oder Flexibilitätsdienstleistungen einzusetzen (MOL Rang 4).

7. Alle Kosten und Erlöse aus der Regelenergiebeschaffung und dem Regelenergieeinsatz sind auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten gemäß § 16 Anlage 4 zu verbuchen.

§ 41 Informationspflichten der Netzbetreiber

1. Zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Regelenergie haben die Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die von ihm geforderten Informationen, die für den Einsatz von Regelenergie notwendig sind, zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzuleiten. Die Marktgebietsverantwortlichen haben hierzu für ihr Marktgebiet jeweils einheitliche Regeln mit den betroffenen Netzbetreibern abzustimmen und eine Implementierung mit einer angemessenen Umsetzungsfrist vorzusehen.
2. Die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit den Fernleitungsnetzbetreibern des angrenzenden Marktgebietes informieren sich über die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Austausches von interner Regelenergie zwischen Marktgebieten. Ein Fernleitungsnetzbetreiber kann einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber benennen, auf den er diese Pflicht übertragen hat. Für den gegenseitigen Abruf von interner Regelenergie vereinbaren sie Regeln für das Verfahren, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie den elektronischen Datenaustausch. Dabei prüfen sie auch die Möglichkeiten, die sich aus dem Einsatz von Mini-MÜT ergeben können.
3. Die Netzbetreiber übermitteln den Marktgebietsverantwortlichen alle für das Konvertierungssystem notwendigen Informationen.

Abschnitt 2 Bilanzkreise

§ 42 Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die Bildung von Bilanzkreisen innerhalb des Marktgebiets zu ermöglichen, in denen alle im Marktgebiet dem Bilanzkreis zuzuordnenden Ein- bzw. Ausspeisemengen bilanziert werden. Bilanzkreise können nur beim Marktgebietsverantwortlichen gebildet werden.
2. Der Marktgebietsverantwortliche stellt zugänglich für die Fernleitungsnetzbetreiber des betreffenden Marktgebietes in elektronisch verarbeitbarer Form eine täglich aktualisierte Liste aller bestehenden Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten mit Laufzeit bereit. Auf Anfrage eines Verteilernetzbetreibers wird diese Liste auch diesem zur Verfügung gestellt.
3. Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich die jeweiligen Netzbetreiber im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages.
4. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, zwei getrennte Bilanzierungsumlagekonten für SLP-Ausspeisepunkte einerseits und für RLM-Ausspeisepunkte andererseits einzurichten. Andere Ein- und Ausspeisepunkte werden im Umlagesystem nicht berücksichtigt.

§ 43 Liste der Ausspeisenetzbetreiber

Gemäß GaBi Gas 2.0 ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, im Internet eine Liste derjenigen Ausspeisenetzbetreiber des jeweiligen Marktgebiets, die dem Marktgebietsverantwortlichen die für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Daten nicht, nicht fristgerecht, unvollständig oder in unzureichender Qualität zur Verfügung stellen, zu veröffentlichen.

§ 44 Fallgruppenwechsel von RLM-Ausspeisepunkten

1. RLM-Ausspeisepunkte können zwei unterschiedlichen Fallgruppen zugeordnet werden. Dies gilt auch für RLM-Ausspeisepunkte die einspeiseseitig einem Nominierungersatzverfahren zugeordnet sind:

- RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT):
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen wird jeweils die tägliche Summe der stündlichen Allokationen pro Gastag gleichmäßig als stündlicher Anteil (als Tagesband) über den ganzen Gastag vom Marktgebietsverantwortlichen verteilt.
- RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband (RLMoT):
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die stündlichen Allokationen vom Marktgebietsverantwortlichen verwendet.

2. Der Fallgruppenwechsel wird vom Transportkunden durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung zur Netznutzung beim Netzbetreiber gemäß Prozessen und Fristen der GeLi Gas abgewickelt. Der Fallgruppenwechsel kann nur für einen kompletten RLM-Ausspeisepunkt beantragt bzw. deklariert werden, ein Ausspeisepunkt kann nicht auf verschiedene Fallgruppen aufgeteilt werden.
3. Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen unterfallen grundsätzlich der Untergruppe RLMmT. Der Bilanzkreisverantwortliche bevollmächtigt den Transportkunden, gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen seines Bilanzkreises der Untergruppe RLMmT nicht angehören sollen. In diesem Fall finden auf die betroffenen RLM-Entnahmestellen die Regelungen der Untergruppe RLMoT Anwendung.

§ 45 Deklarationsmeldung und Deklarationsclearing

1. Der Netzbetreiber versendet bis spätestens zum 17. Werktag für den Folgemonat an den Marktgebietsverantwortlichen eine Deklarationsliste. Auf der Deklarationsliste werden alle im deklarierten Zeitraum aktiven, deklarationspflichtigen Zeitreihentypen SLPana, SLPsyn, RLMoT, RLMmT je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto aufgeführt. Die Erstellung von untermonatlichen Deklarationslisten ist aus folgenden Gründen notwendig:

Lieferbeginn/-ende für RLM-Ausspeisepunkte und Deklarationsclearing.

In beiden Fällen ist die Deklarationsliste durch den Netzbetreiber unverzüglich anzupassen. Der Netzbetreiber versendet nur die fehlenden bzw. zu korrigierende Deklarationen der Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Netzbetreiber versendet untermonatliche Deklarationslisten an den Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens:

- a. am Tag D-2 bis 21:00 Uhr bei Deklarationen für SLP- Zeitreihentypen
- b. am Tag D-1 bis 21:00 Uhr bei Deklarationen für RLM- Zeitreihentypen

Der Deklarationszeitraum umfasst entweder den Tag D bis zum Ablauf des Monats M oder den Nutzungszeitraum, sofern dieser vor Ablauf des Monats M endet.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind nicht zur Durchführung der Deklaration für die Zeitreihentypen RLMoT und RLMmT verpflichtet.

2. Der Marktgebietsverantwortliche prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationslisten des Netzbetreibers auf Gültigkeit der Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten. Sofern ein ungültiger Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto (ungültige Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummern wie z.B. Schreibfehler, nicht vorhandene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten) enthalten sind, teilt der Marktgebietsverantwortliche dieses spätestens 1 Werktag nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen Netzbetreiber mit. Wird das Deklarationsclearing vom Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden angestoßen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Mitteilung des Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden unverzüglich zu prüfen und dem Marktgebietsverantwortlichen gegebenenfalls eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten oder fehlenden Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten aufgeführt werden, zuzusenden. Spätestens am 2. Werktag nach Eingang der Korrekturen beim Marktgebietsverantwortlichen können die Allokationen des Netzbetreibers vom Marktgebietsverantwortlichen verarbeitet werden.

§ 46 Versand von Allokationsdaten

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt täglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die am Vortag an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen. Die Umwertung in kWh erfolgt auf Basis von Messwerten und dem Bilanzierungsbrennwert. Die Mengenmeldung in Form der Allokation erfolgt als Stundenlastgang vom Ausspeisenetzbetreiber jeweils aggregiert nach RLMmT und RLMoT als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen. Bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Liefermonats plausibilisiert der Ausspeisenetzbetreiber die gemeldeten Lastgänge und bildet ggf. nach DVGW Arbeitsblatt G685 Ersatzwerte.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für die untertägige Informationsbereitstellung von RLM-Ausspeisepunkten die aggregierten Stundenmengen zweimal täglich:
 - erstmals für die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr; diese werden spätestens bis 15:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen übermittelt,

- ein zweites Mal für die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 15:00 Uhr; diese werden spätestens bis 18:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen übermittelt.

Die zweite untertägige Informationsbereitstellung enthält, gegebenenfalls in aktualisierter Form, auch den Erfassungszeitraum der ersten untertägigen Informationsbereitstellung. Die Umwertung in kWh erfolgt auf Basis von Messwerten und dem Bilanzierungsbrennwert. Die Mengenmeldung erfolgt jeweils aggregiert nach RLMmT und RLMoT als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

3. Für die folgenden Ein- und Ausspeisepunkte:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen und Biogaseinspeiseanlagen,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern,

sowie die gemäß § 51 übertragenen Gasmengen („Mini-MüT“) ermittelt der Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber täglich die Allokationswerte. Der Aus- bzw. Einspeisenetzbetreiber ordnet diese Stundenlastgänge dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 12:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen mit. Für die virtuellen Ein- und Ausspeisepunkte (VHP) ermittelt der Marktgebietsverantwortliche täglich die Allokationswerte und ordnet diese Stundenlastgänge dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

4. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt bis Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format bis Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.
5. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt am Tag D-1 für die SLP-Entnahmestellen die zu allozierenden Mengen für den Liefertag D (beim synthetischen SLP-Verfahren auf Basis der Prognosetemperatur, beim analytischen SLP-Verfahren kann dies auf Basis der Isttemperatur der Tageswerte D-2 vorgenommen werden) und übermittelt diese am Tag D-1 bis 12:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Marktgebietsverantwortliche kann anbieten, dass der Ausspeisenetzbetreiber über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den Marktgebietsverantwortlichen versenden kann. Diese zusätzlich prognostizierten Allokationswerte können

nur im Rahmen einer möglichen Ersatzwertallokation durch den Marktgebietsverantwortlichen vorrangig Anwendung finden. Die Ermittlung und Versendung zusätzlich prognostizierter Allokationswerte entbindet den Ausspeisenetzbetreiber nicht von der Pflicht zur täglichen Ermittlung und Versendung der Allokationsdaten entsprechend Abs. 1 Satz 1.

Die Übermittlung erfolgt jeweils aggregiert für die beim Ausspeisenetzbetreiber aktiven Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten. Es erfolgt für SLP-Entnahmestellen keine Ersatzwertbildung oder Brennwertkorrektur gemäß G 685. Eine Ersatzwertbildung ist nur im Rahmen eines Allokationsclearingverfahrens gemäß § 47 möglich.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung der bei den Standardlastprofilen verursachten Netzkontoabweichungen verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Wenn der Wert vom Ausspeisenetzbetreiber um 12:00 Uhr nicht beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, dann wird stattdessen, sofern nicht bereits mehrtägige prognostizierte Allokationswerte nach Absatz 2 vom Ausspeisenetzbetreiber geliefert wurden, vom Marktgebietsverantwortlichen ein Ersatzwert gebildet. Im Rahmen der Ersatzwertbildung ist der Vortageswert durch die Anzahl der Stundenwerte des jeweiligen Vortages zu dividieren und mit der Anzahl an Stundenwerten des relevanten Gastages für den der Ersatzwert gebildet werden soll zu multiplizieren. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet den gebildeten Ersatzwert am Tag D-1 an den Ausspeisenetzbetreiber bis 15:00 Uhr.

6. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber meldet täglich bis 17:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen und dem vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber die aggregierten Stundenlastgänge der Netzkopplungspunkte, die dem vorgelagerten Netz in einem Marktgebiet und einem Netzkonto zugeordnet sind, als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen ALOCAT-Format. Sofern eine aktive Marktgebietsüberlappung vorliegt, erfolgt die Aufteilung der Mengen der Netzkopplungspunkte auf die Marktgebiete im Verhältnis der Allokationen der betreffenden Ausspeisepunkte je Marktgebiet für den Tag D+1. Abweichungen zwischen der Aufteilungsquote am Tag (D+1) und (M+26) bzw. nach erfolgtem Clearing sind möglichst gering zu halten. Netzbetreiber mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt innerhalb eines Marktgebietes teilen grundsätzlich ihre Messwerte an diesem Netzkopplungspunkt im Verhältnis der bei den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern abgegebenen internen Bestellungen oder nach einem zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Verfahren auf.

Der vor- und nachgelagerte Netzbetreiber teilen sich gegenseitig mit, ob an ihren Netzkopplungspunkten zu vorgelagerten Netzen eine Aufteilung der Mengen auf Marktgebiete oder vorgelagerte Netzbetreiber erfolgen muss. Ist dies der Fall, erfolgt die Meldung durch den gemäß Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber bis spätestens 15:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen und den vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber.

Beide Netzbetreiber sind berechtigt, die täglichen Netzkopplungspunkt-Zeitreihen an den Marktgebietsverantwortlichen zu übersenden und sind verpflichtet, diese dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche übernimmt die übersandte aggregierte Netzkopplungs-Zeitreihen separat in das betroffene Netzkonto. Liegen aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen von beiden angrenzenden Netzbetreibern vor, gelten die von dem gemäß Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber allokierten Daten als Grundlage für den Netzkontostand.

Die täglichen, mit vorläufigem Einspeisebrennwert ermittelten Netzkopplungspunktmeldungen werden durch die abgestimmten, mit endgültigem Einspeisebrennwert ermittelten Netzkopplungspunktmeldungen gemäß Ziffer 8 ersetzt.

Sofern eine Meldung durch den nach Ziffer 1 verantwortlichen Netzbetreiber nicht erfolgt, informiert der Marktgebietsverantwortliche unverzüglich sowohl den vor- als auch den nachgelagerten Netzbetreiber über die nichterfolgte Meldung.

Der Einspeisenetzbetreiber meldet dem Marktgebietsverantwortlichen monatlich bis spätestens M+12 Werktage die Einspeisungen aufgrund von Zumischung von Flüssiggas gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bei Biogaseinspeisungen. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.

7. Der gemäß Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber stimmt monatlich bis zum M+20. Werktag die in sein Netz je Netzkopplungspunkt eingespeisten gemessenen und mit endgültigen Brennwerten umgewerteten Lastgänge mit dem anderen Netzbetreiber ab. Netzbetreiber mit Marktgebietsüberlappung teilen grundsätzlich die Messwerte am Netzkopplungspunkt anteilig auf Basis der Allokation der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet auf. Netzbetreiber mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt teilen grundsätzlich ihre Mengen an diesem Netzkopplungspunkt im Verhältnis der bei den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern abgegebenen internen Bestellungen oder nach einem zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Verfahren auf.
8. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen und dem vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber die abgestimmten Daten nach Ziffer 7 bis spätestens zum M+21. Werktag aggregiert für alle Netzkopplungspunkte je Netzkonto mit. Innerhalb dieses Zeitraumes sind beide Netzbetreiber berechtigt, die korrigierten aggregierten Netzkopplungspunkt-Zeitreihen an den Marktgebietsverantwortlichen zu übersenden und verpflichtet, diese dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche übernimmt die übersandte aggregierte Netzkopplungs-Zeitreihen separat in das betroffene Netzkonto. Liegen korrigierte aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen von beiden angrenzenden Netzbetreibern vor, gelten die von dem gemäß Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber allokierten Daten als Grundlage für den Netzkontostand. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Ein- bzw. Ausspeisemeldung aus dem Netzkonto des anderen Netzbetreibers.

Sofern eine Aufteilung der Mengen von Netzkopplungspunkten auf Marktgebiete vorgenommen werden muss, verlängert sich der Zeitraum für Abstimmung und die Meldung um 5 Werktage.

9. Der Marktgebietsverantwortliche informiert bis zum M+28. Werktag beide Netzbetreiber über fehlende Datenlieferungen gemäß Ziffer 8 des gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreibers. Beide Netzbetreiber sind berechtigt bis vor M+2 Monate - 8 Werktage, eine Ausspeisemeldung für ihr jeweiliges Netzkonto an ihrem Netzkopplungspunkt zu tätigen. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nicht der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber ist, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Einspeisemeldung in das Netzkonto des nachgelagerten Netzbetreibers.

Sofern der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber der vorgelagerte Netzbetreiber ist, ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, bis vor M+2 Monate - 8 Werktage, eine Einspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen Netzkopplungspunkten zu dem vorgelagerten Netzbetreiber selbst zu tätigen. In diesem Fall ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Ausspeisemeldung in das Netzkonto des vorgelagerten Netzbetreibers.

10. Ausspeisepunkte für den Eigenverbrauch der Netzbetreiber müssen gemäß § 46 allokiert werden.

§ 47 Allokationsclearing

1. Der Allokationsclearingprozess kann für SLP-, RLM-, Entry Biogas, Entry Wasserstoff sowie Entryso- und Exitso-Zeitreihen durchgeführt werden. Dazu muss ein Allokationsclearingfall vorliegen. Dieser liegt vor, wenn nach dem Versand der finalen Allokationen - bei SLP-Zeitreihen ist dies der Tag D-1, 12:00 Uhr und bei RLM-Zeitreihen sowie Entry Biogas, Entry Wasserstoff und Entryso- und Exitso-Zeitreihen M+14 Werktage - die in § 13 Anlage 4 aufgeführten Grenzwerte für ein Allokationsclearing überschritten werden. Ein Allokationsclearing kann immer ohne Prüfung auf Grenzwerte erfolgen, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte. Dies gilt ebenfalls ohne Prüfung auf Grenzwerte für den Fall, wenn untermonatlich durch den Netzbetreiber eine fehlerhafte SLP-Nullallokation oder eine SLP-Ersatzwertallokation vom Marktgebietsverantwortlichen erfolgt ist.

2. Sofern der Netzbetreiber den Allokationsclearingprozess anstößt, teilt der Netzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Clearingfall mit, damit dieser wiederum den Clearingfall unverzüglich prüft und die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer

vom Marktgebietsverantwortlichen anfordert. Die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer erhält nur der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs - bis auf die Clearingnummer - wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Datum, Zeitreihentyp und Menge unverzüglich an den Netzbetreiber. Erst nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Netzbetreiber und de(n)m Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden und der notwendigen Zustimmungen der vom Allokationsclearing betroffenen Marktpartner, leitet der Bilanzkreisverantwortliche die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer unverzüglich an den Netzbetreiber weiter. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich nach Erhalt der Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer vom Bilanzkreisverantwortlichen dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT Nachrichten, in der die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer enthalten ist. Bei einem RLM-Allokationsclearing übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der mitgeteilten Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Sofern der Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies spätestens 2 Werktagen vor dem Versand der Clearingallokation.

3. Der Netzbetreiber kann für ein Clearing von RLM-Zeitreihen beim Marktgebietsverantwortlichen eine Netzbetreiber-Clearingnummer für ein RLM-Allokationsclearing anfordern. In diesem Fall übersendet der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen die Netzkonto- und Bilanzkreisnummer, Zeitraum und Zeitreihentyp. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung nur die CLEARING-ALOCAT-Nachricht mit Netzbetreiber-Clearingnummer heran, welche die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge enthält. Es erfolgt die Anpassung des Netzkontos um die geclearten RLM-Zeitreihen.

4. Für den Fall, dass ein Clearingvorgang ausschließlich mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die bereits vorliegende mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge (D+1 oder M+12 Werktagen) und die mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mindestens mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer und mit mindestens einer Netzbetreiber-Clearingnummer durch-

geführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, die mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge, die zuletzt mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer geschickt wurde, und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mehrfach ausschließlich mit Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die zuletzt gesendete Nachricht.

5. Sowohl der Bilanzkreisverantwortliche/Transportkunde als auch der beteiligte Netzbetreiber wird die Vorgaben für ein Allokationsclearing, insbesondere die Grenzwerte, prüfen und einhalten. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen.

6. Bei Allokationsfehlern eines Netzbetreibers erfolgt auch nach Ablauf des Zeitpunkts M+2 Monate - 10 Werktagen eine nachträgliche Korrektur für RLM-Ausspeisepunkte ausschließlich im Hinblick auf die Differenzmengenabrechnung die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts, wenn der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen über systematische Fehler in technischen Einrichtungen zur Messung informiert. Die Bilanzkreisabrechnung bleibt im Übrigen unberührt. Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich den Bilanzkreisverantwortlichen hierüber.

7. Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur nach Ziffer 6 ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung der relevanten Vorgaben der Technischen Regel DVGW G 685-B2 (A) durch den Netzbetreiber gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen. Relevante Messwerte aus Zählwerk und Registriergerät müssen bei der Überprüfung der Messstelle in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dokumentation sollte einen Prüfbericht über die Instandsetzung durch den Gerätehersteller und muss den Prüfbericht des Eichamtes oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas über die Nacheichung enthalten. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die Dokumentation an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Dokumentation übermittelt der Marktgebietsverantwortliche an den Netzbetreiber eine Netzbetreiber-Clearingnummer für den Vorgang. Anschließend übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT mit der Netzbetreiber-Clearingnummer innerhalb von 5 Werktagen. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung der CLEARING-ALOCAT mit Netzbetreiber-Clearingnummer nur die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge heran. Es erfolgt die Anpassung des Netzkontos um die geclearten RLM-Zeitreihen. Der Netzbetreiber passt die Allokationen entsprechend an.

8. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer CLEARING-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Mo-

nate - 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Die Bundesnetzagentur ist in regelmäßigen Abständen vom Marktgebietsverantwortlichen über durchgeführte SLP-Clearingmaßnahmen in konsolidierter Form zu unterrichten.

9. Der Clearingzeitraum für Netzkopplungspunkt- und Flüssiggas-Zeitreihen beginnt M+2 Monate - 8 Werktage und endet M+2 Monate + 10 Werktage. Zur Durchführung dieser Clearingfälle ist keine Clearingnummer erforderlich. Die Netzbetreiber stimmen sich für ein Clearing von Netzkopplungspunkt-Zeitreihen untereinander über die finalen aggregierten Daten ab. Innerhalb des Clearingzeitraums sind beide Netzbetreiber berechtigt, die korrigierten aggregierten Netzkopplungspunkt-Zeitreihen an den Marktgebietsverantwortlichen zu übersenden und verpflichtet, diese dem jeweils angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche übernimmt innerhalb des Clearingzeitraums übersandte aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen separat in das betroffene Netzkonto. Liegen korrigierte aggregierte Netzkopplungspunkt-Zeitreihen von beiden angrenzenden Netzbetreibern vor, gelten die von dem gemäß Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber allokierten Daten als Grundlage für den finalen Netzkontostand. Für ein Clearing von Flüssiggas-Zeitreihen übersendet der Netzbetreiber innerhalb der Frist spätestens bis M+2 Monate + 10 Werktage dem Marktgebietsverantwortlichen die korrigierten Flüssiggas-Allokationsdaten.

§ 48 Formate

Die Netzbetreiber vereinbaren im Rahmen der Plattform edi@energy unter der Projektführung des BDEW ein geeignetes Verfahren zur Fortentwicklung der Datenformate und angemessene Übergangsfristen für die Einführung neuer Datenformate sowie die Änderung von Datenformaten.

§ 49 SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung

1. Die SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt zwischen Netzbetreiber und Transportkunde ausspeisepunktscharf.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen durch Ankreuzen im Stammdatenblatt das vom ihm verwendete Ableseverfahren mit.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen für jeden Monat je Netzkonto, unabhängig vom Ableseverfahren, die ermittelten Mehr-/Mindermengen in Form einer Mehr-/Mindermengenmeldung mit.

Die Mehr-/Mindermengenmeldung enthält die aggregierten in Rechnung gestellten Mehr-/Mindermengen für SLP Kunden, deren Mehr-/Mindermengenzeitraum im selben Anwendungsmonat endet, und erfolgt nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate), aber spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Sollte in einem Monat keine Mehr-/Mindermengenrechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant bzw. Transportkunde durchgeführt worden sein, so übermittelt der Ausspeisenezbetreiber eine Mehr-/Mindermengemeldung mit dem Wert Null.

4. Der Ausspeisenezbetreiber rechnet die Mehr-/Mindermengen entsprechend der Mehr-/Mindermengemeldung an den Marktgebietsverantwortlichen ab.
5. Dabei wird je Mehr-/Mindermengemeldung eine Abrechnung erstellt. Im Falle einer Mehrmenge stellt der Ausspeisenezbetreiber eine Mehrmengenrechnung an den Marktgebietsverantwortlichen. Im Falle einer Mindermenge übermittelt der Ausspeisenezbetreiber eine Mindermengengutschrift an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Netzbetreiber übermittelt die Mehrmengenrechnung bzw. die Mindermengengutschrift spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mehr-/Mindermengemeldung an den Marktgebietsverantwortlichen. Die Rechnung bzw. die Gutschrift wird in elektronischer Form mit dem EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC übermittelt. Die Zahlung des Netzbetreibers bzw. Marktgebietsverantwortlichen erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Rechnung.

Der Netzbetreiber erstellt auch bei einer Mehr-/Mindermengemeldung mit dem Wert Null eine Abrechnung mit dem EDIFACT-Nachrichtentyp INVOIC.

6. Für die Ermittlung des Preises der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden die jeweils an M+10 Werktagen veröffentlichten täglichen an der relevanten Handelsplattform gebildeten mengengewichteten Gasdurchschnittspreise mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day-Produkten (tägliches Differenzmengenpreis) des vorangegangenen Monats M zugrundegelegt. Nach diesem Zeitpunkt werden Änderungen der täglichen Differenzmengenpreise bei der Bildung der Mehr-/Mindermengenpreise nicht mehr berücksichtigt und der veröffentlichte Mehr-/Mindermengenpreis nicht mehr angepasst.

Der von dem Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichte Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat wird gebildet, indem jeder Marktgebietsverantwortliche zunächst einen monatlichen Gasdurchschnittspreis als arithmetisches Mittel der täglichen Differenzmengenpreise je Marktgebiet (Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis) ermittelt. Anschließend werden die beiden Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreise untereinander arithmetisch gemittelt (Monatsdurchschnittspreis). Zuletzt werden ab dem letzten zeitlich abgelaufenen Monat immer die letzten 12 Monatsdurchschnittspreise herangezogen und wiederum arithmetisch gemittelt (Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat).

Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis bis spätestens zum 15. Werktag des dem Anwendungsmonat vorhergehenden Monats (M+15 Werktage).

Bei dem Mehr-/Mindermengenpreis handelt es sich um einen symmetrischen Preis, der für die Mehrmengen und für die Mindermengen identisch ist.

Für den Fall, dass zumindest einer der letzten 12 Monatsdurchschnittspreise des Mehr-/Mindermengenpreises für den Anwendungsmonat vor Oktober 2015 liegt, wird der für diese(n) Monat(e) jeweils veröffentlichte RLM-Mehr-/Mindermengenpreis verwendet; dies gilt letztmalig für den Oktober 2016.

7. Die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen im Verhältnis Marktgebietsverantwortlicher und Ausspeisenetzbetreiber erfolgt unabhängig von der Zahlung der Mehr-/Mindermengenrechnung durch die Transportkunden an den Ausspeisenetzbetreiber.
8. Sofern durch den Ausspeisenetzbetreiber Korrekturen der Mehr-/Mindermengen gegenüber den Transportkunden erforderlich sind, die eine Korrektur der Mehr-/Mindermengen ggü. dem Marktgebietsverantwortlichen notwendig machen, übermittelt der NB eine neue Mehr-/Mindermengenmeldung (jeweils eine für jeden betroffenen Anwendungsmonat) an den Marktgebietsverantwortlichen. Diese ersetzt die bisherigen Mehr-/Mindermengenmeldungen für diese Monate. Die ggf. bereits erfolgten Mehrmengenrechnungen bzw. Mindermengengutschriften, für die sich Änderungen ergeben haben, werden storniert, neu erstellt und die neuen Mehr-/Mindermengen werden abgerechnet.

Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen nach dem 01. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 01. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

9. Sofern der Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen zum Zeitpunkt M+5 Monate + 1 Werktag eine fällig werdende Mehr-/Mindermengen-Meldung (SSQNOT) noch nicht versendet hat, wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Pönale erhoben, die vom Netzbetreiber zu entrichten ist, unabhängig davon, ob es sich um eine Mehr- oder um eine Mindermenge handelt. Die SSQNOT ist 3 Monate nach dem Monat, in dem die SLP-Kundengruppe abgelesen wurde fällig. Sollte diese fällige SSQNOT dem Marktgebietsverantwortlichen auch nach weiteren 6 Monaten ab M+5 Monate + 1 Werktag (also zum Zeitpunkt M+11 Monate + 1 Werktag) nicht vorliegen, so wird eine erhöhte Pönale durch den Marktgebietsverantwortlichen erhoben. Dieser Vorgang wiederholt sich in 6 Monatsintervallen und zwar solange, bis die entsprechende SSQNOT beim Marktgebietsverantwortlichen eingegangen ist.

Eine Erhöhung des Pönalzahlungsbetrages findet ab der zweiten Pönale nicht mehr statt. Die der zweiten Pönale folgenden Pönalzahlungsbeträge entsprechen in Ihrer Höhe der zweiten Pönalzahlung. Die Höhe der Pönale ist abhängig von der Größe des Netzbetreibers (gemessen an der SLP-Ausspeiseallokation) und dem Zeitraum des Verzugs der Datenmeldung. Zur Berücksichtigung der Größe eines Netzbetreibers werden die Netzbetreiber anhand der vorjährigen Ausspeiseallokation in Größengruppen eingeteilt, so dass sich die folgenden Größengruppen ergeben:

- Klein: Ausspeiseallokation < 200 Mio. kWh/Kalenderjahr
- Mittel: Ausspeiseallokation < 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr

- Groß: Ausspeiseallokation ≥ 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr

Sollten keine Vorjahres-Ausspeisewerte vorliegen (z.B. aufgrund von Neugründungen), wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Abschätzung bzw. eine Hochrechnung der jährlichen Ausspeiseallokation – auf Grundlage der bereits vorliegenden Werte – vorgenommen.

Im Falle fehlender Mehr-/Mindermengemeldungen werden folgende Pönalzahlungen bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist seitens des Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt: 100 € (kleiner Netzbetreiber), 1.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 2.000 € (großer Netzbetreiber). Bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 3 genannten Fristen durch den Netzbetreiber, erhebt der Marktgebietsverantwortliche folgende Pönalzahlungen: 600 € (kleiner Netzbetreiber), 6.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 12.000 € (großer Netzbetreiber).

§ 50 Netzkontensystematik und Anreizsystem

1. Der Marktgebietsverantwortliche richtet für jeden Netzbetreiber in einem Marktgebiet ein Netzkonto - soweit erforderlich - pro Gasqualität ein. Liegt das Netz eines Netzbetreibers in mehreren Marktgebieten, ist für jedes Marktgebiet ein Netzkonto einzurichten. Der Marktgebietsverantwortliche stellt auf Tagesbasis alle gemessenen Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und gemessenen Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenüber.

Rückspeisungen werden als Ausspeisung aus dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers und als Einspeisung in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers im Netzkonto berücksichtigt.

Sofern der Marktgebietsverantwortliche untermonatlich fristlos einen Bilanzkreis kündigt und der Netzbetreiber keinen aufnehmenden Bilanzkreis zur Verfügung gestellt bekommt, dürfen die Mengen mit Nachweis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen aus dem Netzkonto herausgerechnet werden.

Zur Berücksichtigung von Netzpufferfahrweisen und/oder Operational Balancing Accounts (OBA) bei der Netzkontoallokation, kann der Netzbetreiber beim Marktgebietsverantwortlichen ein zu seinem Netzkonto zugeordnetes Netzkonto-Bilanzierungsobjekt anlegen lassen.

Die Einrichtung eines Netzkonto-Bilanzierungsobjektes kann der Netzbetreiber beim Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens einen Monat vor der erstmaligen Allokation beantragen. Hierfür stellt der Marktgebietsverantwortliche ein Antragsformular auf seiner Internetseite oder im Portal bereit.

2. Das Netzkonto dient der Qualitätskontrolle der Allokationen des Netzbetreibers. Hierfür führt der Marktgebietsverantwortliche

- a) eine Abrechnung für Netzkontensalden,

- b) eine Veröffentlichung und
- c) eine Meldung aller Zeitreihentypen aller Netzbetreiber tagesscharf je Netzkonto an die Bundesnetzagentur

durch.

3. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt auf Basis der gemäß § 46 und § 47 gemeldeten Mengen für die Allokationen und die Netzkopplungspunkte den täglichen Saldo der Ein- und Ausspeisemengen des Liefertages und teilt diesen als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen Format dem jeweiligen Netzbetreiber mit.

4. Netzbetreiber in der aktiven Marktgebietsüberlappung sind verpflichtet, die prozentualen Abweichungen der Netzkonten in den jeweiligen Marktgebieten möglichst gering zu halten. Dies gilt sowohl für die Meldung am Tag D+1 als auch am Tag M+26 Werkstage nach erfolgtem Clearing. In begründeten Fällen kann ein Marktgebietsverantwortlicher vom Netzbetreiber eine Erklärung für Abweichungen der Netzkonten in den beiden Marktgebieten verlangen. Mengenverschiebungen durch die Umwertung mit dem Abrechnungsbrennwert werden hinreichend durch den Marktgebietsverantwortlichen berücksichtigt.

5. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt bis M+2 Monate - 5 Werkstage einen Netzkontenauszug, der die vom Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen gemeldeten Daten bis vor M+2 Monate - 8 Werkstage enthält. Mit der Bereitstellung des Netzkontenauszugs durch den Marktgebietsverantwortlichen beginnt für den Netzbetreiber die Prüffrist bis 10 Werkstage. Der Netzbetreiber kontrolliert den Netzkontenauszug und meldet eventuelle Fehler/Abweichungen bis spätestens zum 10. Werktag nach Zugang der Information an den Marktgebietsverantwortlichen. Bei Abweichungen legt der Netzbetreiber dar, an welchen Tagen die im Netzkonto gebuchten Daten nicht mit den von ihm versandten Daten oder die Berechnung des Saldos durch den Marktgebietsverantwortlichen fehlerhaft erfolgt ist. Legt der Netzbetreiber Widerspruch ein, muss unverzüglich eine Klärung mit dem Marktgebietsverantwortlichen stattfinden. Meldet der Netzbetreiber nicht bis spätestens zum 10. Werktag nach Zugang des Netzkontenauszugs nach Satz 4, gilt der Netzkontenauszug als angenommen. Der Netzkontenauszug wird einheitlich von den Marktgebietsverantwortlichen per Download sowie unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 01.04.2017 als Abonnement zur Übermittlung an den Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Dieser besteht aus einem Daten- und einem Analyseteil. Nach Ablauf der Clearingfrist M+2 Monate + 10 Werkstage aktualisiert der Marktgebietsverantwortliche den Netzkontenauszug unter Berücksichtigung der evtl. korrigierten Zeitreihen und stellt diesen bis M+2 Monate + 15 Werkstage an die Netzbetreiber bereit. Der Marktgebietsverantwortliche informiert den Netzbetreiber in Textform, sobald der Netzkontenauszug verfügbar ist (an M+2 Monate - 5 Werkstage und an M+2 Monate + 15 Werkstage). Der Marktgebietsverantwortliche stellt dem Netzbetreiber unverzüglich die Allokationsdatenberichte zur möglichen Plausibilisierung zur Verfügung. Dies erfolgt entweder durch Einstellen auf dem Portal des Marktgebietsverantwortlichen oder im Falle des Bestehens eines Abonnements per Übermittlung in Textform.

6. Die Abrechnung der täglichen Netzkontoabweichungen erfolgt gemäß Tenor 8 lit. a) der Festlegung GaBi Gas 2.0 neben der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung als Anreizsystematik. Sie erfolgt auf Basis des prozentualen Verhältnisses des täglichen Netzkontosaldos 1 (Netzkontosaldo 0 gemäß Ziffer 3 unter Berücksichtigung der täglichen RLM Differenzmenge) zur Summe der täglichen Allokationen der SLP-Ausspeisepunkte („tägliche prozentuale Netzkontoabweichung“) des jeweiligen Netzkontos unter Berücksichtigung von Ziffer 5 gemäß der folgenden Grundsätze:

tägliche prozentuale Netzkontoabweichung im Bereich 0% bis 35% (Unterallokation) werden vom Marktgebietsverantwortlichen nicht zur Abrechnung herangezogen,

überschreitet die tägliche prozentuale Netzkontoabweichung an mehr als 6 Tagen eines Monats den Schwellenwert von 35% (Unterallokation), werden abweichend von lit a) alle täglichen Netzkontosalden 1 mit täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen größer 35% des Monats (M) vom Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Netzbetreiber abgerechnet,

tägliche prozentuale Netzkontoabweichungen von kleiner 0% bis einschließlich -3% (Überallokation) werden vom Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Netzbetreiber gezahlt. Bei täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen von kleiner -3% findet keine Auszahlung statt. Der Netzbetreiber kann jeweils für ein Geschäftsjahr auf die Gutschriften für Überallokationen verzichten, indem er schriftlich gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen den Verzicht bis zum 1.10. eines Jahres erklärt. Hierzu stellen die Marktgebietsverantwortlichen auf Ihrer jeweiligen Internetseite ein einheitliches Standard-Formular zur Verfügung oder eröffnen eine technische Übermittlungsmöglichkeit im Portal. Im letzteren Fall wird der Marktgebietsverantwortliche den Netzbetreiber mindestens zwei Monate im Voraus informieren.

Der Marktgebietsverantwortliche erstellt monatlich von M+2 Monate + 15 Werktagen bis M+2 Monate + 25 Werktagen die Abrechnung zzgl. Umsatzsteuer. Im Rahmen der Abrechnung werden alle gemäß lit. b) bis c) abzurechnenden täglichen Netzkontosalden 1 mit dem veröffentlichten bundeseinheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis des Anwendungsmonats nach § 49 Ziffer 6 multipliziert. Die Verrechnung der Bruttobeträge aus dem Rechnungs-/Gutschriftbetrag erfolgt, soweit keine abweichende Vereinbarung zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Netzbetreiber getroffen wurde.

7. Die Rückabwicklung der Netzkontoabrechnung gemäß Ziffer 6 ist an die Durchführung der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung gekoppelt und unterscheidet sich in Abhängigkeit vom gewählten Ableseverfahren für SLP-Ausspeisepunkte des Netzbetreibers. Eine buchhalterische Verrechnung der Netzkontoabrechnung mit den Beträgen aus der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt nicht zwingend.

a. Rückabwicklung bei stichtagsbezogener Ablesung:

- Vom Netzbetreiber zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. b) werden bis Ende M+3 Monate bezogen auf den Monat des Stichtages der Ablesung bei erfolgter SLP-Mehr-/Mindermengen-abrechnung zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Netzbetreiber für den Monat des Stichtages sowie der 11 vorangegangenen Monate vom Marktgebietsverantwortlichen an den Netzbetreiber erstattet;
- Vom Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. c) werden bis Ende M+3 Monate, bezogen auf den Stichtag der Ablesung, vom Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen erstattet, auch wenn die SLP-Mehr-/Mindermengen für den Monat des Stichtages sowie der 11 vorangegangenen Monate nicht (vollständig) vorliegen oder nicht abgerechnet wurden.

b. Rückabwicklung bei rollierender Ablesung:

- Vom Netzbetreiber zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. b) für den Monat M werden bis zum Ende M+8 Monate bei erfolgter SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen Marktgebietsverantwortlichen und Netzbetreiber für die Monate M bis einschließlich M+5 Monate vom Marktgebietsverantwortlichen an den Netzbetreiber erstattet;
- Vom Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Beträge laut Beleg aus der Abrechnung gemäß lit. c) für den Monat M werden bis zum Ende von M+8 Monate vom Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen erstattet, auch wenn die SLP-Mehr-/Mindermengen für die Monate M bis einschließlich M+5 Monate nicht (vollständig) vorliegen oder nicht abgerechnet wurden.

8. Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit Netzkopplungspunktaufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Netzkontenabrechnung immer aggregiert betrachtet. Hierzu tauschen die Marktgebietsverantwortlichen die notwendigen Daten (Netzkontosaldo 1 gemäß Ziffer 3 sowie Summe SLP-Allokation des jeweiligen Netzkontos) zur Berechnung der täglichen prozentualen Netzkontenabweichung aus. Sollte bei Unterallokation gemäß Ziffer 6 lit. b) auch bei der aggregierten Betrachtung der positive Schwellenwert von 35 % an mehr als 6 Tagen eines Monats überschritten werden, wird von beiden Marktgebietsverantwortlichen der jeweils in ihrem Marktgebiet tägliche Netzkontosaldo 1 der jeweiligen Tage abgerechnet. Kommt die Überschreitung des Schwellenwertes ausschließlich durch eine Unterallokation in einem Marktgebiet zustande, rechnet auch nur dieser Marktgebietsverantwortliche den Tag begrenzt auf den aggregierten täglichen Netzkontosaldo 1 der jeweiligen Tage ab. Für Überallokationen gemäß Ziffer 6 lit. c) bedeutet die aggregierte Betrachtung, dass nur Mengen der Tage, an denen die aggregierte tägliche Netzkontoabweichung im Bereich zwischen 0% und -3% liegt, zu einer Gutschrift führen. Die Überallokation wird dem Netzbetreiber für jeden dieser Tage begrenzt auf die aggregierte Menge gutgeschrieben. Kommt die Gutschrift ausschließlich durch eine Überallokation in einem Marktgebiet zustande, schreibt auch nur dieser Marktgebietsverantwortliche dem Netzbetreiber die aggregierte Tagesmenge gut. Die Höhe der Abrechnung in seinem Marktgebiet ist auf den täglichen aggregierten Saldo der beiden Marktgebiete begrenzt.

Soweit die in Ziffer 6 lit. b) oder c) täglich prozentualen Netzkontoabweichungen bei aggregierter Betrachtung der Netzkonten nicht eingehalten werden, hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht in begründeten Fällen, insbesondere bei erheblichen Differenzen zwischen den täglichen prozentualen Netzkontoabweichungen in den beiden Marktgebieten, die keine üblichen, systembedingten Netzkontoabweichungen darstellen, eine Erläuterung für die Netzkontoabweichung (Über- und/oder Unterallokation) im jeweiligen Marktgebiet zu verlangen. Ist diese Erläuterung nicht hinreichend begründet, erfolgt eine marktgebiets-scharfe Netzkontoabrechnung.

9. Im Fall einer Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas können zwischen bilanziell dem Umstellungstermin und dem Zeitpunkt der Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt zeitliche Unterschiede auftreten. Für den gesamten Zeitraum zwischen diesen Terminen erfolgt eine aggregierte Betrachtung der Netzkontenabweichungen der H-Gas- und L-Gas-Netzkonten. Es wird die gleiche Netzkontenabrechnungssystematik, wie bei Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung gemäß Ziffer 7, angewendet.

10. Netzbetreiber mit einer Abweichung in ihrem Netzkonto an mindestens 10 Fehlertagen pro Monat von mehr als +/- 50 % werden auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Diese Abweichung berechnet sich nach dem gleichen Verfahren wie in Ziffer 6 beschrieben. Die Abweichung der Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit Netzkopplungspunktaufteilungen aus nachgelagerten Netzen wird bezüglich der Veröffentlichung des Netzbetreibers auf der Internetseite der Marktgebietsverantwortlichen immer aggregiert über die Marktgebiete betrachtet. Die Veröffentlichung durch den Marktgebietsverantwortlichen erfolgt rollierend, wobei jeweils die Listen der vergangenen 12 Monate historisiert zur Verfügung gestellt werden.

11. Bei Salden der Netzkonten, die wesentlich von gaswirtschaftlich üblichen Netzkontosalden abweichen, hat der Ausspeisenetzbetreiber nachvollziehbar darzulegen, worauf diese Abweichungen beruhen, unbeschadet Ziffer 8 letzter Absatz. Zur Darlegung gehören insbesondere Informationen zu den angewendeten Standardlastprofiltypen und zu den Temperaturstationen.

12. Stimmt der Marktgebietsverantwortliche dieser Erläuterung nicht zu, hat der Ausspeisenetzbetreiber zur Klärung in Abstimmung mit dem Marktgebietsverantwortlichen einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen. Der Marktgebietsverantwortliche trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, sofern der Sachverständige die Einhaltung der guten gaswirtschaftlichen Praxis bestätigt; ansonsten trägt der Netzbetreiber die Kosten und hat die hieraus resultierenden Regelenergieaufwendungen an den Marktgebietsverantwortlichen zu erstatten.

13. § 50 Ziffern 2, 4 und 6 bis 12 finden auf Fernleitungsnetzbetreiber keine Anwendung.

Abschnitt 3 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

§ 51 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Sind in einem Ausspeisenetz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreichbar, bietet derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz eine Marktgebietsüberlappung besteht, den Transportkunden diskriminierungsfrei im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Ausspeisenetzes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Belieferung dieser Letztverbraucher die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an. Die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in einem Ausspeisenetz wird als Mini-MüT bezeichnet. Diese Übertragung kann im Rahmen der gemäß § 11 intern bestellten Kapazität oder auf Basis zusätzlicher zum Zweck der Übertragung nach Satz 1 intern zu bestellender Kapazität erfolgen. Die Nutzung des Mini-MüTs kann auf den Bilanzkreisverantwortlichen übertragen werden.
2. Die Bestellung zusätzlich intern zu bestellender Kapazität erfolgt in dem Marktgebiet, in dem Gas aus dem Bilanzkreis in den Bilanzkreis des anderen Marktgebietes übertragen werden soll. Die Höhe der zusätzlich intern zu bestellenden Kapazität teilt der Transportkunde bzw. der Bilanzkreisverantwortliche dem Netzbetreiber mit. Sie kann maximal in Höhe der berechneten Austauschkapazität erfolgen. Soweit die Übertragung auf Basis zusätzlich intern bestellter Kapazität in vorgelagerten Netzen erfolgt, ist diese zusätzlich intern bestellte Kapazität vom Transportkunden zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten des Ausspeisenetzbetreibers zu vergüten.
3. Die Übertragung der Gasmengen erfolgt durch eine gegenüber dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber seitens des Bilanzkreisverantwortlichen abzugebende Nominierung einer Ausspeisung aus dem Bilanzkreis des Marktgebiets, aus dem Gas übertragen werden soll, und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung in den Bilanzkreis des Marktgebietes, in den das Gas übertragen werden soll. Der Mini-MüT durchführende Netzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend den Nominierungen nicht möglich oder ergibt sich während der Durchführung des Mini-MüTs die Notwendigkeit diesen zu kürzen, informiert der Ausspeisenetzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich.
4. Sofern ein Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und mit Marktgebietsüberlappung weitere nachgelagerte Netzbetreiber hat und ein Bilanzkreisverantwortlicher den Wunsch zur Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in Textform rechtzeitig bei diesem Netzbetreiber anmeldet, melden die jeweils nachgelagerten Netzbetreiber dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber den prozentualen Anteil der Vorhalteleistung oder einer ihr gleichkommenden Kapazitätsgröße je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, die diese jeweils an der internen Bestellung haben.

5. Der Mini-MüT durchführende Netzbetreiber meldet die allokierten Werte an den Marktgebietsverantwortlichen innerhalb der Fristen gemäß § 46 Ziffer 3.

Teil 5 Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 52 Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Gasbeschaffenheit und Brennwert

1. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gemäß § 40 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 GasNZV im Verteilernetz an allen Ein- und Ausspeisepunkten am 10. Werktag des Monats den Abrechnungsbrennwert des Vormonats zu veröffentlichen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt die Einspeisebrennwerte des Netzkopplungspunktes zum nachgelagerten Netzbetreiber bereit. Um die kurzfristige Veröffentlichungspflicht der Verteilernetzbetreiber zu ermöglichen, stimmen sich die vor- und nachgelagerten Netzbetreiber über den Termin der Bereitstellung der Einspeisebrennwerte ab.

2. Die Netzbetreiber stellen den Transportkunden den CO₂-Stoffmengenanteil, die Normdichte, den Brennwert und soweit verfügbar den H₂-Stoffmengenanteil sowie Sauerstoff des Gases für abgestimmte Ausspeisepunkte monatlich bis spätestens M+10 Werktage zur Verfügung. Die Abstimmung der Ausspeisepunkte findet zwischen Transportkunden und Netzbetreiber statt.

Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber für die Netzkopplungspunkte die in Satz 1 genannten Daten monatlich bis spätestens M+5 Werktage zur Verfügung. Jede weitere Netzebene übermittelt die in Satz 1 genannten Daten innerhalb jeweils maximal 2 weiteren Werktagen unter der Prämisse, dass die Daten in jedem Fall der letzten Netzebene bis spätestens M+9 Werktage zur Verfügung stehen. Bei einer Kaskade von mehr als 3 Netzebenen oder mehr als einem vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber stimmen sich die Netzbetreiber aller betroffenen Ebenen über Anpassungen der Fristen abweichend von Satz 1 und 2 ab, so dass der Termin M+9 Werktage für die letzte Netzebene eingehalten wird.

Die vor- und nachgelagerten Netzbetreiber stimmen die Netzkopplungspunkte ab, für die die Daten erforderlich sind.

§ 53 Steuern

1. Werden von einem Vertragspartner an einen anderen Vertragspartner, der nicht Lieferant im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der jeweils andere Vertragspartner die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere zum Zweck des Ausgleichs von Mehr-/Minderungen vor.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Vertragspartner, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der belieferte Vertragspartner verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem liefernden Vertragspartner gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der belieferte Vertragspartner als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem liefernden Vertragspartner spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der liefernde Vertragspartner das Recht, dem belieferten Vertragspartner die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der belieferte Vertragspartner ist verpflichtet, den liefernden Vertragspartner umgehend schriftlich zu informieren, wenn der belieferte Vertragspartner nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der belieferte Vertragspartner dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den liefernden Vertragspartner entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß diesem Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der jeweilige Vertragspartner eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Diese Steuern sind zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt ist an den jeweiligen Vertragspartner die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung

sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend dem jeweils anderen Vertragspartner unaufgefordert vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 54 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 55 Haftung

1. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Vertragspartner der nach § 2 Ziffer 2 abzuschließenden standardisierten Geschäftsbedingungen - Transportkunde, Bilanzkreisverantwortlichen, Biogas-Anschlussnehmer, Biogas-Anschlussnutzer - (im Folgenden „Beteiligter Dritter“ genannt) schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Beteiligten Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Beteiligten Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines sonstigen Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die jeweilige Haftungsregelung gemäß der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 mit einem Beteiligten Dritten nicht

vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestimmungen der entsprechenden Haftungsregelung der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

2. Soweit ein Beteiligter oder sonstiger Dritter gegen einen Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Beteiligter oder sonstiger Dritter gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er unverzüglich den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die entsprechende Haftungsregelung des der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

3. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:

Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt..

- aa) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- bb) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- cc) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

- aa) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- bb) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

§§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.

Die Ziffer 3 lit. a) - d) gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 56 Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG bzw. Aufgaben eines Marktgebietsverantwortlichen nach § 2 Nr. 11 GasNZV übernimmt.

§ 57 Schiedsgerichtsklausel

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Alle Streitigkeiten und sonstige Angelegenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet, soweit die Streitigkeiten nach Ansicht einer der streitbeteiligten Vertragspartner nicht im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Ziffer 1 beizulegen sind, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der/die betreibende(n) Vertragspartner („Antragsteller“) einen Schiedsrichter benennt/benennen und sodann der/die andere(n) Vertragspartner („Antragsgegner“) auffordert/auffordern, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, und die beiden benannten Schiedsrichter dann den Vorsitzenden wählen. Hat/Haben der/die Antragsgegner den Schiedsrichter nicht innerhalb von 4 Wochen benannt, so darf der/die Antragsteller den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder den Präsidenten des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts bitten, den Schiedsrichter vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht innerhalb von

4 Wochen gewählt, so darf jeder beteiligte Vertragspartner den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts bitten, den Vorsitzenden vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich.

4. Soweit die beteiligten Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, erfolgt eine Erstattung der Kosten des Rechtsanwalts lediglich bis zur Höhe des Zweifachen der Kosten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Zivilsachen im ersten Rechtszug, Anlage 1 Teil 3 Abschnitt 1 zum RVG in der jeweils gültigen Fassung). Über diese Kosten hinausgehende Kosten tragen die beteiligten Vertragspartner selbst.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren.
6. § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 58 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 59 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 25, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 60 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn ihn mindestens 2 Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen unterzeichnet haben und dem VKU oder BDEW den Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt haben. Weitere Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche können diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung beitreten, die an den VKU oder BDEW übersandt wird. Der Beitritt wird wirksam mit Zugang der Beitrittserklärung beim VKU oder BDEW. Für die weiteren Vertragspartner gilt dieser Vertrag ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt.
2. Solange im Einzelfall ein für die Durchführung des Ein- und Ausspeisevertrages erforderlicher Netzbetreiber noch nicht beigetreten ist, sind die Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner nach diesem Vertrag in diesem Einzelfall ausgesetzt, bis der Beitritt dieses noch für die Abwicklung erforderlichen Netzbetreibers erfolgt ist.
3. Alle Vertragspartner werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts auf der Internetseite des BDEW und des VKU mit Name und Anschrift veröffentlicht.

§ 61 Änderungen der Kooperationsvereinbarung

1. Die Vertragspartner werden diese Kooperationsvereinbarung ändern, sofern dies erforderlich ist, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
2. BDEW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden jeweils rechtzeitig über die nach Maßgabe der Ziffer 1 erforderlichen Änderungen. Sie leiten die Änderungen den Vertragspartnern regelmäßig 3 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen gemäß Ziffer 3 zu. Änderungen der Kooperationsvereinbarung sollen jeweils zum

1. Oktober eines Jahres in Kraft treten. Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von den Fristen der Sätze 2 und 3 abgewichen werden.

3. BDEW, VKU und GEODE informieren die Vertragspartner über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung in Textform; dabei genügt, wenn der genaue Wortlaut der Änderungen im Internet unter der jeweils angegebenen Adresse abgerufen werden kann. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens 1 Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. § 62 Ziffer 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 62 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung

1. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem BDEW oder VKU mit eingeschriebenem Brief abzugeben.
2. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen, soweit § 61 nichts anderes bestimmt.
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den kündigenden Vertragspartner für die Durchführung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehender netzübergreifender Ausspeiseverträge bis zu deren Beendigung fort.

§ 63 Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde |
| Anlage 2 | Geschäftsbedingungen für den Ein und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde |
| Anlage 3 | Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde |
| Anlage 4 | Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag mit Anlage „Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet“, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem |

- Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 17 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen
- Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer
- Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas

Anlage 1: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 1 Vertragsschluss

1. Der Transportkunde schließt diesen Ein- oder Ausspeisevertrag über die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebene Kapazitätsbuchungsplattform ab. Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind die Registrierung als Transportkunde auf der Kapazitätsbuchungsplattform sowie die Zulassung als Transportkunde durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 2a. Für die Registrierung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Kapazitätsbuchungsplattform nach § 6 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und deren Nutzung gelten die Geschäftsbedingungen der Kapazitätsbuchungsplattform, die vom Betreiber der Kapazitätsbuchungsplattform auf dessen Internetseite veröffentlicht sind. Bei Ausfall der Kapazitätsbuchungsplattform oder der verbundenen Systeme der Fernleitungsnetzbetreiber können Buchungen für Day-Ahead-Kapazitäten direkt bei den Fernleitungsnetzbetreibern in Textform angefragt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu andere automatisierte Möglichkeiten anbieten. Die Vergabe erfolgt dann nach Können und Vermögen nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen zum regulierten Tageskapazitätsentgelt.
2. Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten sowie an Speichereinrichtungen kommt mit der Zuteilung der Kapazitäten am Auktionsende zustande. Abweichend hiervon kommt der Ein- oder Ausspeisevertrag für unterbrechbare untertägige Ein- oder Ausspeisekapazitäten im Übernominierungsverfahren gemäß § 13d zustande.
3. Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:
 - a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern,
 - b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Produktions- und LNG-Anlagen sowie
 - c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas.

In diesen Fällen kommt der Vertrag mit Zugang einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande.

Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 3 mit einer Laufzeit von

- a) einem Jahr oder länger können jederzeit,
- b) weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- c) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,

d) weniger als einem Gastag können jeweils, vorbehaltlich der Ziffer 5, frühestens zwei Stunden,

jedoch, vorbehaltlich der Ziffer 5, bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde abgeschlossen werden.

4. Ein- und Ausspeiseverträge gemäß lit. a) bis c) können jeweils nur ganze Gastage enthalten.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die in Ziffer 4 genannte Frist von einer Stunde nach Maßgabe insbesondere eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zum Schutz der Systemintegrität des Netzes, vor allem bei Letztverbrauchern mit einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch, an einzelnen Ausspeisepunkten, zu verlängern, maximal jedoch auf eine Frist von 3,5 Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde:
 - e) Kapazitätsbedarf am betreffenden Netzanschlusspunkt,
 - f) Möglichkeit, Verfügbarkeit und Vorlauf einer notwendigen Netzaufpufferung,
 - g) Netztechnische Besonderheiten wie etwa
 - aa) Entfernung von der nächstgelegenen Anlage zur Bereitstellung der erforderlichen Druckanforderungen,
 - bb) Leitungsdurchmesser,
 - cc) Anschlussdichte von Letztverbrauchern mit nicht planbarem, schwankenden Gasverbräuchen und hoher Anschlussleistung,
 - h) Profil und Planbarkeit der Leistungsbeanspruchung durch den betreffenden Letztverbraucher.

Die Verlängerung der Frist erfolgt in Schritten von 15 Minuten und ist vom Fernleitungsnetzbetreiber jeweils für den betroffenen Ausspeisepunkt zu begründen und auf seiner Internetseite mit angemessenem Vorlauf zu veröffentlichen. Die in Ziffer 4 lit. d) genannte Frist von zwei Stunden verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Das Recht des Fernleitungsnetzbetreibers, eine technische Ausspeisemeldung sowie die Einhaltung technischer Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zu fordern, bleibt unberührt.

6. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ein- oder Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ein- oder Ausspeisevertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers haben die Bestim-

mungen dieses Ein- oder Ausspeisevertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen. Dabei sind Abweichungen von diesem Ein- und Ausspeisevertrag möglich, um die Bündelung an Grenzkopplungspunkten zu gewährleisten.

Für die Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen gültigen Fassung, können die Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich dieses Ein- und Ausspeisevertrages ergänzende und / oder abweichende Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers treffen. Diese ergänzenden und / oder abweichenden Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers stellen die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Art. 27 Abs. 3(e) und Art. 28 Abs. 1(b) der Verordnung (EU) 2017/459 dar, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Ergänzende Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. Die in vorstehenden Satz genannten ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Ein- oder Ausspeiseverträge weiter fort.

Für die Realisierung von Vorhaben gemäß § 39 GasNZV können zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden von diesem Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden.

7. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl.

1. Aktiver Bilanzkreisverantwortlicher
Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim aktiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.
2. Aktiver Fernleitungsnetzbetreiber
Fernleitungsnetzbetreiber, der von den an einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt miteinander verbundenen Fernleitungsnetzbetreibern bestimmt wurde, die

gebündelte Nominierung zu empfangen und diese an den passiven Fernleitungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

3. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
4. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
5. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
6. BEATE 2.0
Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 2429.03.20152019 (Az. BK9-1418/608) oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
7. Bilanzierungsbrennwert
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
8. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
9. Day-Ahead-Kapazität
Kapazität, die am Tag vor dem Liefertag als Tageskapazität gebucht werden kann.
10. Einspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
11. Einspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz

auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

12. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

13. Gebündelte Nominierung

Einheitliche Nominierungserklärung an einem gebündelten Buchungspunkt.

14. Gebündelte Kapazität

Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Transportkunden zusammengefasst gebucht werden kann.

15. Gebündelter Buchungspunkt

Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen 2 inländischen oder einem inländischen und einem ausländischen Marktgebiet, an denen Transportkunden gebündelte Kapazität buchen können.

16. GeLi Gas

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

17. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.

18. Kapazitätsbuchungsplattform

Die gemeinsame Buchungsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber.

19. KARLA Gas

Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

20. Lastflusszusage

Die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.

21. MARGIT

Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedsstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten vom 29.03.2019 (Az. BK9-18/612) oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

20-22. Monat M

Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.

21-23. Passiver Bilanzkreisverantwortlicher

Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim passiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.

22-24. Passiver Fernleitungsnetzbetreiber

Fernleitungsnetzbetreiber, der die weitergeleitete gebündelte Nominierung vom aktiven Fernleitungsnetzbetreiber empfängt.

25. REGENT

Beschlüsse der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany bzw. GASPOOL tätigen Fernleitungsnetzbetreiber (Az. BK9-18/610-NCG und BK9-18/611-GP) oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

23-26. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

24-27. Tag D

Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.

25-28. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.

26-29. untertägige Kapazität

Kapazität nach § 2 Nr. 13a GasNZV, die nach dem Ende der Auktion für Day-Ahead-Kapazitäten für den jeweiligen Liefertag ab der ersten vollen Stunde der Buchung bis zum Ende des Liefertages angeboten und zugewiesen wird.

27-30. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

28-31. Zeitformat

Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2a Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Transportkunde hat dem Fernleitungsnetzbetreiber folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Vertretungsberechtigungs nachweis gemäß Ziffer 3 und
 - b) testierte Jahresabschlüsse für die drei letzten vergangenen Geschäftsjahre oder, im Falle, dass aufgrund einer kürzeren Geschäftstätigkeit des Transportkunden weniger als drei testierte Jahresabschlüsse vorhanden sind, alle bereits vorhandenen testierten Jahresabschlüsse sowie die Eröffnungsbilanz.
2. Darüber hinaus ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt in begründeten Fällen zusätzliche Unterlagen anzufordern, insbesondere:
 - a) Fragebogen mit den Angaben zum Unternehmen, der Geschäftsführung sowie zu der intendierten Kapazitätsbuchung. Ein Muster des Fragebogens wird auf der Webseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht.
 - b) Bescheinigung in Steuersachen (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie oder eine vergleichbare ausländische Bescheinigung,
3. Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung hat der Transportkunde dem Fernleitungsnetzbetreiber einen Handelsregisterauszug oder im Fall von ausländischen Transportkunden einen dem entsprechenden amtlichen Nachweis vorzulegen. Das über die Kapazitätsbuchungsplattform zur Verfügung gestellte Formular ist auszufüllen und vom gemäß Satz 1 nachgewiesenen Vertreter des Transportkunden unterzeichnen zu lassen. Im Formular ist mindestens eine vertretungsberechtigte Person des Transportkunden als Nutzer der Kapazitätsbuchungsplattform namentlich aufzuführen. Für nach abgeschlossener Zulassung hinzukommende Nutzer gilt Satz 2 entsprechend.
4. Sofern die Unterlagen gemäß Ziffern 1 bis 3 nicht auf Deutsch oder Englisch zur Verfügung gestellt werden, sind beglaubigte Übersetzungen auf Deutsch oder Englisch beizufügen.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, den Transportkunden nicht für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform zuzulassen, wenn begründete Fälle zur Einholung einer Sicherheitsleistung nach § 36 bzw. Vorauszahlung nach § 36a vorliegen und der Transportkunde der Stellung der Sicherheit oder der Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.
6. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform umgehend, spätestens jedoch 10 Werkzeuge nach Zugang der

vollständigen Zulassungsanfrage gemäß Ziffer 1, zulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 erfüllt sind.

7. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber zulassungsrelevante Änderungen einschließlich des Wegfalls eines Nutzers unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber feststellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 3 nicht oder teilweise nicht mehr vorliegen, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Der Transportkunde ist verpflichtet, die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 3 innerhalb von 10 Werktagen beizubringen.
8. Der Transportkunde verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Zugangsdaten vor dem unbefugten Gebrauch Dritter. Der Transportkunde unterrichtet den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich, wenn die Zugangsdaten verloren gegangen sind oder der begründete Verdacht der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte besteht. Sämtliche Handlungen durch den Nutzer berechtigen und verpflichten den Transportkunden.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, eine einmal erteilte Zulassung in den Fällen der §§ 36 Ziffer 11 und 37 sowie in dem Fall der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen zu entziehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber gewährleistet die Abwicklung bestehender Verträge insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe von Kapazitäten nach § 16. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Nutzer des Transportkunden für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform zu deaktivieren, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Die Deaktivierung des Transportkunden oder einzelner Nutzer gemäß dieser Ziffer hat die Deaktivierung des Transportkunden bzw. Nutzers für sämtliche Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Folge. Die Beantragung einer erneuten Zulassung unter den oben genannten Voraussetzungen ist jederzeit möglich.
10. Mit der Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden ebenfalls für seine Systeme zulassen, die für den Netzzugang erforderlich sind, und ihm die entsprechenden Zugangsdaten übermitteln. Die Regelungen in Ziffern 169 gelten für die Nutzung dieser Systeme entsprechend.

§ 2b Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann den Leistungsumfang der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen,

die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.

2. Für die Dauer der in Ziffer 1 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich. Laufende Prozesse werden abgebrochen. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert die Transportkunden, sofern diese Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
3. Für Nominierungen und Renominierungen bietet der Fernleitungsnetzbetreiber im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Systems/der Systeme einen alternativen Kommunikationsweg an, zumindest per Datenportal, E-Mail oder Fax.

§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gas Mengen kann zusammen mit anderen Gas Mengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.

2. Der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets.

3. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am gebuchten Ausspeisepunkt diese Gasmenge vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß §§ 12, 13 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.

2. Biogasmengen können nach Maßgabe des § 35 GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden. Nur in diesem Fall kann der vorrangige Transport von Biogas bis auf die Ausnahme nach § 29 Ziffer 4 Satz 4 gewährleistet werden.

3. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

§ 6 Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist die Einbringung des gebündelten Buchungspunktes im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 als Ausspeisepunkt in dem abgebenden und als Einspeisepunkt in dem aufnehmenden Marktgebiet in die jeweils gebildeten Bilanzkreise.

2. Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzkreisvertrages bzw. bei gebündelten Kapazitäten der vorherige Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzung (insb. der Kommunikationstest) zur Nutzung der Kapazitäten.

3. Der Transportkunde hat den gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkt, an dem er gebündelte oder ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, unverzüglich bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, in die Bilanzkreise einzubringen. Für feste untertägige Kapazitäten erfolgt diese Einbringung unverzüglich nach dem jeweiligen Auktionsende. Zu diesem Zweck teilt der Transportkunde dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Day-Ahead- und/oder untertägigen Buchung die Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummer mit. Um die Einbringung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00

Uhr des letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Die Einbringung innerhalb der vorgegebenen Frist setzt ebenfalls einen vorab erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und benannten Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 13b sowie die einmalige Vorlage der Ermächtigung gemäß § 12 Ziffer 1 voraus.

4. Der gebündelte Buchungspunkt kann in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an diesem Punkt gebuchten gebündelten Kapazität auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern diese Aufteilung pro gebündelten Buchungspunkt mit. Die Ziffer 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gilt nicht für gebündelte Day-Ahead- und gebündelte untertägige Kapazität.

5. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

6. Haben mehrere Transportkunden ihre gebündelten Kapazitäten in denselben Bilanzkreis eingebracht oder bringen ein oder mehrere Transportkunden gebündelte Kapazitäten in einen Bilanzkreis ein, in dem bereits ungebündelte Kapazitäten eingebracht wurden, sind sie verpflichtet, sich auf einen Bilanzkreisverantwortlichen zu einigen, der für sie für alle eingebrachten Kapazitäten eine einheitliche Nominierung nach § 12 Ziffer 1 abgibt.

§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Fernleitungsnetzbetreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte von Biogasanlagen können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.
2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.
3. Der Transportkunde hat den Ein- oder Ausspeisepunkt, an dem er ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, entsprechend § 6 Ziffer 3 einzubringen.

Für jegliche gebündelte oder ungebündelte Kapazitätsprodukte mit Ausnahme von Day-Ahead- und untertägigen Kapazitätsprodukten hat eine Einbringung bis spätestens 12:00 Uhr des Werktags vor dem Liefertag zu erfolgen. Die Einbringung dieser Kapazitätsprodukte kann im Rahmen der Buchung über die Kapazitätsbuchungsplattform oder über das entsprechende System des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs erfolgen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber ein entsprechendes System nicht anbietet, erfolgt die Einbringung per E-Mail oder per Fax.

4. Um die Einbringung über die Kapazitätsbuchungsplattform oder das System des Fernleitungsnetzbetreibers zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf die Anforderungen nach Satz 1 für sein System verzichten.
5. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
6. Nachfolgende Ziffern 7 und 8 gelten ausschließlich für Ein- und Ausspeisepunkte zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.
7. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 ~~lit d~~ des Tenors von BEATE REGENT bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), dürfen ~~maximal~~ in Höhe der Buchung der unrabattierten Kapazität ausschließlich

- in einen oder mehrere besonders gekennzeichnete Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten für unrabattierte Kapazität ~~oder~~
- ~~in jeden anderen oder mehrere andere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität~~

eingebraucht werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu regeln, dass die Zuordnung zum jeweiligen Konto (Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto) stattdessen über unterschiedliche Shippercodes erfolgen kann.

8. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer ~~2 lit d~~ des Tenors von BEATE REGENT bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der Buchung der rabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingebracht werden.

§ 8 Gebündelte Buchungspunkte

- a) Marktgebietskopplungspunkte und Grenzkopplungspunkte, an denen Fernleitungsnetze miteinander verbunden sind, werden pro Flussrichtung zum gebündelten Buchungspunkt zusammengefasst. Eine Bündelung von Kapazitäten findet nur statt, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung ermöglicht. Sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung nicht ermöglicht, finden die Regelungen zu gebündelten Kapazitäten für den betreffenden Grenzkopplungspunkt keine Anwendung.
- b) An gebündelten Buchungspunkten bucht der Transportkunde gebündelte Kapazität auf fester Basis. Die Buchung ermöglicht es ihm, mit einer gebündelten Nominierung den Transport über einen gebündelten Buchungspunkt abzuwickeln, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die gebündelte Nominierung ermöglicht. Diese Regelung gilt für neu abgeschlossene Verträge. Altverträge (Verträge, die bis zum 31. Juli 2011 einschließlich abgeschlossen wurden) bleiben unangetastet, es sei denn der Transportkunde, der Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazitätsverträge hält, verlangt eine Umstellung seiner Verträge. Sofern auf der einen Buchungsseite noch ein Altvertrag besteht, darf auf der anderen Buchungsseite die nicht gebündelte Kapazität maximal bis zum Ende der Laufzeit dieses Altvertrages vermarktet werden.
- c) An gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkten können die Fernleitungsnetzbetreiber gebündelte oder ungebündelte Kapazität auch mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen anbieten.
- d) Die Bündelung gemäß Ziffer 1 findet jeweils zwischen den einzelnen Buchungspunkten der Fernleitungsnetzbetreiber statt.
- e) Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 wird der Auktionsaufschlag zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern aufgeteilt und dem Transportkunden mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber stellt dem Transportkunden den auf diesen Fernleitungsnetzbetreiber anfallenden Anteil am Auktionsaufschlag in Rechnung. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber.
- f) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, den Ein- oder Ausspeisevertrag zu kündigen, wenn der korrespondierende Vertrag am gebündelten Buchungspunkt gekündigt wird. Entsprechend sind die Vertragspartner zu einer Vertragsanpassung berechtigt, wenn der korrespondierende Vertrag angepasst wird. Die Rechte und Pflichten des Ein- oder Ausspeisevertrages am gebündelten Buchungspunkt sind ausgesetzt solange Leistungspflichten des korrespondierenden Vertrags am gebündelten Buchungspunkt ausgesetzt sind bzw. der korrespondierende Vertrag noch nicht wirksam ist.

- g) Inhaber fester ungebündelter Kapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sind berechtigt, diese Kapazitäten im Rahmen der Auktion fester Kapazitäten von gebündelten Jahres-, Quartals- und Monatsprodukten am entsprechenden Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkt in feste gebündelte Kapazitäten des gleichen Kapazitätsproduktes umzuwandeln. Eine Umwandlung erfolgt maximal in Höhe und Laufzeit der gebuchten Bündelkapazität sowie maximal in Höhe und Laufzeit der ungebündelten Kapazität. Ungebündelte Kapazität kann in Höhe und Laufzeit auch nur anteilig umgewandelt werden, vorausgesetzt, die Umwandlung umfasst mindestens einen Kalendermonat. Soweit ungebündelte Kapazitäten umgewandelt werden, ist der Transportkunde verpflichtet, für die umgewandelten nunmehr gebündelten Kapazitäten die Entgelte im Sinne des § 25 des Ein- oder Ausspeisevertrags über ungebündelte Kapazität zuzüglich etwaiger Auktionsaufschläge für die umgewandelten ungebündelten Kapazitäten zu zahlen. Zusätzlich ist der Transportkunde verpflichtet, für diesen Anteil der umgewandelten Kapazität einen etwaigen Auktionsaufschlag aus der Auktion zu zahlen, in der er die gebündelte Kapazität gebucht hat. Soweit der Transportkunde die ungebündelten Kapazitäten gemäß Satz 1 in gebündelte Kapazitäten umwandelt, reduzieren sich die ungebündelten Kapazitäten entsprechend.

§ 9 Kapazitätsprodukte

1. Über die Kapazitätsbuchungsplattform können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis gemäß § 1 angeboten werden:

- a) Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).
- b) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handlungspunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).
- c) Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie a), jedoch nur zulässig für die Einspeisung von Biogas.
- d) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie b), jedoch nur zulässig für die Ausspeisung von Biogas.
- e) Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung des gebuchten Einspeisepunktes bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten oder die Netznutzung des gebuchten Ausspeisepunktes von einem oder mehreren festgelegten Einspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes ist ausgeschlossen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet die Produkte gemäß lit. a) – d) nach einem transparenten, diskriminierungsfreien und unter den Fernleitungsnetzbetreibern einheitlichen

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei:
1,63 cm

Verfahren auch auf unterbrechbarer Basis an. Unterbrechbare Kapazität an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag bietet der Fernleitungsnetzbetreiber nur an, wenn die entsprechende feste Kapazität auf Monats-, Quartals- oder Jahresbasis mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurde. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Day-Ahead-Kapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten-, an Grenzübergangspunkten und an Speicheranlagen, sowie unterbrechbare Kapazitäten aller Vertragslaufzeiten an sonstigen Punkten erst dann anzubieten, wenn die festen Kapazitäten der jeweiligen Vertragslaufzeit vollständig verkauft oder nicht angeboten wurden.

Die Fernleitungsnetzbetreiber können in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen weitere Kapazitätsprodukte, insbesondere Kapazitätsprodukte mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten. Für die einzelnen Ein- oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Fernleitungsnetzbetreiber auf der Kapazitätsbuchungsplattform veröffentlicht.

2. Ein- und Ausspeiseverträge können je nach Angebot auf der Kapazitätsbuchungsplattform auf Jahres-, Monats-, Quartals- und Tagesbasis sowie untertägiger Basis abgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden auf der Kapazitätsbuchungsplattform geregelt. An Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen beginnen jährliche Kapazitätsprodukte immer am 1. Oktober eines Jahres, Quartalsprodukte am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres und Monatsprodukte am 1. eines Monats.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber vermarktet verfügbare Kapazitäten auf fester Basis in folgender Reihenfolge:

freie Kapazitäten,

aufgrund von Renominierungsbeschränkungen wieder verfügbare Kapazitäten gemäß § 17,

zurückgegebene Kapazitäten ab gemäß § 16,

entzogene Kapazitäten gemäß § 18.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann an Grenzübergangspunkten und an Marktgebietsübergangspunkten auch Kapazitäten entgegen der Hauptstromrichtung anbieten (Gegenstromkapazitäten). Die Buchung der Gegenstromkapazitäten ist in der Regel nur unterbrechbar möglich. Darüber hinaus kann der Fernleitungsnetzbetreiber Gegenstromkapazitäten auch auf fester Basis anbieten.
5. Auf Beginn und Ende der Kapazitätsprodukte findet der Gastag Anwendung.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 0 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

§ 10 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen

1. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen können bei einer Auktion fester Kapazitäten Gebote abgeben, um ihre Kapazitäten in feste Kapazitäten oder feste Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln (§ 13 Abs. 2 GasNZV). Der Transportkunde kann verbindlich mit der jeweiligen Gebotsabgabe festlegen, ob seine unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Gebotsabgabe auf der Kapazitätsbuchungsplattform vorsieht.
2. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen können diese in feste oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umwandeln, sofern sie bei Buchung der festen Kapazität oder der Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen verbindlich erklärt haben, dass ihre unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Buchung auf der Kapazitätsbuchungsplattform vorsieht.
3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, welche in der jeweiligen Auktion für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen ermittelt wurden (Ziffer 1) bzw. die vom Fernleitungsnetzbetreiber für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen veröffentlicht sind (Ziffer 2). Zusätzlich hat der Transportkunde einen etwaigen Auktionsaufschlag zu zahlen, der bei Buchung der umzuwandelnden Kapazität entstanden ist. Soweit der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 umwandelt, reduziert sich die unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen entsprechend.
- ~~4. Bei der untätigen Umwandlung von unterbrechbarer Kapazitäten oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen zahlt der Transportkunde in Höhe der Umwandlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Umwandlung, ausschließlich das Tagesentgelt für feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen.~~

§ 11 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

1. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas).
2. Die Buchung von freien Kapazitäten (z.B. Anschlussbuchung, Zusatzbuchung bisher ungebuchter Kapazitäten) zu Letztverbrauchern, die direkt an das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers angeschlossen sind, löst keine Anmeldung/Abmeldung im Sinne der GeLi Gas gemäß Ziffer 1 aus.
3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

§ 12 Nominierung und Renominierung an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten

1. Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde. Für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen ist der aktive Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich. Es gelten für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen die unter www.entsog.eu veröffentlichten „Business Requirements Specification for the Nomination and Matching Procedures In Gas Transmission Systems“ in der jeweils gültigen Fassung (NOM BRS). Der aktive Bilanzkreisverantwortliche muss von dem passiven Bilanzkreisverantwortlichen zur Abgabe einer gebündelten Nominierung entsprechend der NOM BRS gegenüber den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern entsprechend ermächtigt worden sein. Der jeweils aktive Fernleitungsnetzbetreiber am betroffenen Buchungspunkt ist auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers angegeben.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierenden Gasmengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00

Uhr beim Fernleitungsnetzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert in Bezug auf die initiale Nominierung, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.

3. Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90 % der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10 % der gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.
4. Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
5. Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.
6. Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
7. Auf den Transportkunden, der weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
8. Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen Bilanzkreis ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem Bilanzkreis jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffern 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem Bilanzkreis zu Grunde gelegt.
9. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung. Gebündelte Nominierungen erfolgen unter Angabe von Netzpunkt, Flussrichtung und Bilanzkreiscode-Paaren entsprechend der NOM BRS.

10. Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereichs gemäß Ziffer 3 werden keine Day-Ahead-Kapazitäten und untertägige Kapazitäten berücksichtigt.
11. Die Höhe der gemäß Ziffer 3 gebuchten Kapazität und die daraus zu berechnende Renominierungsbeschränkung wird nach 14:00 Uhr auf Basis der gemäß Ein- oder Auspeisevertrag gebuchten Kapazität bzw. in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität abzüglich der bis 14:00 Uhr zurückgegebenen Kapazität bestimmt.
12. Die technische Jahreskapazität gemäß Ziffer 7 wird von den Fernleitungsnetzbetreibern einmal im März für das folgende Gaswirtschaftsjahr auf der Kapazitätsbuchungsplattform produktscharf veröffentlicht. Im Fall eines Marktgebietsübergangspunktes stimmen sich die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber zur Ausweisung einer technischen Jahreskapazität ab. Für den Fall, dass Kapazität konkurrierend an mehreren Buchungspunkten zugewiesen wird, nimmt der Fernleitungsnetzbetreiber zum Zwecke der Veröffentlichung gemäß Satz 1 nach sachgerechten und objektiven Gründen eine produktscharfe Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Kapazität auf die in Konkurrenz stehenden Buchungspunkte vor.
13. Die Netzbetreiber planen vor allem auf Basis von Nominierungen die Netzfahrweise und den Regelenergieeinsatz. Um eine solche verlässliche Planung sicherzustellen, sind Nominierungen erforderlich, welche die geplante stundengenaue Zeitreihe für den gesamten Tag möglichst vorausschauend enthalten. Der Bilanzkreisverantwortliche wird deshalb sicherstellen, dass die Abgabe jeder Nominierung vorausschauend und unter Einsatz größtmöglicher gaswirtschaftlicher Sorgfalt vorgenommen wird. Im Falle eines vermehrt auftretenden Nominierungsverhaltens, welches nicht nachvollziehbar erscheint, und bei Bedenken gegen die Erfüllung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht ist der Bilanzkreisverantwortliche auf Anfrage des Netzbetreibers verpflichtet, diesem schriftlich die Gründe und die Erforderlichkeit für dieses Nominierungsverhalten darzustellen. Sollte dieses Nominierungsverhalten dauerhaft nachteilhaft für die Planung der Netzfahrweise und objektiv nicht sachlich gerechtfertigt sein, hat der Netzbetreiber das Recht, den durch dieses nicht vertragsgerechte Nominierungsverhalten entstandenen Schaden dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung zu stellen.
14. Die gebündelte Nominierung gemäß Ziffer 9 Satz 2 ist vom aktiven Bilanzkreisverantwortlichen an den aktiven Fernleitungsnetzbetreiber zu senden. Der aktive Bilanzkreisverantwortliche sendet die gebündelte Nominierung auch im Auftrag des passiven Bilanzkreisverantwortlichen. Der aktive Fernleitungsnetzbetreiber leitet die gebündelte Nominierung an den angrenzenden passiven Fernleitungsnetzbetreiber als Matchingpartner weiter. Der passive Fernleitungsnetzbetreiber prüft, ob die Ermächtigung des passiven Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Ziffer 1 vorliegt. Die jeweilige Nominierungsbestätigung wird am Ende des jeweiligen Matchingzyklus von dem aktiven Fernleitungsnetzbetreiber an den aktiven Bilanzkreisverantwortlichen und von dem passiven Fernleitungsnetzbetreiber an den passiven Bilanzkreisverantwortlichen gesendet.

15. Feste untertägige Kapazitäten an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen können 45 Minuten nach Auktionsende nominiert werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung auch vorher annehmen.
16. Der Fernleitungsnetzbetreiber soll den Bilanzkreisverantwortlichen täglich bis 18:30 Uhr über den Kapazitätsbestand seines Bilanzkreises je Netzpunkt für den Folgetag wie folgt aufgeteilt informieren:
 - Netzpunktbezeichnung,
 - Netzpunkt-ID (möglichst Energy Identification Code des DVGW),
 - Flussrichtung (entry oder exit),
 - Kapazitätsprodukt, sofern das abgestimmte EDIFACT-Datenformat dies ermöglicht,
 - Summe der eingebrachten festen Kapazität,
 - Angabe, ob eine Renominierungsbeschränkung greift und, falls ja, der unteren und oberen Renominierungsgrenze nach Ziffer 3,
 - Summe der eingebrachten unterbrechbaren Kapazitäten,
 - feste und unterbrechbare Anteile eingebrachter temperaturabhängiger Kapazitätsprodukte, soweit diese angeboten werden.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich dabei um Lieferung vollständiger und richtiger Daten.

Untertägige Kapazitäten werden in der Kapazitätsbestandsmeldung nicht berücksichtigt.

Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die oben genannten Daten auf bis zu zwei Nachrichten aufteilen. Der Transportkunde erklärt sich mit der Übermittlung der Daten an den Bilanzkreisverantwortlichen einverstanden. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die Kapazitätsbestandsmeldung unter Nutzung des EDIFACT-Datenformats. Die Vertragspartner können Abweichendes vereinbaren.

§ 13 Nominierung und Renominierung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber zu nominieren. Ausspeisenominierungen erfolgen in den Fällen der Ziffern 3 und 4. Physische Biogaseinspeisungen müssen nicht nominiert werden. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Abgabe einer technischen Einspeisemeldung bei einer Einspeisung nach Satz 3 zu fordern. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten mit Day-Ahead-Kapazitäten werden ab 18:30 Uhr nominiert. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung vor

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp
nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

18:30 Uhr nach Können und Vermögen annehmen. Renominierungsrechte bleiben unberührt.

2. Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Fernleitungsnetzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden zusammengefasste Nominierungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.
3. An Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ist der Transportkunde verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber zu nominieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu Regelungen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Transportkunden zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit aufgrund einer Allokationsregelung eine Nominierung nicht erforderlich ist. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.
5. Für die operative Abwicklung der Nominierung und Renominierung des Transports und bei einer Änderung der Allokationsregelung, die zu einer Nominierungspflicht führt, ist die erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern bzw. Betreibern von Infrastrukturanlagen und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen erforderlich. Dies gilt auch für den aktiven und passiven Bilanzkreisverantwortlichen.
6. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich um einen komplexen Punkt, gilt eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich um eine kurzfristigere Implementierung. Komplexe Punkte sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass spezielle Dienstleistungen im Rahmen des Matchingprozesses von Dritten erbracht werden, manuelle Prozesse zur Einrichtung des Matchings auf mindestens einer Seite notwendig sind, ausländische Netzbetreiber betroffen sind oder es sich auf mindestens einer Seite des Netzkopplungspunktes um eine Leitung, die im Bruchteilseigentum mehrerer Netzbetreiber steht, handelt. Die Fernleitungsnetzbetreiber kennzeichnen die komplexen Punkte auf der Kapazitätsbuchungsplattform.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp
nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

7. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich nicht um einen komplexen Punkt gemäß Ziffer 6, gilt eine Implementierungsfrist von maximal einem Werktag.
8. Für Ein- oder Ausspeisepunkte, die gemäß Ziffer 5 bis 7 implementiert sind, gelten bei bereits eingerichteten Bilanzkreisnummer-, Sub-Bilanzkontonummer- bzw. Shipper-code-Kombinationen keine gesonderten Implementierungsfristen.
9. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice „CBP Harmonisation of the Nomination and Matching Process“ in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers. Von den Regelungen in Satz 1 kann abgewichen werden, soweit an Grenzübergangspunkten der angrenzende Netzbetreiber die Regelungen der Common Business Practice CBP nicht anwendet.
10. Soweit in § 12 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des § 13 auch für Nominierungen und Renominierungen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.

§ 13a Operative Abwicklung von Nominierungen

1. Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde als Nominierender verpflichten sich, an jedem Gastag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen Nominierender und Fernleitungsnetzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.
2. Der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung hat einheitlich in maschinenlesbarer und abgestimmter Form in ganzzahligen Energieeinheiten [kWh/h] auf Stundenbasis zu erfolgen. Eventuell abweichende Verfahren sind mit dem Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend abzustimmen. Für den Austausch aller für die Nominierungsabwicklung erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren der Fernleitungsnetzbetreiber und der Nominierende den Standardnominierungsweg unter Nutzung des EDIG@S-Datenformats über eine AS 4-Verbindung. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber eine AS 2-Verbindung vorhält, kann der Fernleitungsnetzbetreiber ausschließlich an Punkten, die keine Kopplungspunkte im Sinne Art. 3 Ziff. 2 der VO (EU) 2017/459 vom 16. März 2017 sind, diese AS 2 Verbindung für die Nominierung beibehalten. Sofern der Kommunikationsweg nach Satz 3 bzw. 4 nicht zur Verfügung steht, erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung über einen vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen alternativen Kommunikationsweg.
3. Der Nominierende hat die Pflicht den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die in den §§ 13a bis 13c festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

4. Soweit Nominierungen erforderlich sind, gelten die gemäß EDIG@S festgelegten Datenformate. Die Anforderungen gelten in gleicher Weise für Renominierungen. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass kongruente Nominierungen für alle nominierungspflichtigen Punkte gegenüber den vom Nominierungsprozess betroffenen Parteien erfolgen und dass die Übermittlung der Nominierung fristgerecht erfolgt. Maßgeblich sind nur die vom Fernleitungsnetzbetreiber bestätigten Nominierungswerte.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung die Höhe der in den Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, kann der Fernleitungsnetzbetreiber die Nominierung auf diese Höhe beschränken. In diesem Fall gilt die entsprechend beschränkte Nominierung als vom Transportkunden abgegeben. Weitergehende Nebenbedingungen bzw. Beschränkungsrechte für Kapazitätsprodukte des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt. Nominierungen zu Buchungen von unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten unter den Voraussetzungen des § 13d dürfen nicht nach Satz 2 beschränkt werden.

§ 13b Kommunikationstest

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt mit dem Nominierenden einen Kommunikationstest durch. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft im Rahmen des Kommunikationstests, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Nominierungswege und abgestimmten Datenformate an den Fernleitungsnetzbetreiber zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu empfangen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit. Änderungen in Bezug auf die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen hat der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat darüber hinaus das Recht, einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zu wiederholen.
3. Solange der Nominierende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäß der vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten Kriterien nicht besteht, kann der Fernleitungsnetzbetreiber alle Nominierungen des Nominierenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes nach einem einheitlichen Verfahren des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers auf null (0) setzen.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp
nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

§ 13c Abgleich der Nominierungen („Matching“)

- 1. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass er Nominierungen für die nominierungspflichtigen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber dem jeweiligen Netz- bzw. Anlagenbetreiber abgibt.
- 2. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt an allen nominierungspflichtigen Punkten ein Matching mit dem angrenzenden Netz- bzw. Anlagenbetreiber durch und gleicht alle erhaltenen Nominierungen unter Berücksichtigung der lesser rule gemäß den Regelungen der Common Business Practice (CBP) mit dem jeweils betroffenen angrenzenden Systembetreiber ab. Dabei wird die Renominierungsbeschränkung gemäß § 12 Ziffer 5 Satz 2 sowie Ziffer 6 Satz 2 berücksichtigt, soweit sie in zulässiger Weise an einem Buchungspunkt nicht durch die vorgenannte lesser rule außer Kraft gesetzt wird.
- 3. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf null (0) gesetzt. Gleiches gilt entsprechend an Grenzübergangspunkten, wenn die Shippercodes nicht übereinstimmen.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

§ 13d Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen

1. Die Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nur dann möglich, wenn die feste Kapazität am jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet ist oder nur unterbrechbare Kapazitäten angeboten werden.
2. Übersteigt die Summe der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen die von dem Transportkunden in den Bilanzkreis oder das Sub-Bilanzkonto eingebrachte Kapazität für die betroffene Kombination aus Buchungspunkt und Richtung, gilt dieser Anteil der Nominierung als Angebot zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorliegen. Der Vertrag kommt ohne explizite Annahmeerklärung des Fernleitungsnetzbetreibers zustande. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden über die Buchung der unterbrechbaren untertägigen Kapazität.
3. Unterbrechbare untertägige Kapazität durch Übernominierung an einem Buchungspunkt kann vom Transportkunden unter Beachtung einer Vorlaufzeit von zwei Stunden auf unterbrechbarer Basis genutzt werden, sofern für diesen Buchungspunkt bereits ein Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto besteht, in den bzw. das der Transportkunde Kapazität für den relevanten Gastag eingebracht hat. Haben mehrere Transportkunden Kapazitäten in denselben Bilanzkreis oder dasselbe Sub-Bilanzkonto für den relevanten Gastag eingebracht, so wird die Übernominierung ratierlich unter Berücksichtigung der jeweils eingebrachten Kapazität auf die entsprechenden Transportkunden aufgeteilt. Für den Fall, dass für den relevanten Gastag keine Einbringung in den Bilanzkreis oder das (Sub-)Bilanzkonto erfolgt ist, wird die Übernominierung abgelehnt. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen die Möglichkeit der Übernominierung unabhängig von der Einbringung von Kapazitäten zu regeln.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

4. Für die unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten aus Übernominierung finden die jeweiligen Tagestarife Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten Anwendung. Weitere Einzelheiten zur Abrechnung der Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung sind im Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers geregelt.

Sofern unter Nutzung eines besonders gekennzeichneten Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als unrabattierte Kapazität bepreist.

Sofern unter Nutzung eines Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als rabattierte Kapazität bepreist.

5. Das Nominierungsersatzverfahren gemäß § 14 findet auf eine Übernominierung keine Anwendung.

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Erste Zeile: 0 cm, Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

§ 14 Nominierungsersatzverfahren

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunden erforderlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber gibt auf seiner Internetseite an, ob ein Nominierungsersatzverfahren angeboten wird. Wird ein Nominierungsersatzverfahren angeboten, sind die Voraussetzungen hierfür auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers zu veröffentlichen.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

2. Das Nominierungsersatzverfahren kann jeweils zum 1. eines Monats vereinbart oder beendet werden. Für die Vereinbarung und Kündigung ist jeweils eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen einzuhalten. Im Falle einer erstmaligen Anwendung hat der Transportkunde neben dem Abschluss der Vereinbarung mit einer Frist von insgesamt 20 Werktagen bevor das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren angewendet wird, dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber die Ein- oder Ausspeisepunkte mitzuteilen, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden. Satz 3 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.

3. Das Nominierungsersatzverfahren kann nur angewendet werden, wenn im Ein- oder Ausspeisevertrag für die jeweiligen Punkte ausreichend feste Kapazitäten gebucht wurden. Auf unterbrechbar gebuchte Kapazitäten kann ein Nominierungsersatzverfahren nicht angewendet werden.

4. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber ein Online-Flow-Control-Verfahren oder Zeitversatzverfahren anbietet, ist Voraussetzung für die Anwendung die Verfügbarkeit einer flexiblen Aufkommensquelle, auf die der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen

hat, Zugriff hat. Der virtuelle Handelspunkt stellt keine flexible Aufkommensquelle dar, kann aber eine flexible Aufkommensquelle mit Ein- oder Ausspeisepunkten, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden, verbinden. Darüber hinaus übernimmt der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen hat, die Steuerung der Einspeisemengen am vereinbarten Einspeisepunkt. Basis dafür ist ein Messwert eines oder mehrerer Ein- oder Ausspeisepunkte. Der Transportkunde hat den Messwert zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Zeitversatzverfahrens gilt der stündliche Messwert als Nominierung für den Einspeisepunkt; der Zeitversatz darf maximal 4 Stunden betragen.

§ 15 Technische Ein- und Ausspeisemeldungen

1. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist. In diesem Fall veröffentlicht der Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.
2. Sofern der Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 1 technische Ausspeisemeldungen verlangt, sind bei der Abgabe EDIG@S-Nachrichtentypen zu verwenden. Verfügt der Transportkunde nicht über die Möglichkeit, EDIG@S-Nachrichten zu erzeugen, können die Vertragspartner übergangsweise ein alternatives Format vereinbaren. Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang, technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten abstimmen.
3. Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für technische Einspeisemeldungen gemäß § 13 Ziffer 1.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

§ 16 Rückgabe von Kapazitäten

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, über die Kapazitätsbuchungsplattform jederzeit, spätestens jedoch bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, an die Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zurückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.
2. Gebündelte feste Kapazität kann nur gebündelt zurückgegeben werden.

3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt über die gemeinsame Buchungsplattform mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
4. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. Sie können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet. Sofern ein Transportkunde eine Kapazität bis spätestens 9:00 Uhr am 7. Kalendertag vor dem Tag der Mitteilung über die Höhe der in einer Jahres-, Quartals- oder Monatsauktion angebotenen Kapazität zurückgibt, wird diese Kapazität bei der Berechnung der vermarkteten Kapazität für die jeweilige Auktion berücksichtigt. Wird eine Kapazität nach dieser Frist zurückgegeben, kann dies nicht gewährleistet werden. Bei Nichtberücksichtigung wird die Kapazität in den nachfolgenden Auktionen für Produkte mit kürzerer Laufzeit angeboten.
6. Vermarktet der Fernleitungsnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Netzentgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität. Wurden die Kapazitäten vom zurückgebenden Transportkunden in einer Auktion erworben, bleibt die Zahlungspflicht für die in der Auktion begründeten Aufschläge auf das regulierte Entgelt unberührt.
7. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt.
8. Zurückgegebene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag nach Abschluss der Day-Ahead-Vermarktung, allerdings bis spätestens 18:30 Uhr, zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Rückgabe eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 6. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.
10. Die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Transportkunden nach Ziffer 6 wird erst mit Zugang der Gutschrift begründet. Die Gutschrift wird jeweils in dem auf die Vermarktung der Kapazitäten folgenden Monat erteilt.
11. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden bis 18:30 Uhr über die Höhe der nach Ziffer 8 wieder zur Verfügung gestellten Kapazität.

12. Die Regelungen des § 16 gelten nicht für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern. § 16 GasNZV bleibt unberührt.

§ 17 Angebot von kurzfristig nicht genutzten festen Kapazitäten durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden gebuchte feste Kapazitäten für den Folgetag anzubieten, soweit sie unter Berücksichtigung bestehender Renominierungsrechte nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.
2. Der Transportkunde bleibt auch bei einer erfolgreichen Wiedervermarktung der Kapazität zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
3. § 16 Abs. 4 GasNZV findet keine Anwendung.

§ 18 Entziehung von langfristig nicht genutzten Kapazitäten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 16 Abs. 3 GasNZV dauerhaft nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene feste Kapazitäten des Transportkunden an allen Ein- oder Ausspeisepunkten mit Ausnahme der Marktgebiets- und der Grenzübergangspunkte zu entziehen, sofern ein vertraglicher Engpass vorliegt. Für Marktgebiets- und Grenzübergangspunkte gelten für die Entziehung langfristig unzureichend genutzter Kapazitäten die Regelungen des § 18 a.

Ein vertraglicher Engpass liegt vor, wenn eine Netzzugangsverweigerung nach § 20 Abs. 2 EnWG vorliegt.
2. Die Entziehung erfolgt für alle Verträge, die für den betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkt bestehen und die unabhängig von der Laufzeit des einzelnen Vertrages eine zusammengefasste Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.
3. Die Kapazitäten werden in dem Umfang entzogen, in dem der Transportkunde die festen gebuchten Kapazitäten während eines Zeitraums von mindestens 3 aufeinander folgenden Monaten innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres auf Stundenbasis dauerhaft nicht in Anspruch genommen hat. Einer dieser 3 Monate muss der Monat Januar, Februar, März, Oktober, November oder Dezember sein. Können mehrere solcher Zeiträume mit Länge von 3 Kalendermonaten identifiziert werden, ist das Minimum der identifizierten minimalen Nichtinanspruchnahmen über alle diese Zeiträume hinaus zu ermitteln. Der Entzug kann maximal bis zu dieser Grenze erfolgen. Bei der Ermittlung des Umfangs der Entziehung ist die Kapazität maßgeblich, die dem Transportkunden im vorangegangenen Kalenderjahr sowohl in zeitlicher als auch in quantitativer Hinsicht durchgängig zur Verfügung stand. Für den Fall, dass der Transportkunde seine gebuchte Kapazität teilweise weiterveräußert, zurückgegeben oder weniger gebucht hat, wird dieses entsprechend berücksichtigt.
4. Der Transportkunde kann gemäß § 16 Abs. 4 GasNZV der Entziehung widersprechen.

5. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber bei zusammengefasst abgegebenen Nominierungen berechtigt, die Kapazitäten anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden zu entziehen. Dies gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
6. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

§ 18a Entziehung von langfristig unzureichend genutzten Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Bei Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten entzieht der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, sofern die Bundesnetzagentur dies verlangt. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt der Bundesnetzagentur regelmäßig alle Daten, die notwendig sind, um zu beobachten, in welchem Umfang gebuchte Kapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr oder mit aufeinanderfolgenden Quartalen, die mindestens zwei Jahre abdecken, genutzt werden. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der entzogenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist vorbehaltlich Satz 4 ausgeschlossen. Entzogene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag bis spätestens 18:30 Uhr zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Entziehung eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bleiben die Rechte und Pflichten des Transportkunden aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag bis zum Zeitpunkt der Vermarktung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu vermarktet wurde, bestehen.
2. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

§ 19 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde darf erworbene Kapazitäten gemäß § 12 Abs. 2 GasNZV ausschließlich unter Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder auf einen Dritten übertragen. Gebündelte Kapazitäten können nur als gebündelte Kapazitäten zur Nutzung überlassen oder übertragen werden. Die Nutzungsüberlassung oder die Übertragung des Ein- oder Ausspeisevertrages erfolgt nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
2. Der Transportkunde darf ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- oder Ausspeisevertrag einem Dritten teilweise oder ganz zur Nutzung überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein-

oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.

- Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag teilweise oder ganz auf Dritte zu übertragen. Der Dritte muss beim Fernleitungsnetzbetreiber zugelassen sein. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gemäß § 36 bei dem Dritten die Voraussetzungen zur Erhebung einer Sicherheitsleistung vorliegen und er keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten wird gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber wirksam, sofern die beiden an der Übertragung beteiligten Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber eine gleichlautende Mitteilung bis spätestens zum Tag D-3 Werktag, 11:00 Uhr zur Zustimmung in Textform vorgelegt haben und der Fernleitungsnetzbetreiber die Zustimmung erteilt hat. Satz 2 gilt entsprechend. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich, eine Übertragung auch bei Mitteilungen der beteiligten Transportkunden bis zum Tag D-1, 11:00 Uhr zu ermöglichen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann verlangen, dass der übertragende Transportkunde zum Zeitpunkt der Übertragung die betreffenden Kapazitäten vollständig in einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebracht haben muss und der übernehmende Transportkunde bei Abschluss der Sekundärvermarktung ebenfalls einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto anzugeben hat.

Bei einer unterjährigen zeitanteiligen Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten ist zur Ermittlung des Entgeltes der übertragenen Kapazität der im Hinblick auf die Laufzeit der übertragenen Kapazität einschlägige Multiplikator gemäß ~~der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 24. März 2015 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (MARGIT bzw. BEATE) 2.0~~ anzuwenden.

§ 20 Technische Anforderungen

- Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 36 Abs. 1 GasNZV.
- Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte auf seiner Internetseite die technischen Anforderungen an das zu übergebende Gas, insbesondere Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation. Die veröffentlichten technischen Anforderungen werden Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages und können die Anforderungen gemäß Ziffer 1 Satz 2 weiter eingrenzen sowie zusätzliche

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

Anforderungen beinhalten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der jeweils andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.

3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des DVGW erforderlich ist, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben oder technischen Regeln des DVGW gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Kooperationspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber notwendig wird, ist der Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung in Textform an den Transportkunden zur Änderung des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Änderung der technischen Anforderungen gemäß Satz 3 kann insbesondere dann notwendig werden, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 EnWG und § 7 Abs. 1 Ziffer 2 GasNZV mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern Vereinbarungen über die Gasbeschaffenheit an einem Netzkopplungspunkt zwischen diesen Fernleitungsnetzbetreibern trifft und diese Gasbeschaffenheit von den bisher gemäß Ziffer 2 Satz 1 veröffentlichten technischen Anforderungen abweicht, ohne dabei die Vorgaben gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 Satz 2 zu verletzen. Sollten die in Satz 1 und 3 genannten Vertragsänderungen dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Fernleitungsnetzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren vor Beginn des Umstellungszeitraumes ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit.

Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungsterms im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Einbringung der umstellerelevanten Ein- und Ausspeisepunkte in H-Gas-Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation umsetzen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Ein- oder Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gelten die bereits laufenden Vorankündigungsfristen auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Fernleitungsnetzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß Absatz 1 und 2 ohne Zustimmung des Transportkunden, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Ziffer 3 und 4 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 31 Ziffer 7 geregelt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern über die Änderung der Gasbeschaffenheit, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin, informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Vorankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungsterms erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. Ein Kündigungsrecht aufgrund der Änderung der Gasbeschaffenheit besteht nach Entfall des Konvertierungsentgelts nicht. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp
nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

§ 21 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmen- gen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ ge- nannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unver- züglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Fernleitungsnetzbetreibers gegenüber dem Trans- portkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gas- mengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2, ist der Transportkunde berech- tigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec- Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermei- dung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenom- men werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 22 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 bzw. § 13 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub- Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Allokati- onsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Bei der Allokation von Biogaseinspeisemengen bleiben die vom Einspeisenetzbetrei- ber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Einspeisenetzbetreibers gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV unberücksichtigt.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Al- lokationsverfahren dem Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto zu.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

5. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

6. Sind Ein- oder Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein- oder Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 23 Messstellenbetrieb

1. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne der § 5 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung beim Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Mehr-/Minderungen und Kapazitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist - soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
3. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne des § 5 MsbG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen. In diesem Fall ist der Fernleitungsnetzbetreiber der grundzuständige Messstellenbetreiber und stellt dem Transportkunden Messwerte zur Verfügung.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energie-wirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letzverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.
5. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen tech-

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm,
Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei:
1,27 cm

nischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Fernleitungsnetzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Fernleitungsnetzbetreibers.

6. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt unverzüglich, jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr, an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.
7. Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt) plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am Tag M+10 Werktagen übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.
8. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktagen den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.
9. In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.
10. Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.
11. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktagen eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeiseneitzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktagen an den Marktgebietsverantwortlichen.
12. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messrichtungen vom Fernleitungsnetzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Fernleitungsnetzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Fernleitungsnetzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen.

Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

13. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Fernleitungsnetzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
14. Beauftragt der Transportkunde den Fernleitungsnetzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
15. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.
16. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
17. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte im Rahmen des § 71 MsbG entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.
18. Ansprüche nach Abs.1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
19. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 MsbG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Fernleitungsnetzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Fernleitungsnetzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 10 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.

20. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeisung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Fernleitungsnetzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.
21. Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.
22. Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers angewendet.
23. Die Menge von eingespeistem Biogas wird in „kWh“ als Produkt aus Normvolumen und Abrechnungsbrennwert auf Basis des für die Einspeisestelle ermittelten abrechnungsrelevanten Brennwertes ausgewiesen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt für die vom Transportkunden übergebenen Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit ihm keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685.

§ 24 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen

1. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Fernleitungsnetzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Fernleitungsnetzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.
3. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Buchungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 +
 Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
 Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp
 nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden vergütet. Mindermengen stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

4. Der Transportkunde kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Transportkunden in dem Monat M bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung jeweils im dritten Monat nach Monat M und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Transportkunden keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

5. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber die bilanzierte Menge in einem elektronischen Format, falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

6. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes des jeweils anderen Vertragspartners vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

7. Korrekturen von Mehr-/Minderungenabrechnungen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

§ 25 Entgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Fernleitungsnetzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte gemäß Preisblatt, insbesondere das jeweils spezifische Kapazitätsentgelt, im Fall von Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 zuzüglich des etwaigen Preisaufschlages, sowie das Messentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern einschließlich der nach § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zu wälzenden Biogaskosten und der nach § 19a EnWG zu wälzenden Marktraumumstellungskosten. Die jeweils gültigen Entgelte gemäß den Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist ~~bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV~~ berechtigt, die Netzentgelte nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/460 vom 16.03.2017 („NC TAR“) sowie deren Umsetzung in nationales Recht jährlich zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Darüber hinaus darf der Fernleitungsnetzbetreiber in den in Artikel 12 Abs. 3 NC TAR genannten Fällen die Netzentgelte auch unterjährig anpassen. Dies gilt auch im Falle einer entsprechenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung im Zusammenhang mit den Vorgaben des NC TAR oder deren Umsetzung in nationales Recht. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
3. ~~Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.~~
4. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt

der Änderung, den Vertrag ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise, schriftlich zu kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 und 2 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig. Ein Kündigungsrecht gemäß Satz 1 und 2 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Fernleitungsnetzbetreibers, prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich ist hierbei die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entgelterhöhung zuletzt durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Veränderungsrate des Jahresdurchschnitts des VPI zum Vorjahr.

~~5.~~ Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, wird gemäß der Ziffer 2 ~~lit d~~ des Tenors von BEATE-REGENT dem Transportkunden nur dann gewährt, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt genutzt wird, wenn der Speicherbetreiber gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber die Einhaltung der unter IX.8. (Vorgabe 2) der Begründung zu BEATE angegebenen Bedingungen nachweist. ~~Erbringt der Speicherbetreiber den Nachweis gemäß Satz 1 nicht mehr, gilt für die rabattierte Kapazität ab dem Zeitpunkt der Feststellung des fehlenden Nachweises das von dem Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt ausgewiesene unrabattierte Entgelt. Über den Wegfall des Rabatts wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren. Der Transportkunde ist in diesem Fall gemäß Ziffer 4 Satz 1 bis 3 zur Kündigung des jeweiligen Vertrages berechtigt.~~

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp
nach: 1 cm + Einzug bei: 1 cm

~~5-6.~~ Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Fernleitungsnetzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.

~~6-7.~~ In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.

~~7-8.~~ Darüber hinaus ist der Fernleitungsnetzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.

~~8-9.~~ Das Recht und die Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Anpassung der Entgelte beziehen sich auf alle Ein- und Ausspeisekapazitäten, unabhängig von der Art ihrer Vergabe.

~~9-10.~~ Der Fernleitungsnetzbetreiber zahlt dem Transportkunden für physisch unmittelbar eingespeistes Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten erfolgt monatlich endgültig auf Basis der technischen Mengenermittlung nach § 23 Ziffer 11. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Fernleitungsnetz gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.

~~10-11.~~ Im Übrigen gelten die im Internet veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers.

~~11-12.~~ Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern hat der Transportkunde die ausgewiesenen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, wie der Fernleitungsnetzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 2 Nr. 4 i.V.m § 3 MsbG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt zum Letztverbraucher ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich über einen Messstellenbetreiberwechsel informieren.

§ 26 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen kann der Fernleitungsnetzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Fernleitungsnetzbetreibers. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der vom

Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Zahlungsfrist auf dem angegebenen Bankkonto des Fernleitungsnetzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

§ 27 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Fernleitungsnetzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmen- gen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energie- steuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmen- gen am Ausspeisepunkt weitere Gasmen- gen vom Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmen- gen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lie- ferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Fernleitungsnetzbet- reiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestell- ten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer-Durchfüh- rungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmen- gen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nach- weis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem je- weiligen Fernleitungsnetzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfö- gung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzun- gen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vor- gelegt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmen- gen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jewei- ligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Fernleitungsnetzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erfor- derlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Fernleitungsnetzbetreiber entstehende Ener- giesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfal- lende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgel- ten zu entrichten.

3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verste- hen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Fernleitungsnetzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu ent-

richten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 28 Instandhaltung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Einschränkung seiner Netznutzung, bei den vom Fernleitungsnetzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Bei langfristig geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wird der Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zu den Verpflichtungen der EU-Verordnung 715/2009 den Transportkunden spätestens 15 Werktage vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit einer Einschränkung unterrichten. Diese Ankündigungsfrist darf nur unterschritten werden, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Fernleitungsnetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden unverzüglich die voraussichtliche Dauer und den Grund der Einschränkung mitzuteilen.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Gastagen pro Geschäftsjahr einschränken, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Gastage hinausgehenden Einschränkung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 gilt für Transportkapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Quartal, die keine Transportkapazitäten zu Netzanchlusspunkten zu Letztverbrauchern darstellen, folgende Vereinbarung: Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt bei Instandhaltungsmaßnahmen dem Transportkunden unabhängig von einer tatsächlichen Einschränkung der Netznutzung ab dem 15. Gastag von möglichen Einschränkungen der Netznutzung kumuliert für das jeweilige Geschäftsjahr und den jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt bis zum Ende des vom Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 2 gegenüber dem Transportkunden genannten Zeitraums und in dem darin genannten Umfang der vertraglich vereinbarten festen Kapazität das Entgelt für eine entsprechende unterbrechbare Kapazität abzüglich eines Risikoabschlags in Höhe von 30 Prozent in Rechnung.

4. Soweit dritte Fernleitungsnetzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
5. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu unterbrechen, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 29 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist auch dann zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten berechtigt, wenn ein anderer Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebietes ihn gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Unterbrechung auffordert, um die Beeinträchtigung gebuchter fester Kapazitäten in seinem Netz zu verhindern.

2. Die Unterbrechung muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 13 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 1 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.

3. Im Fall einer Unterbrechung an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher stellt der Transportkunde sicher, dass die Entnahme von Gasmengen durch den Letztverbraucher entsprechend reduziert wird. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 30 entsprechend.

4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Falls nach dem Verfahren gemäß Satz 1 zwei oder mehr unterbrechbare Kapazitäten gleichrangig sind und der Fernleitungsnetzbetreiber nicht alle Kapazitäten unterbricht, werden die Nominierungen dieser unterbrechbaren Kapazitäten anteilig gekürzt. Biogaskapazitäten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbrochen. Der vorstehende Satz gilt gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 nicht an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.

5. In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach Ziffer 4 abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

§ 29a Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten

Sollte an einem Punkt nach der Unterbrechung aller unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 29 zu einer Stunde die Summe aller Nominierungen von gebuchten festen Kapazitäten größer sein, als die zur Verfügung stehende feste Kapazität, so werden die Nominierungen gemäß lit. a) und b) gekürzt. Die Regelungen in § 34 und § 35 bleiben unberührt.

- a) Vorrangig berücksichtigt werden die Nominierungen aller Biogas-Bilanzkreise bzw. Biogas-Sub-Bilanzkonten mit fester Kapazität. Diese werden nicht gekürzt, sofern die zur Verfügung stehende feste Kapazität ausreichend ist. Ist die zur Verfügung stehende feste Kapazität nicht ausreichend, erfolgt eine Kürzung entsprechend lit. b).
- b) Sofern die nach Berücksichtigung von lit. a) verbleibende zur Verfügung stehende feste Kapazität kleiner ist als die Summe aller Nominierungen, die sich auf eingebrachte feste Kapazitäten beziehen, werden die festen Kapazitäten zunächst ratierlich nach dem Verhältnis der in die Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten eingebrachten festen Kapazitäten berücksichtigt. Verbleiben danach Restmengen, d.h. für einen oder mehrere Bilanzkreise werden mehr feste Kapazitäten berücksichtigt als nominiert wurden und es wurde mindestens ein anderer Bilanzkreis gekürzt, so werden den gekürzten Bilanzkreisen die Restmengen im Verhältnis der eingebrachten Kapazitäten zusätzlich zugeteilt. Ergeben sich aus dieser Zuteilung wiederum Restmengen, so wird der Prozess der Zuteilung entsprechend nach eingebrachter Kapazität so lange für die jeweils verbleibenden Bilanzkreise wiederholt, bis alle Restmengen aufgeteilt sind.

Der Transportkunde wird im Falle einer Kürzung unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Kürzung informiert.

§ 30 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, in dem er sie in einen Bilanzkreis/ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung vor. Bei RLM-Ausspeisepunkten wird anstelle der allokierten stündlichen Gasmengen der am Tag M+10 Werktage nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 plausibilisierte und ggf. mit Ersatzwerten korrigierte sowie mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Lastgang auf Stundenbasis zugrunde gelegt. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
3. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, Kapazitätsüberschreitungen anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingebrachten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden abzurechnen. Dieses gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen und/oder dem Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers fällig.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Fernleitungsnetzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
6. Ziffer 1 Satz 2 sowie Ziffern 2 bis 5 gelten nicht für Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkte, sofern die Voraussetzungen zur Übernominierung gemäß § 13d erfüllt sind.

§ 31 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist gemäß § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsaufgaben bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht

und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflusszusagen oder Regelleistung nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.

3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Fernleitungsnetzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 29 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 29 Ziffer 4 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.
5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge. Handelt es sich bei der gekündigten Kapazität um feste Kapazität an einem Grenzübergangspunkt oder Marktgebietsübergangspunkt, kann der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber verlangen, dass dieser die gekündigte Kapazität am gleichen Punkt wieder versteigert.
6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 25 für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Fernleitungsnetzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsaufgaben

für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Ein- und Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Fernleitungsnetzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Fernleitungsnetzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet wurden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.

§ 32 Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers und ihre Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

§ 33 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zudem berechtigt, die ihm im Rahmen der Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform oder seiner Systeme zur Abwicklung des Netzzugangs mitgeteilten Daten des Transportkunden oder dessen Nutzer entsprechend der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Fernleitungsnetzbetreiber

oder ein von dem Fernleitungsnetzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 34 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 35 Haftung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV(s. Anlage 1).
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsge-

hilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

- i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 36 Sicherheitsleistung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann in begründeten Fällen für Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung

oder Vorauszahlung gemäß § 36a verlangen. Hierzu hat der Transportkunde dem Fernleitungsnetzbetreiber auf Anforderung aktuelle Unterlagen gemäß § 2a Ziffer 1 bis 3 zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Fernleitungsnetzbetreiber vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung angefordert, kann der Fernleitungsnetzbetreiber, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Vorauszahlung entsprechend § 36a verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.

2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Transportkunde

aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder

bb) mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder

b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder

c) ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 37 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt oder dem Transportkunden in dieser Zeit die Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform wirksam entzogen worden ist oder

d) der Fernleitungsnetzbetreiber nach Treu und Glauben aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigte Zweifel hat, dass der Transportkunde seinen Vertragspflichten nachkommen wird.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde auf Grund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder Auskunftei nicht über eine geeignete Bonität verfügt.

Die Bonität des Transportkunden ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poors mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,

- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Fernleitungsnetzbetreiber vollständig offen zu legen.

Der Transportkunde kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Fernleitungsnetzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Fernleitungsnetzbetreiber zu leisten.
5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:

Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens

- ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
- ein Fitch-Rating von BBB-,
- ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
- eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoidikator 3,

einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte

aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber mit der Bebringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Fernleitungsnetzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte:
 - a) das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate, für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt oder
 - b) die gegen den Transportkunden für die beiden Folgemonate abzurechnenden Kapazitätsentgelte.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Zulassung gemäß § 2a Ziffer 2 das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen für die erwarteten Kapazitätsbuchungen für einen Zeitraum von 12 Monaten. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber alle hierfür erforderlichen und angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Kapazitätsbuchungsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten und der ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der Sicherheitsleistungen entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Sicherheitsleistung entsprechend der geänderten Kapazitäts-erwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.

8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung gemäß § 13d so begrenzen, dass die Buchung von unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der durch Übernominierung angefragten und der ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der Sicherheitsleistungen entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nach vorheriger Erhöhung der Sicherheitsleistung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsbeginn eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Fernleitungsnetzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 6 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.
10. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber überprüft das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils halbjährlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Fernleitungsnetzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.
11. Darüber hinaus kann eine Sicherheitsleistung vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückgegeben werden, sofern der Transportkunde 12 Monate nach seiner Zulassung auf der Kapazitätsbuchungsplattform keine Kapazitätsbuchung vorgenommen hat. Einhergehend mit dieser Rückgabe der Sicherheitsleistung wird dem Transportkunden die Möglichkeit zur Buchung oder die Zulassung für den Fernleitungsnetzbetreiber auf der Kapazitätsbuchungsplattform wieder entzogen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kündigt dem Transportkunden den Entzug der Zulassung in diesem Fall 8 Wochen vorher in Textform an. Widerspricht der Transportkunde innerhalb von 4 Wochen nach Ankündigung in Textform, unterbleiben Rückgabe der Sicherheitsleistung und Entzug der Zulassung. Die Frist gemäß Satz 1 beginnt mit Zugang des Widerspruchs beim Fernleitungsnetzbetreiber erneut.

§ 36a Vorauszahlung

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch die Leistung von Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Anforderung einer Sicherheitsleistung durch den Fernleitungsnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
2. Verlangt der Fernleitungsnetzbetreiber Vorauszahlung nach § 36 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach § 36a Ziffer 1 ab, so ist der Transportkunde zur Leistung künftiger Zahlungen auf Entgeltforderungen im Voraus verpflichtet.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
4. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum bei der Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Kapazitätsentgeltforderungen höher oder niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Fernleitungsnetzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Buchungsprognose vom Transportkunden verlangen oder kann der Transportkunde eine Buchungsprognose vorlegen, wobei der Fernleitungsnetzbetreiber an diese im Einzelfall nicht gebunden ist.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Monat M vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum letzten Werktag des dem Monat M vorausgehenden Monats und bei zweiwöchentlicher und wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden einen Nachweis über rechtzeitige Zahlungsanweisung zu verlangen.
6. Die Vorauszahlung ist mit den Forderungen für Entgelte des Fernleitungsnetzbetreibers für den Monat M zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.
7. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Entgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz vom Transportkunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Entgeltforderungen gemäß den Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Kapazitätsentgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.

8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Kapazitätsbuchungsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten und der ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der Vorauszahlung entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Vorauszahlung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung gemäß § 13d so begrenzen, dass die Buchung von unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der durch Übernominierung angefragten und der ggf. bereits gebuchten Kapazitäten der Höhe der **Sicherheitsleistungen** Vorauszahlung entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Möglichkeit des Transportkunden zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nach vorheriger Erhöhung der **Sicherheitsleistung Vorauszahlung** entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
10. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 36 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 36 Ziffer 2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
11. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann zum Turnus und Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen. Die Möglichkeit seitens des Fernleitungsnetzbetreibers im Rahmen von Entgelt- und Zahlungsbedingungen Vorabrechnungen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 37 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder
der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 36 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 36a nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 38 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 39 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 33, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, gegenüber dem zuständigen Marktgebietsverantwortlichen, welcher sich seinerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet hat, gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 40 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 19 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 41 Änderungen des Vertrages

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a. eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen; hiervon erfasst sind ebenso einschlägige gemeinsame netztechnische Instrumente (common network operating tool einschließlich Business Requirements Specification) gemäß Art. 8 Abs. 3a Verordnung (EU) Nr. 715/2009 oder
 - b. ein berechtigtes Interesse des Fernleitungsnetzbetreibers an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge gemäß § 3 Abs. 3 GasNZV beruhen.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in

Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Fernleitungsnetzbetreiber von der in Ziffer 2 Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werktage nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 2 Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Transportkunden ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Transportkunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Transportkunde durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Transportkunden nachzuweisen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 25.

§ 42 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 43 Textform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Textform.

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Fernleitungsnetzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 § 18 NDAV

Anlage 2: Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden

§ 1 Vertragsschluss

1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Hinblick auf den Zugang zu den Gasverteilnetzen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zum Zwecke der Aus- bzw. Einspeisung an buchbaren Punkten im Verteilnetz mit entry-exit-System.
2. Die Einspeisung von Biogas ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird gesondert geregelt.
3. Der Transportkunde schließt den Ein- oder Ausspeisevertrag über einen vom Netzbetreiber vorgegebenen Weg ab. Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an buchbaren Ein- oder Ausspeisepunkten im Verteilnetz mit entry-exit-System kommt mit Zugang einer Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande.
4. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 3 mit einer Laufzeit von
 1. einem Jahr oder länger können jederzeit,
 2. weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 3. weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit abgeschlossen werden.
5. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ein- oder Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ein- oder Ausspeisevertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Ein- oder Ausspeisevertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.
6. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl.

1. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.

2. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

3. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone.

4. BEATE 2.0

Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 2429.03.20152019(Az. BK9 1418/608) oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

5. Bilanzierungsbrennwert

Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.

6. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

7. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.

8. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone.

9. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

10. GeLi Gas

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

11. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.

12. Lastflusszusage

Vertragliche Vereinbarungen analog § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV.

13. Monat M

Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.

14. Sub-Bilanzkonto

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

15. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.

16. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

17. Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2a Zulassung zu den Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Netzbetreiber kann dem Transportkunden die Nutzung von Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs anbieten (z.B. für die Kapazitätsbuchungen oder die Zuordnung gebuchter Ein- und Ausspeisepunkte zu Bilanzkreisen).

2. In diesem Fall hat sich der Transportkunde vor der erstmaligen Nutzung über ein auf der Homepage des Netzbetreibers angebotenes Formular zu registrieren. Der Netzbetreiber kann von dem Transportkunden zum Nachweis der Vertretungsberechtigung einen Handelsregistrauszug oder im Fall von ausländischen Transportkunden einen dem entsprechenden Nachweis fordern.“

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Unterlagen anzufordern, insbesondere:

a) Fragebogen mit den Angaben zum Unternehmen, der Geschäftsführung sowie zu der intendierten Kapazitätsbuchung. Ein Muster des Fragebogens wird auf der Webseite des jeweiligen Netzbetreibers veröffentlicht.

b) Bescheinigung in Steuersachen (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie oder eine vergleichbare ausländische Bescheinigung.

3. Der Transportkunde verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Zugangsdaten vor dem unbefugten Gebrauch Dritter. Der Transportkunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich, wenn die Zugangsdaten verloren gegangen sind oder der begründete Verdacht der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte besteht. Sämtliche Handlungen durch den Nutzer berechtigen und verpflichten den Transportkunden.

4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Transportkunden für die Nutzung von Systemen zur Abwicklung des Netzzugangs zu deaktivieren, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Die Deaktivierung des Transportkunden oder einzelner Nutzer gemäß dieser Ziffer hat die Deaktivierung für sämtliche Systeme des Netzbetreibers zur Folge. Die Beantragung einer erneuten Zulassung unter den oben genannten Voraussetzungen ist jederzeit möglich.

5. Der Anspruch auf Nutzung der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Netzbetreiber kann den Leistungsumfang der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Der Netzbetreiber wird die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen seiner Möglichkeiten zu minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.

6. Für die Dauer der in Ziffer 5 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme des Netzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich.

Für diese Fälle bietet der Netzbetreiber im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Systems/der Systeme einen alternativen Kommunikationsweg an, zumindest per Datenportal, E-Mail oder Fax.

§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelspunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 9 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von § 9 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am gebuchten Ausspeisepunkt diese Gasmenge vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß § 9 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.

2. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
3. Liegt im Netz des Netzbetreibers eine Marktgebietsüberlappung vor, kann der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt nutzt, diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel).
4. Der Transportkunde kann Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern beider Marktgebieten zuordnen, soweit der Speicher an ein marktgebietsüberlappendes Netz angeschlossen ist und entsprechend freie Kapazitäten verfügbar sind.
5. Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin.

§ 6 Einbringung von Ein- oder Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.
2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.
3. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber die Nummer des Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos mit, in den bzw. in das die Ein- oder Ausspeisepunkte eingebracht werden. Dazu kann das entsprechende System des Netzbetreibers gemäß § 2a zur Abwicklung des Netzzugangs genutzt werden.
4. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Netzbetreiber vor, bei vorliegenden Zweifeln die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
5. Nachfolgende Regelung in Ziffern 6 und 7 gelten gilt ausschließlich für Ein- und Ausspeisepunkte zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.
6. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit.

d) des Tenors von BEATE 2.0 bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), dürfen ~~ma-
ximal~~ in Höhe der Buchung der unrabattierten Kapazität ausschließlich

- In einen oder mehrere besonders gekennzeichnete Bilanzkreise/Sub-Bilanzkon-
ten für unrabattierte Kapazität ~~oder~~
- ~~In jeden anderen oder mehrere andere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne be-
sondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität~~

eingebraucht werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in seinen Ergänzenden Geschäftsbe-
dingungen zu regeln, dass die Zuordnung zum jeweiligen Konto (Rabattkonto bzw. Nicht-Ra-
battkonto) stattdessen über unterschiedliche Shippercodes erfolgen kann.

7. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazi-
tät gebucht hat, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des
Tenors von BEATE 2.0 bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der
Buchung der rabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere Bilanzkreise/Sub-
Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingebracht wer-
den.

§ 7 Kapazitätsprodukte

1. Transportkunden können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis
angeboten werden:

Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeise-
punkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden
hat.

Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handels-
punkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden
hat.

Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung des gebuchten Einspeise-
punktes bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten oder die Netznutzung
des gebuchten Ausspeisepunktes von einem oder mehreren festgelegten Einspeisepunkten.
Die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes ist ausgeschlossen.

Die Produkte gemäß lit. a) – b) werden auch auf unterbrechbarer Basis angeboten. Der
Netzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Kapazitäten erst dann anzubieten, wenn
keine freien festen Kapazitäten mehr verfügbar sind.

2. Die Netzbetreiber können in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen weitere Kapazi-
tätsprodukte, insbesondere Kapazitätsprodukte mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungs-
beschränkungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten. Für die

einzelnen Ein- oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber im Internet veröffentlicht.

3. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten können diese unterbrechbaren Kapazitäten in feste umwandeln, sofern sie bei Buchung der festen Kapazität verbindlich erklärt haben, dass seine unterbrechbare Kapazität in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität ersetzt werden soll. Soweit der Transportkunde die Kapazität umwandelt, reduziert sich die unterbrechbare Kapazität entsprechend.
4. Auf Beginn und Ende der Kapazitätsprodukte findet der Gastag Anwendung.

§ 8 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

1. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas).
2. Die Buchung von freien Kapazitäten (z.B. Anschlussbuchung, Zusatzbuchung bisher ungebuchter Kapazitäten) zu Letztverbrauchern, die direkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, löst keine Anmeldung/Abmeldung im Sinne der GeLi Gas gemäß Ziffer 1 aus.
3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn gemäß GeLi Gas durchzuführen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Netzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 9 Nominierung und Renominierung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber zu nominieren. Ausspeisenominierungen erfolgen in den Fällen der Ziffer 3. Der Netzbetreiber kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden.

2. Der Nominierende hat gegenüber dem Netzbetreiber für jeden Tag 24 aufeinander folgende Stundenwerte zu nominieren. Hiervon ausgenommen sind die beiden Tage des Wechsels von MEZ zu MESZ (am letzten Sonntag im März eines jeden Kalenderjahres) bzw. von MESZ zu MEZ (am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Kalenderjahres). In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ müssen vom Nominierenden 23 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden. In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ müssen vom Nominierenden 25 aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

Der Netzbetreiber kann in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln, dass der Nominierende auch eine durch die Anzahl der Stunden teilbare Tagesmenge nominieren kann.

Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden zusammengefasste Nominierungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.

3. An Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ist der Transportkunde verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber zu nominieren. Der Netzbetreiber kann hierzu Regelungen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Für die operative Abwicklung der Nominierung und Renominierung des Transports und bei einer Änderung der Allokationsregelung, die zu einer Nominierungspflicht führt, ist die erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Ein-/ Ausspeisenetzbetreibern bzw. Betreibern von Infrastrukturanlagen und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und somit eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen erforderlich. Bei einer Änderung der Zuordnung von einem Ein- oder Ausspeisepunkt von einem in einen anderen implementierten Bilanzkreis und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist maximal 5 Werktage.
5. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice CBP "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Netzbetreibers, falls erforderlich.

§ 10 Operative Abwicklung von Nominierungen

1. Netzbetreiber und Transportkunde als Nominierender verpflichten sich, an jedem Gastag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer

Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen Nominierender und Netzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

2. Der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung hat einheitlich in maschinenlesbarer und abgestimmter Form in ganzzahligen Energieeinheiten [kWh/h] auf Stundenbasis zu erfolgen. Eventuell abweichende Verfahren sind mit dem Netzbetreiber entsprechend abzustimmen. Für den Austausch aller für die Nominierungsabwicklung erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren der Netzbetreiber und der Nominierende den Standardnominierungsweg unter Nutzung des jeweils aktuell gültigen EDIG@S-Datenformats über eine AS 2-Verbindung. Der Datenaustausch erfolgt über eine AS 4-Verbindung, sobald der Netzbetreiber hierzu verpflichtet ist. Ist der Transportkunde nicht verpflichtet AS 4 zu nutzen, können die Vertragspartner für einen Übergangszeitraum alternativ AS 2 nutzen. Sofern dieser Kommunikationsweg nicht zur Verfügung steht, erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung über einen vom Netzbetreiber vorgegebenen alternativen Kommunikationsweg.
3. Der Nominierende hat die Pflicht den Netzbetreiber unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die in den § 10 bis § 12 festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen.
4. Soweit Nominierungen erforderlich sind, gelten die gemäß EDIG@S festgelegten jeweils aktuell gültigen Datenformate. Die Anforderungen gelten in gleicher Weise für Renominierungen. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass kongruente Nominierungen für alle nominierungspflichtigen Punkte gegenüber den innerhalb des Nominierungsprozesses betroffenen Parteien erfolgen und dass die Übermittlung der Nominierung fristgerecht erfolgt. Maßgeblich sind nur die vom Netzbetreiber bestätigten Nominierungswerte.
5. Der Netzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung die Höhe der in den Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, kann der Netzbetreiber die Nominierung auf diese Höhe beschränken. In diesem Fall gilt die entsprechend beschränkte Nominierung als vom Transportkunden abgegeben. Weitergehende Nebenbedingungen bzw. Beschränkungsrechte für Kapazitätsprodukte des Netzbetreibers gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

§ 11 Kommunikationstest

1. Der Netzbetreiber führt mit dem Nominierenden einen Kommunikationstest durch. Der Netzbetreiber prüft im Rahmen des Kommunikationstests, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Ab-

wicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Nominierungswege und abgestimmten Datenformaten an den Netzbetreiber zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von dem Netzbetreiber zu empfangen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit. Änderungen in Bezug auf die Einhaltung der Kommunikationsanforderungen hat der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen.

2. Der Netzbetreiber hat darüber hinaus das Recht, einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zu wiederholen.
3. Solange der Nominierende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäß der vom Netzbetreiber definierten Kriterien nicht besteht, kann der Netzbetreiber alle Nominierungen des Nominierenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes nach einem einheitlichen Verfahren des jeweiligen Netzbetreibers auf null (0) setzen.

§ 12 Abgleich der Nominierungen („Matching“)

1. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass er Nominierungen für die nominierungspflichtigen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber dem jeweils angrenzenden Systembetreiber abgibt.
2. Der Netzbetreiber führt an allen nominierungspflichtigen Punkten ein Matching mit dem angrenzenden Systembetreiber durch und gleicht alle erhaltenen Nominierungen unter Berücksichtigung der lesser-rule gemäß Regelungen Common Business Practice (CBP) mit dem jeweils betroffenen angrenzenden Systembetreiber ab.
3. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf null (0) gesetzt.

§ 13 Technische Ausspeisemeldungen und Abwicklung von Regelenergieprodukten

1. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist. In diesem Fall veröffentlicht der Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.
2. Sofern der Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 1 technische Ausspeisemeldungen verlangt, sind bei der Abgabe EDIG@S-Nachrichtentypen zu verwenden. Verfügt der

Transportkunde nicht über die Möglichkeit, EDIG@S-Nachrichten zu erzeugen, können die Vertragspartner übergangsweise ein alternatives Format vereinbaren. Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang, technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten abstimmen.

3. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein langfristiges Regelenergieprodukt, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Der Transportkunde verpflichtet sich, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt über die Dauer und den Umfang des Abrufs unverzüglich in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Technische Anforderungen

1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen.
2. Der Netzbetreiber veröffentlicht für die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte auf seiner Internetseite die technischen Anforderungen an das zu übergebende Gas, insbesondere Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation. Die veröffentlichten technischen Anforderungen werden Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages und können die Anforderungen gemäß Ziffer 1 Satz 2 weiter eingrenzen sowie zusätzliche Anforderungen beinhalten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der Netzbetreiber zur Zahlung verpflichtet.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des DVGW erforderlich

ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben oder technischen Regeln des DVGW gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung in Textform an den Transportkunden zur Änderung des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Änderung der technischen Anforderungen gemäß Satz 3 kann insbesondere dann notwendig werden, wenn der Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 EnWG und § 7 Abs. 1 Ziffer 2 GasNZV mit anderen Netzbetreibern Vereinbarungen über die Gasbeschaffenheit an einem Netzkopplungspunkt zwischen diesen Netzbetreibern trifft und diese Gasbeschaffenheit von den bisher gemäß Ziffer 2 Satz 1 veröffentlichten technischen Anforderungen abweicht, ohne dabei die Vorgaben gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 Satz 2 zu verletzen. Sollten die in Satz 1 und 3 genannten Vertragsänderungen dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Einbringung der umstellerelevanten Ein- und Ausspeisepunkte in H-Gas-Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation umsetzen. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Ein- oder Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gelten die bereits laufenden Vorankündigungsfristen auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die

hiervon betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß Absatz 1 und 2 ohne Zustimmung des Transportkunden, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 und 4 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 25 Ziffer 7 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Vorankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. Ein Kündigungsrecht aufgrund der Änderung der Gasbeschaffenheit besteht nach Entfall des Konvertierungsentgelts nicht. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.

§ 15 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gas-mengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 14 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.

2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 14 Ziffer 1 und 2, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.

3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 16 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber, gegenüber dem Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto zu.

3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

5. Sind Ein- oder Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein- oder Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden. Satz 1 gilt nicht für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern.

§ 17 Messstellenbetrieb

1. Die vom Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne des § 5 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung beim Netzbetreiber sowie der Berechnung von Mehr-/Mindermengen und Kapazitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.

2. Der Netzbetreiber ist - soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des

Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Netzbetreiber bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

3. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne des § 5 MsbG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber der grundzuständige Messstellenbetreiber und stellt dem Transportkunden Messwerte zur Verfügung.
4. Der Netzbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letztnverbraucher die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.
5. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.
6. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt) plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktag übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktag den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

7. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.
8. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangens des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

9. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
10. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letzverbrauchers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die

Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

11. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 MsbG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 10 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.
12. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.

Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet.

§ 18 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen

1. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.
2. Der Netzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten für einen Netznutzungszeitraum die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Netzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Netzbetreiber aufgeteilten Allokationersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.
3. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Minder Mengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Minder Mengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Netzbetreiber an den Transportkunden vergütet. Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

4. Der Transportkunde kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Netzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Transportkunden in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Minder Mengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Transportkunden keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Netzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Minder Mengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

5. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit den vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreisen für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt in einem elektronischen Format frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minder Mengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Minder Mengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Netzbetreiber die bilanzierte Menge in einem elektronischen Format, falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Minder Mengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

6. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen

Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Korrekturen von Mehr-/Minderungenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Transportkunde nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

§ 19 Entgelte

1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösbergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten.
2. Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösbergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösbergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie nach § 5 Abs.3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Nach § 5 Abs. 3 ARegV ist dabei die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den erzielbaren Erlösen vollständig zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.

Der Netzbetreiber ist sowohl im Fall einer Erhöhung als auch einer Absenkung berechtigt, auftretende Differenzen über sein eigenes Regulierungskonto (§ 5 ARegV) abzuwickeln.
4. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise,

schriftlich zu kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 und 2 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig. Ein Kündigungsrecht gemäß Satz 1 und 2 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Netzbetreibers, prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich ist hierbei die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entgelterhöhung zuletzt durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Veränderungsrate des Jahresdurchschnitts des VPI zum Vorjahr.

5. Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, wird gemäß der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE 2.0 dem Transportkunden nur dann gewährt, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt genutzt wird, wenn der Speicherbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Einhaltung der unter IX.8. (Vorgabe 2) der Begründung zu BEATE angegebenen Bedingungen nachweist. Erbringt der Speicherbetreiber den Nachweis gemäß Satz 1 nicht mehr, gilt für die rabattierte Kapazität ab dem Zeitpunkt der Feststellung des fehlenden Nachweises das von dem Netzbetreiber für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt ausgewiesene unrabattierte Entgelt. Über den Wegfall des Rabatts wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren. Der Transportkunde ist in diesem Fall gemäß Ziffer 4 Satz 1 bis 3 zur Kündigung des jeweiligen Vertrages berechtigt.
6. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
7. In den Fällen einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
8. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
9. Das Recht und die Pflicht des Netzbetreibers zur Anpassung der Entgelte beziehen sich auf alle Ein- und Ausspeisekapazitäten, unabhängig von der Art ihrer Vergabe.
10. Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen.

11. Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern hat der Transportkunde die ausgewiesenen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, wie der Netzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 MsbG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt zum Letztverbraucher ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich über einen Messstellenbetreiberwechsel informieren.

§ 20 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen kann der Netzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzutragen. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Netzbetreibers. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der vom Netzbetreiber vorgegebenen Zahlungsfrist auf dem angegebenen Bankkonto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

§ 21 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das

Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich.

Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.

3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 22 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist

der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Einschränkung seiner Netznutzung, bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Bei langfristig geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wird der Netzbetreiber den Transportkunden spätestens 15 Werktage vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit einer Einschränkung unterrichten. Diese Ankündigungsfrist darf nur unterschritten werden, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden unverzüglich die voraussichtliche Dauer und den Grund der Einschränkung mitzuteilen.

3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt einschränken, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs befreit, soweit die Einschränkung an dem betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt insgesamt bereits länger als 15 Gastage andauert.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 gilt für Transportkapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Quartal, die keine Transportkapazitäten zu Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern darstellen, folgende Vereinbarung: Der Netzbetreiber stellt bei Instandhaltungsmaßnahmen dem Transportkunden unabhängig von einer tatsächlichen Einschränkung der Netznutzung ab dem 15. Gastag von möglichen Einschränkungen der Netznutzung kumuliert für das jeweilige Gaswirtschaftsjahr und den jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt bis zum Ende des vom Netzbetreiber gemäß Ziffer 2 gegenüber dem Transportkunden genannten Zeitraums und in dem darin genannten Umfang der vertraglich vereinbarten festen Kapazität das Entgelt für eine entsprechende unterbrechbare Kapazität abzüglich eines Risikoabschlags in Höhe von 30 Prozent in Rechnung.

4. Soweit dritte Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.

5. Für den Fall, dass der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu unterbrechen, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 23 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Der Netzbetreiber ist auch dann zur vollständigen

oder teilweisen Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten berechtigt, wenn ein Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebietes ihn gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Unterbrechung auffordert, um die Beeinträchtigung gebuchter fester Kapazitäten in seinem Netz zu verhindern.

2. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 9 Ziffer 2 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Im Fall einer Unterbrechung an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher stellt der Transportkunde sicher, dass die Entnahme von Gasmengen durch den Letztverbraucher entsprechend reduziert wird. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 24 entsprechend.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Falls nach dem Verfahren gemäß Satz 1 zwei oder mehr unterbrechbare Kapazitäten gleichrangig sind und der Netzbetreiber nicht alle Kapazitäten unterbricht, werden die Nominierungen dieser unterbrechbaren Kapazitäten anteilig gekürzt. Biogaskapazitäten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbrochen.
5. In den Fällen des § 16 a Abs. 1 EnWG i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Netzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach Ziffer 4 abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

§ 24 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, in dem er sie in einen Bilanzkreis/ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität. Bei RLM-Ausspeisepunkten wird anstelle der allokierten stündlichen Gasmengen der am M+10 Werktag nach DVGW- Arbeitsblatt G 685 plausibilisierte und ggf. mit Ersatzwerten korrigierte sowie mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Lastgang zugrunde gelegt.

3. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, Kapazitätsüberschreitungen anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingebrachten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden abzurechnen. Dieses gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.

4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen und/oder dem Preisblatt des Netzbetreibers fällig.

5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 25 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Netzbetreiber ist gemäß § 16 a EnWG i.V.m. § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsaufgaben bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.

2. Der Netzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht und soweit der Netzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Netzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Netzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflussszusagen oder Regelenergie nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Netzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.

3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Netzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 23 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten

erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 23 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.

5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge.

6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 19 für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Netzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsaufgaben für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.

7. Der Netzbetreiber kann Ein- und Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Netzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Netzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet wurden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.

§ 26 Ansprechpartner des Netzbetreibers und ihre Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Netzbetreibers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

§ 27 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, die ihm im Rahmen der Kapazitätsbuchung bzw. bei der Nutzung seiner Systeme zur Abwicklung des Netzzugangs mitgeteilten Daten des Transportkunden oder dessen Nutzer entsprechend der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 28 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 29 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV (s. Anlage 1).

2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
4. §§ 16, 16a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 30 Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für künftige Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 31 verlangen. Hierzu hat der Transportkunde dem Netzbetreiber auf Anforderung aktuelle Unterlagen gemäß § 2a Ziffer 2 Unterabsatz 2 zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Netzbetreiber vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung angefordert, kann er, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Vorauszahlung entsprechend § 31 verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Transportkunde

- i. mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder
- ii. mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder

b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder

c) ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 32 Ziffer 2 lit. B wirksam gekündigt worden ist oder

d) der Netzbetreiber nach Treu und Glauben aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel hat, dass der Transportkunde seinen Vertragspflichten nachkommen wird.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde auf Grund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder Auskunftsei nicht über eine geeignete Bonität verfügt.

Die Bonität des Transportkunden ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poors mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Badstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung)
- oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.

Der Transportkunde kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten.
5. Als Anforderung an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:

Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's

Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens

- ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
- ein Fitch-Rating von minimal BBB-,
- ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
- eine Dun Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
- einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung)

oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) eine Bonitätsbewertung mit 235 oder weniger Punkten

aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.

Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate, für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
7. Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Netzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.

8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber überprüft das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils halbjährlich. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

§ 31 Vorauszahlung

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch die Leistung von Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Anforderung einer Sicherheitsleistung durch den Netzbetreiber in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
2. Verlangt der Netzbetreiber Vorauszahlung nach § 30 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach § 31 Ziffer 1 ab, so ist der Transportkunde zur Leistung künftiger Zahlungen auf Entgeltforderungen im Voraus verpflichtet.
3. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
4. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum bei der Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Kapazitätsentgeltforderungen höher oder niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber eine Buchungsprognose vom Transportkunden verlangen oder kann der Transportkunde eine Buchungsprognose vorlegen, wobei der Netzbetreiber an diese im Einzelfall nicht gebunden ist.
5. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Monat M vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum letzten Werktag des dem Monat M vorausgehenden Monats und bei zweiwöchentlicher und wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der

Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden einen Nachweis über rechtzeitige Zahlungsanweisung zu verlangen.

6. Die Vorauszahlung ist mit den Forderungen für Entgelte des Netzbetreibers für den Monat M zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.
7. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Entgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz vom Transportkunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Entgeltforderungen gemäß den Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Kapazitätsentgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.
8. Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 30 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 30 Ziffer 2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
9. Der Netzbetreiber kann zum Turnus und Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen. Die Möglichkeit seitens des Netzbetreibers im Rahmen von Entgelt- und Zahlungsbedingungen Vorababrechnungen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 32 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 30 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 31 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 33 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und in den ergänzenden Geschäftsbedingungen keine

Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 34 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 27, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen

- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- b) gegenüber dem zuständigen Marktgebietsverantwortlichen, welcher sich seinerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet hat,
- a)c) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- d) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen

- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzugs bei: 1,27 cm

- bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.

Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.

§ 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 35 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 36 Änderungen des Vertrages

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern

eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen; hiervon erfasst sind ebenso einschlägige gemeinsame netztechnische Instrumente (common network operating tool einschließlich Business Requirements Specification) gemäß Art. 8 Abs. 3a Verordnung (EU) Nr. 715/2009 oder

ein berechtigtes Interesse des Netzbetreibers an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs besteht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge entsprechend § 3 Abs. 3 GasNZV beruhen.

2. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von der in Ziffer 2 Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werktage nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser

nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Netzbetreiber gemäß Ziffer 2 Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Transportkunden ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Transportkunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Transportkunde durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Transportkunden nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 19.

§ 37 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 38 Textform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Textform.

§ 39 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 40 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 § 18 NDA V